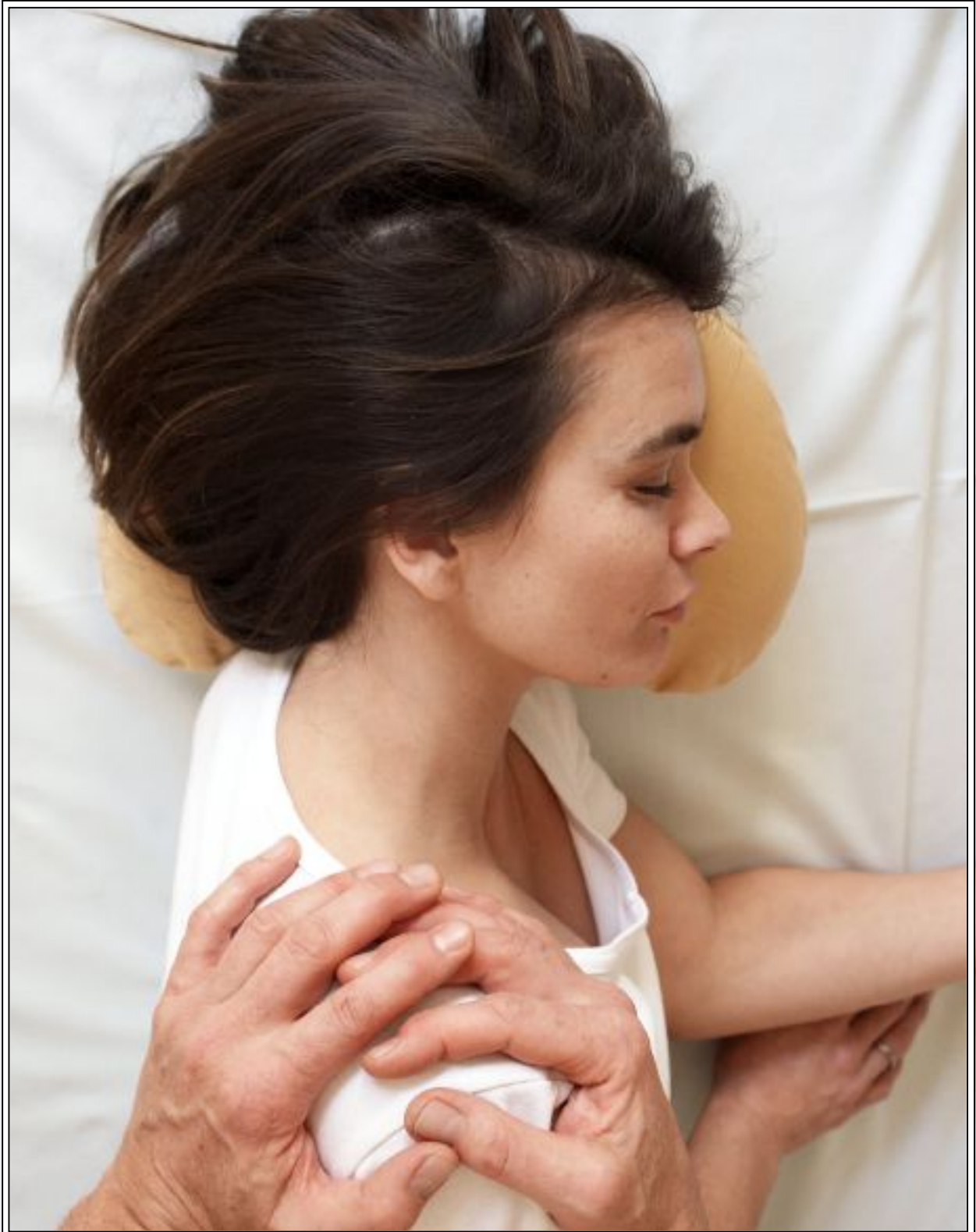


SHIATSU IN ÖSTERREICH



DEZEMBER 2016

SHIATSU IN ÖSTERREICH

Dokumentation Der beruflichen
und Rechtlichen Situation

zusammengestellt von
Dr. Eduard Tripp



Dr. Eduard Tripp
1120 Wien, Schönbrunner-Schloss-Str. 21/8
+43 (676) 617 49 70
tripp@shiatsu-austria.at
www.shiatsu-austria.at

Ursprung und Definition von Shiatsu	7
Shiatsu-Definition des japanischen Gesundheits- und Wohlfahrtsministeriums	7
Shiatsu-Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu	7
Der Österreichische Dachverband für Shiatsu	9
Auszug aus den Statuten des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu	9
Sekretariat des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu	12
Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu	12
Regionalgruppen	15
Ausbildungs- und Qualitätskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu	15
Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu	15
Kriterien für die Anerkennung neuer Shiatsu-Schulen	16
Ausbildungskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu	17
Die inhaltlichen Ausbildungskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu	18
Fortbildungspflicht	21
Erste Hilfe und Hygiene	21
Anerkennung von Erste Hilfe- und Hygiene-Kursen	22
Das Dachverbands-Diplom	23
Ansuchen um das Dachverbands-Diplom von Shiatsu-Ausübenden, die nicht den regulären Abschluss einer vom Dachverband anerkannten Schule besitzen	23
Prüfungen und Prüfungsbeisitz	25
PrüferInnen und Prüfungsbeisitz	25
Abschluss-Prüfung an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen	26
Abschluss-Prüfung an nicht vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen	26
Kommissionelle Prüfung	26
Prüfungsinhalte der kommissionellen Prüfung	28
Shiatsu als Beruf	29
Beurteilung von Shiatsu durch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten (Juni 1999)	29
Ergänzendes Schreiben zur Ausübung durch Lebens- und SozialberaterInnen (7. April 2006)	29
Ergänzung zur Ausübung durch Lebens- und SozialberaterInnen (13. April 2006)	30
Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage)	30
Ausbildungsprofil für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu	30
Änderungen der Massage-Verordnung vom 6. Mai 2009 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 135/2009)	31
Fortbildungspflicht durch die Novelle der Massage-Verordnung vom 6. Mai 2009	31
Rechtslage betreffend Berechtigung des Massage-Gewerbes zur Ausübung von Shiatsu (12. November 2003)	31
Rechtslage betreffend Berechtigung des Massage-Gewerbes zur Ausübung von Shiatsu (13. April 2003)	32

Erläuterndes Schreiben zur Erfolgskontrolle für den Abschluss der Shiatsu-Ausbildung (12. Februar 2004)	33
Schreiben zur Notwendigkeit einer Unternehmerprüfung für Ansuchende des Teilgewerbes Shiatsu (4. Juni 2004)	33
Anforderungen an die Reinigung/Desinfektion (21. Juli 2008)	34
Fortbildungsrichtlinien	34
Shiatsu-TrainerInnen, Shiatsu-LehrerInnen und Shiatsu-SchulleiterInnen	37
Shiatsu-TrainerInnen („qualified trainer“)	37
Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen („qualified teacher“ und „qualified senior teacher“)	37
Shiatsu- LehrerInnen („qualified teacher“)	37
Shiatsu- SchulleitererInnen („qualified senior teacher“)	39
Kriterien für die Anerkennung Shiatsu-Unterrichtender aus dem Ausland	40
Ethik und Konfliktmanagement	41
Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen, -LehrerInnen und -SchulleiterInnen	41
Konfliktmanagement.	46
Shiatsu in Europa	47
European Shiatsu Federation (ESF)	47
Auszug aus den Statuten der European Shiatsu Federation	47
International Shiatsu Network (ISN)	48
Die Anerkennung von Shiatsu als nichtkonventioneller Gesundheitsberuf in Europa	49
Auszug aus dem Lannoye-Report (Bericht zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz vom 6. März 1997)	49
Auszug aus der Entschließung der Europäischen Union zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen (Mai 1997)	50
Forschung zu Shiatsu - Forschungsprojekt der ESF	50
Shiatsu als KomplementärTherapie in der Schweiz	51

ERLÄUTERUNGEN	
Supervision im Verständnis des ÖDS	52
Begleitende Gesprächsführung im Verständnis des ÖDS	53
Dokumentation in der gewerblichen Massage	54
Dokumentationspflicht im Sinne des MMhMG 2003	54

ANHANG

Chronologie zu Shiatsu in Österreich	56
Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu	67
Geschäftsordnung für Regionalgruppen	68
Formular für das Gewerbeansuchen in Wien	70
Informationen zum Gewerbeansuchen	72
Magistratische Bezirksämter für das Gewerbeansuchen in Wien	74
Ansuchen zur kommissionellen Prüfung - Ausbildungsinhalte als Grundlage für die Prüfung	75
Partnerschaft mit der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA) - Gesundheitshundert€	79

Ursprung und Definition von Shiatsu

Die theoretischen und praktischen Wurzeln von Shiatsu¹ liegen in den fernöstlichen Konzepten und Heilmethoden, die auch der in der naturwissenschaftlich orientierten, westlichen Medizin anerkannten Akupunktur zugrunde liegen. Shiatsu hat sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts in Japan aus der traditionellen japanischen Massage² entwickelt und wurde 1964 vom japanischen Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium als eigenständige Behandlungsmethode anerkannt. In Europa ist Shiatsu heute eine Behandlungsmethode, deren Ursprung in Japan und der traditionellen japanischen Massage liegt, und die sich über die Aufnahme von Elementen der chinesischen Medizin und westlicher Behandlungsmethoden vielfältig weiterentwickelt hat.

Shiatsu-Definition des japanischen Gesundheits- und Wohlfahrtsministeriums

Shiatsu ist eine Form von manueller Behandlung, ausgeführt mit den Daumen, anderen Fingern und den Handflächen, ohne Zuhilfenahme irgendwelcher Instrumente. Durch Druck auf die menschliche Haut beseitigt sie innere Fehlfunktionen, fördert und erhält die Gesundheit und behandelt spezielle Krankheiten.

Shiatsu-Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

Ursprung

Shiatsu ist eine eigenständige, in sich geschlossene Form der manuellen, ganzheitlichen Körperarbeit.

Shiatsu hat seinen Ursprung in fernöstlichen Heilmethoden, deren Grundlage die Vorstellung von der Existenz einer allen Lebewesen innewohnenden, dynamischen Lebensenergie (Ki, Qi) ist. Shiatsu ist dabei auch von westlichen Gesundheitskonzepten beeinflusst, die sich an einer ganzheitlichen Betrachtung des Menschen orientieren. Gesundheit und Wohlbefinden eines Menschen in seiner Körper-Seele-Geist-Einheit sind Zustände harmonisch-dynamischer Ausgewogenheit. Dies zeigt sich im gleichmäßigen Fließen und der ausgeglichenen Verteilung der Energie in den Meridianen und im gesamten Organismus.

Philosophischer Hintergrund

Basierend auf dem fernöstlichen Wissen über die einheitliche dynamische Ordnung als universelles Prinzip, orientiert sich Shiatsu an der Lehre der Fünf Elemente (Wandlungsphasen), dem Prinzip von Yin und Yang, Kyo und Jitsu und dem Prinzip von Mu (Wu Wei). Diese Erkenntnisse sind Grundlage sowohl für die diagnostische Herangehensweise wie auch für die Shiatsu-Behandlung.

Ziel

Das Ziel von Shiatsu ist der Ausgleich und die Wiederbelebung des vitalen Potentials, die Aufrechterhaltung und Stärkung der Körper-Seele-Geist-Einheit, welche den Energiefluss harmonisiert. Shiatsu aktiviert die Selbstheilungskräfte des menschlichen Organismus und wirkt auf diese Weise der Entstehung von Disharmoniemustern (Ungleichgewichte von Yin und Yang) entgegen (prophylaktische Wirkung). Grundlage von Shiatsu ist die fernöstliche energetische Diagnostik (Bo-Shin, Setsu-Shin, Mon-Shin, Bun-Shin), deren Ziel es ist, mit Hilfe von Meridian-, Hara-, Rücken-, Zungen-, Gesichts-, Pulsdiagnostik etc. und dem Gesamterscheinungsbild des Klienten ein bestehendes energetisches Muster zu erkennen.

1) Wörtlich bedeutet Shiatsu „Daumendruck“ oder „Fingerdruck“.

2) Die traditionelle japanische Massage (Anma) hat sich aus Tuina, der chinesischen Heilmassage, entwickelt.

Form

Shiatsu wird vorwiegend am Boden (Matte, Futon) in traditionellen Körperhaltungen, im direkten Hautkontakt oder durch indirekte Berührung (bekleidet) und ohne Zuhilfenahme von Hilfsmitteln ausgeführt. Der Druck wird senkrecht, stabil, zunehmend oder bewegt aus der Körpermitte (Hara) durch den Einsatz des Körpergewichts (mittels der Schwerkraft und ohne Kraftanwendung) mit Händen, Daumen, Fingern, Ellbogen, Knien und Füßen ausgeübt. Meridiane (wie die 14 klassischen und die 12 Masunaga-Meridiane) und Punkte (Tsubos) werden stimuliert, wobei je nach energetischer Verfassung des Behandelten die Drucktechnik, die Stärke und Intensität, die Dauer und die Art und Weise der Stimulation variieren. Spezielle Shiatsu-Techniken sind z.B. die Zwei-Hände-Technik, Toningierung und Sedierung, Makko-ho (Meridiandehnungen), Rotationen und Do-In-Übungen.

Wirkungsweise

Druck auf die Meridiane und Tsubos, Gelenke, Muskeln und Sehnen löst energetische Blockaden (Spannungszustände, Stauungsgefühle...) und fördert den Fluss der Energie. Shiatsu stimuliert das autonome Nervensystem (vorwiegend über den Parasympathikus) und hat somit eine ausgleichende (beruhigende oder belebende) Wirkung auf die Herzfrequenz, die Atmung, den Muskeltonus, ... Auf diese Weise werden Beruhigung und Entspannung wie auch Aktivierung ermöglicht, welche die Selbstheilungskräfte von Körper, Seele und Geist (als komplexes, wechselseitig abhängiges System) anregen und zur Wiederherstellung, Förderung und Aufrechterhaltung des energetischen Gleichgewichts (innere Balance und Ausgeglichenheit) führen. Innere Heilungs- und Wachstumsprozesse werden dadurch unterstützt und ermöglicht ebenso wie der dynamische Prozess der Regenerationsfähigkeit des Menschen. Shiatsu unterstützt und fördert insbesondere auch Wachstums- und Reifungsprozesse, begleitet in schwierigen Lebensphasen und erleichtert den Übergang von einem Lebensabschnitt zum nächsten, wie z.B. Pubertät, Midlife-Crisis, Menopause, Altern.

Indikationen und Kontraindikationen

Der regulierende Aspekt von Shiatsu wirkt insbesondere prophylaktisch und gleicht energetische Disharmonien aus, noch bevor diese sich als Erkrankung manifestieren. Shiatsu dient in Rücksprache mit dem jeweiligen Fachpersonal auch zur Begleitung von konventionellen Therapien wie Psychotherapie, Physiotherapie oder schulmedizinischen Behandlungen sowie Regeneration und Rehabilitation nach Unfällen oder Krankheiten. Beruflicher oder sozialer Stress sowie daraus resultierende Verspannungen und Unausgewogenheiten der Befindlichkeit werden positiv beeinflusst. Auf Grund der harmonisierenden Arbeitsmethode unterstützt Shiatsu die Funktionen des vegetativen Nervensystems, wie z.B. Atmung, Verdauung, Schlaf, Blutkreislauf oder der Menstruation und wirkt günstig auf den Bewegungsapparat. Bei bestimmten Formen von Schmerzen kann Shiatsu nach Abklärung der Ursache Abhilfe schaffen. Shiatsu fördert Körperbewusstsein und Achtsamkeit

Nach der Einnahme von starken Medikamenten, Alkohol, Drogen oder bei Zuständen geistiger Verwirrung des Klienten ist Shiatsu kontraindiziert. Besondere Umstände des Klienten, wie z.B. Schwangerschaft, Diabetes, Krampfadern, psychiatrische Behandlungen etc., sind vom professionellen Shiatsu-Praktiker besonders zu berücksichtigen und die angewandte Form des Shiatsu ist entsprechend anzupassen. Voraussetzung dafür ist die Zusammenarbeit mit und/oder Verweisung an medizinische Spezialisten und Therapeuten.

Shiatsu als Begegnung und Begleitung

Achtsamkeit und Aufmerksamkeit dem Empfangenden (Klienten) und sich selbst gegenüber sind wesentliche Charakteristika der Shiatsu-Arbeit, die insbesondere durch Selbsterfahrung (Selbstreflexion, Erkennen der eigenen Grenzen und Möglichkeiten) und persönliche Reifung

erlangt werden. Dies ist Voraussetzung für Neutralität und das bewertungsfreie Wahrnehmen und Erkennen einer Person und ihrer Verfassung (Prozess). Emotionale Begleitung und begleitende Gesprächsführung fördern die Einsicht (Verständnis) und unterstützen die Wirksamkeit der professionellen Shiatsu-Behandlung.

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu wurde im Herbst 1993 gegründet. Seine vorrangigen Ziele (als Vertretung der Shiatsu-Praktizierenden: Schüler, Praktiker, Lehrer, Schulen) sind:



- die Erstellung verbindlicher Ausbildungskriterien,
- Qualitätssicherung der Ausbildung,
- die Etablierung von Shiatsu als Beruf und
- Öffentlichkeitsarbeit für Shiatsu.

Auszug aus den Statuten des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

§ 2. ZWECK

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig, ideell und nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein bezweckt:

die Zusammenfassung aller Aktivitäten und Informationen die der Förderung, öffentlichen Anerkennung, Qualitätssicherung und Verbreitung von Shiatsu dienen. Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Shiatsu-Verbänden. Verbesserung der Gesundheit durch: Hinführung zu einem umfassenden Gesundheitsbewusstsein durch Bewusstmachung von geistigen, seelischen und körperlichen Zusammenhängen und die Betrachtung des Menschen als Ganzheit im Sinne der traditionellen chinesischen und fernöstlichen Medizin und Philosophie.
Shiatsu ist:

eine ganzheitliche Behandlungsweise, die der Theorie und Praxis der traditionellen japanischen und chinesischen Gesundheitslehre entstammt. Ihr Ziel ist es, den Selbstheilungs- und Wachstumsprozess eines Menschen durch Berührung zu fördern. Sie versteht den Zustand eines Menschen und damit Gesundheit und Krankheit in Körper, Seele und Geist als Ausdruck der energetischen Gleichgewichte und Ungleichgewichte. Durch Arbeit mit dem Körper strebt sie deren Harmonisierung an. Dabei wird überwiegend eine dem Shiatsu eigene Druckpunktmethode mit tiefgehender Wirkung eingesetzt. Die Bestimmungen des Ärzte- und Krankenpflegegesetzes, so wie der Gewerbeordnung werden eingehalten.

§ 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- die Vermittlung einer vom Dachverband als qualifiziert anzuerkennenden Shiatsu-Ausbildung.
- Förderung von qualifizierten Ausbildungen zur/zum Shiatsu-PraktikerIn in Österreich.
- Legitimation von Shiatsu als eigenständiges Berufsbild.
- Schaffung und Überprüfung von Ausbildungsrichtlinien für Shiatsu-SchülerInnen, PraktikerInnen, TrainerInnen und -LehrerInnen dem internationalen Standard entsprechend.

- Schaffung eines Berufsverbandes für Shiatsu-PraktikerInnen.
- Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Shiatsu-PraktikerInnen untereinander.
- Förderung der Shiatsu-Ausbildungsinstitute.
- Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Shiatsuverbänden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information von Fachleuten, Laien und Institutionen
- Beratung, Betreuung und Information von Mitgliedern in fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Belangen
- Förderung und Organisation qualifizierter Aus- und Weiterbildung
- Gezielter Erfahrungsaustausch in Form von: Lehrgängen, Seminaren, Workshops, Kursen, Schulungen, Vorträgen, Tagungen, Versammlungen, Lesungen, Informationsveranstaltungen, Diskussions-, Dia-, Film- und Videoabende für Mitglieder und Gäste
- Einladung geeigneter Vortragender und SeminarleiterInnen aus dem In- und Ausland
- Erstellung, Beschaffung und Bereitstellung geeigneter, dem Vereinszweck entsprechender Lektüre (z.B. Skripten, Kursunterlagen, Publikationen, Wissenschaftliche Arbeiten ...), Ton-, Film- und Videoaufzeichnungen und gegebenenfalls die Übersetzung in die deutsche Sprache extern oder im Eigenverlag
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Wesen und Wirkungsweise von Shiatsu durch Veranstaltung von Vorträgen und Förderung geeigneter Druckwerke
- Kommunikation und Kooperation mit öffentlichen und privaten Institutionen und Behörden
- Errichtung und Betrieb von Vereinsbibliothek und -büroräumen, Kommunikationsräume
- Hintanhaltung missbräuchlicher Anwendungen von Shiatsu
- Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Grundlagen und Wirkungsweise von Shiatsu und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen

(3) Als materielle Mittel dienen:

- a. Seminargebühren, Eintrittsgebühren, Beitrittsgebühren, Mitgliedsgebühren, Spenden, Sammlungen, Vermächnisse, Erbschaften, Subventionen, Schenkungen, sonstige Zuwendungen
- b. Kostenersätze für Seminare, Lehrveranstaltungen, Vorträge (z.B. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, ...)
- c. Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen
- d. Die entgeltliche Abgabe von Unterrichtsmaterialien und Hilfsmittel

(4) Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamten Tätigkeiten ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang im Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Anteile von Überschüssen und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, assoziierte, Mitglieder in Ausbildung, unterstützende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, auf welche die Voraussetzungen gemäß § 5 (1) zutreffen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Assoziierte Mitglieder sind solche mit Mitsprache-, aber ohne Stimmrecht.

(4) Mitglieder in Ausbildung sind außerordentliche Mitglieder

(5) Unterstützende Mitglieder fördern den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages. Sie haben das Recht unter den jeweils geltenden Bestimmungen an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

(6) Fördernde Mitglieder sind jene, die Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen bzw. den Verein durch die regel- oder unregelmäßige Zahlung von Förderbeiträgen unterstützen.

(7) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristische Personen werden. Mitglieder können werden:

I Personen mit einer abgeschlossenen Shiatsu-Ausbildung, die vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu anerkannt ist

II Personen, die die kommissionelle Prüfung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu erfolgreich abgelegt haben.

III Personen, die durch die Aufnahmekommission des Dachverbandes zugelassen sind

IV Vom Dachverband autorisierte LehrerInnen

V Vom Dachverband autorisierte Ausbildungsinstitute

VI sonstige juristische und physische Personen, die mit Shiatsu-Aktivitäten befasst sind

VII Personen in Ausbildung

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. BEENDIGUNG BZW. ÄNDERUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen, zulässig).

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(6) Die Rückstufung eines Mitgliedes (z.B. vom ordentlichen zum außerordentlichen Mitglied) kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den jeweils geltenden Bestimmungen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das passive Wahlrecht steht nur den physischen Personen mit ordentlicher Mitgliedschaft zu.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet den administrativen, organisatorischen und konzeptionellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechen der Ethik des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungsleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und Abschätzung möglicher Schädigungen. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, den Veranstaltungsleiter über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme während einer ärztlichen Behandlung mit dem ärztlichen Leiter zu besprechen.

Das Sekretariat des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

1070 Wien, Siebensterngasse 42/12
Tel: +43 (1) 4810737, +43 (660) 2004409
info@shiatsu-verband.at
http://www.shiatsu-verband.at

Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu

Europäisches Shiatsu Institut (ESI)

1040 Wien, Margaretenstr. 32/6
4020 Linz, Lederergasse 44 / 1. Stock
Tel: 01 / 585 24 00
http://www.shiatsu-institut.at/
info@shiatsu-institut.at

Hara Shiatsu Institut

1060 Wien, Mariahilferstr. 115
Tel: 01 / 595 48 48
http://www.hara-shiatsu.at
office@hara-shiatsu.at

Hildegard von Bingen Schule

1070 Wien, Lindengasse 28
2700 Wr. Neustadt Lederergasse 8
Tel: +43 699 14090458

Internationale Shiatsu Schule Österreich (ISSÖ)

1190 Wien, Rudolfinergasse 8
Tel: 0316 / 77 42 14
4020 Linz, Landstraße 60
Tel: 0676 / 420 39 59
6020 Innsbruck, Andreas Hofer Straße 6
Tel: 0676 4203969
8020 Graz, Karlauer Straße 42a
Tel: 0316 / 77 42 14
8355 Tieschen, Patzen 90
Tel: 0316 / 77 42 14
9524 Villach, Europastraße 8
Tel: 0316 / 77 42 14
http://www.shiatsu.at
isso@shiatsu.at

Iokai Shiatsu Schule Österreich

5440 Golling, Scheffau 51
Tel: 0664 /39 29 855
www.iokai-shiatsu.at
info.iokai-shiatsu@aon.at

Kiatsu-Schule

1070 Wien, Seideng. 32
Tel: 0699 / 118 02 685
<http://www.kiatsu.at>
Shiatsu@kiatsu.at

Naikido-Shiatsu-Schule

1160 Wien, Neulerchenfelderstr. 65/1/2
4020 Linz, Volksgartenstraße 22
5191 Bergheim, Rechtes Salzachufer 42
Tel: 732 66 80 77
Tel: 0650 / 366 80 77
<http://www.naikido.at>
office@naikido.at

Shambhala Shiatsu Schule

1080 Wien, Lammg. 6
Tel: 01 / 929 13 29
<http://www.shiatsu-schule.at>
office@shiatsu-schule.at

Shiatsu-Akademie Manus

1130 Wien, Auhofstraße 256
Tel: 01 / 368 30 00 und 0699 / 123 84 493
www.shiatsu-akademie.eu
christine.rackeseder@chello.at

Shiatsu-Ausbildungen Austria

1120 Wien, Schönbrunner-Schloss-Str. 21/8
Tel: 0676 / 61 74 970 und 0699 120 03 153
<http://www.shiatsu-austria.at>
tripp@shiatsu-austria.at

Shiatsu-Ausbildungen Austria Hilpert

1030 Wien, Dapontegasse 4/18
Tel: 01 / 718 91 54
www.manuelle-ausbildung-hilpert.at
info@manuelle-ausbildung-hilpert.at

Shiatsu Do Schule

1120 Wien, Hasenhutgasse 5/6/7
4400 Steyr, Gleinker Gasse 21
Tel: 0699 / 140 90 458

Shiatsu-Kreis Wr. Neustadt

2700 Wr. Neustadt, Gymeldorfer Gasse 19
Tel: 0664 / 461 86 39
<http://www.shiatsukreis.com>
ingrid.wehr@chello.at

Shiatsu School of Attunement

1010 Wien, Ledererhof 2
9210 Pörschach, Hauptstraße 128, Schloss Leonstain
Tel: 01 / 533 17 30
<http://www.attunement.at>
attunement@utanet.at

Shiatsu-Zentrum Süd

8045 Graz, Grazer Straße 34e
Tel: 0650 / 744 28 78
www.shiatsu-zentrum.at
office@shiatsu-zentrum.at

Shiatsu-Zentrum Kärnten

9201 Krumpendorf, Berthasstraße 25
Tel: 0699 / 17171766
www.shiatsu-zentrum-kaernten.at
info@shiatsu-kaernten.at

Tao Shiatsu Schule Austria

1070 Wien, Neubaugasse 12-14/2, Stiege/2. Stock/Tür 14
Tel: 0664 / 143 95 71
www.taoshiatsu.at
austria@taoshiatsu.com

Regionalgruppen

Regionalgruppen bestehen aus allen (und ausschließlich) ÖDS-Mitgliedern eines Bundeslandes, in jedem Bundesland kann und soll eine Regionalgruppe etabliert werden (anderer Gruppierungen von Shiatsu-PraktikerInnen sind davon unberührt).

Jede Regionalgruppe besitzt eine LeiterIn und eine StellvertreterIn, nach Möglichkeit auch eine SchriftführerIn.

Die Aufgaben der Regionalgruppe sind insbesondere die Zusammenfassung aller Aktivitäten und Informationen, die der Förderung, öffentlichen Anerkennung, Qualitätssicherung und Verbreitung von Shiatsu im jeweiligen Bundesland dienen, die Förderung der Zusammenarbeit mit bundeslandspezifischen Organisationen, Institutionen, Firmen und Medien, sowie die Durchführung von öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen (Teilnahme an Messen, etc.).

Ausbildungs- und Qualitätskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu

Shiatsu-Schulen, die die nachfolgenden Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu (ÖDS) erfüllen, sind berechtigt das Prädikat „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien des ÖDS“ bzw. „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu“ – oder eine ähnliche Formulierung – zu führen.

- 1. Die Kriterien der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003) und die erweiterten Ausbildungsrichtlinien des ÖDS (Ausbildungsinhalte in ihrer aktuellen Fassung vom März 2004) werden erfüllt.*
- 2. Die Ausbildung wird durch eine vom ÖDS anerkannte SchulleiterIn (qualified senior teacher) geleitet.*
- 3. Der qualifizierte Unterricht erfolgt gemäß den Qualitätsstandards des ÖDS, wobei mindestens ein Drittel der Shiatsu-relevanten Unterrichtsstunden³ (mindestens 180 Stunden) von einer/m oder mehreren Unterrichtenden mit Schulleiter-Status (die Anerkennung des SchulleiterInnen-Status - qualified senior teacher - durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der SchulleiterInnen-Ausbildung muss gegeben sein) und mindestens ein weiteres Drittel der Shiatsu-relevanten Unterrichtsstunden von einer/m oder mehreren Unterrichtenden mit LehrerInnen-Status (die Anerkennung des LehrerInnen-Status - qualified teacher - durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der LehrerInnen-Ausbildung muss gegeben sein) geleitet wird.*
- 4. Sämtliche rechtlichen Vorgaben wie auch Richtlinien des ÖDS werden eingehalten.*
- 5. Shiatsu-Schulen im ÖDS zeichnet eine demokratische Struktur im Sinne des ÖDS aus. Für Anliegen von SchülerInnen und für den Kommunikationsfluss zwischen der jeweiligen Schule und dem Dachverband (auch im Sinne der Vertretung von Anliegen der SchülerInnen in Vorstand und Generalversammlung des ÖDS) gibt es eine von den SchülerInnen gewählte SchülerInnen-VertreterIn (und, wenn möglich, eine Stellvertreterin, einen Stellvertreter).*
- 6. Shiatsu-Schulen im ÖDS sorgen für aktuelle Informationen ihrer SchülerInnen über geltende berufliche und rechtliche Richtlinien und Entwicklungen sowie für aktuelle Informationen über den ÖDS und seine Arbeit.*

³ Die Zahl der Shiatsu-relevanten Stunden wird mit 540 Stunden festgesetzt (650 Stunden des Gesamtcurriculums abzüglich 15 Stunden Erste Hilfe, 15 Stunden Hygiene, 60 Stunden Anatomie und 20 Stunden Begleitende Gesprächsführung).

7. Ausschließlich Shiatsu-Schulen im ÖDS sind berechtigt, das Prädikat „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des ÖDS“ bzw. „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu“ – oder eine ähnliche Formulierung – zu führen. Shiatsu-Schulen, die nicht alle Kriterien nachvollziehbar über einen entsprechend langen Zeitraum erfüllen (oder wenn sonstige Umstände gegen eine Aufnahme als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ sprechen), können vom Vorstand als Shiatsu-Schule „im Beobachtungsstatus“ eingestuft werden.
8. „Shiatsu-Schulen im Beobachtungsstatus“ sind verpflichtet ihren Status in entsprechenden Veröffentlichungen und Darstellungen (z.B. Homepage im Internet) klar und deutlich darzustellen. Auch auf der Schulliste des ÖDS wird der Aufnahmestatus einer Shiatsu-Schule als solcher deutlich angeführt.
9. Absolventen von „Shiatsu-Schulen im Beobachtungsstatus“ müssen eine kommissionelle Prüfung des ÖDS absolvieren. Bei positivem Abschluss des vom Vorstand festgesetzten Beobachtungszeitraumes und wenn keine gewichtigen Umstände gegen die Aufnahme durch den Vorstand sprechen, endet der Aufnahmestatus und die Schule wird als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ aufgenommen. Bei negativem Abschluss oder wenn gewichtige Gründe gegen die Aufnahme als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ sprechen, kann der Vorstand den Beobachtungsstatus verlängern oder aber – bei schwerwiegenden Vorbehalten – den Status als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ auch aberkennen.
10. Über die Aufnahme als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ bzw. als „Shiatsu-Schule im Aufnahmestatus“ entscheidet der Vorstand. Bei Nichterfüllung der Qualitätskriterien des ÖDS, bei Zweifeln an der Qualität der Ausbildung und/oder dem ÖDS-konformen Auftreten der ansuchenden Schule (wie auch ihrer LeiterInnen und LehrerInnen) in der Öffentlichkeit kann der Vorstand das Ansuchen auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
11. Anbieter von Shiatsu-Kursen oder -Ausbildungen, die kein Aufnahmeansuchen an den ÖDS gestellt haben oder deren Aufnahme als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ wie auch als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ vom Vorstand abgelehnt wurde, werden vom ÖDS nicht als qualifizierte Anbieter auf ihrer Schulliste geführt oder empfohlen. Sie sind nicht berechtigt, das Qualitätsprädikat „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des ÖDS“ bzw. „gemäß (nach, entsprechend...) den Richtlinien (Kriterien...) des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu“ – oder eine ähnliche Formulierung – zu führen.
12. Im Falle von Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben oder auch Richtlinien des ÖDS (hierzu gehören auch unlauterer Wettbewerb, unlautere Werbung u.ä.m.) kann der Vorstand des ÖDS, ebenso wie bei schwerwiegenden Zweifeln an der Qualität der Ausbildung oder dem Gebaren in der Öffentlichkeit (wie auch ihrer LeiterInnen und LehrerInnen) einer Shiatsu-Schule den Status als „Shiatsu-Schule im ÖDS“ bzw. als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ aberkennen.

Kriterien für die Anerkennung neuer Shiatsu-Schulen:

1) Erfüllung der Kriterien der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003) und der erweiterten Ausbildungsrichtlinien des ÖDS (Ausbildungsinhalte in ihrer aktuellen Fassung vom März 2003). Die Überprüfung erfolgt an Hand einer detaillierten, auch nach Stunden aufgegliederten Aufstellung der Lehrinhalte.

2) Die Ausbildung muss durch eine vom ÖDS anerkannte SchulleiterIn (qualified senior teacher) geleitet werden (die Anerkennung des SchulleiterInnen-Status durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der SchulleiterInnen-Ausbildung muss gegeben sein).

⁴⁾ Die Zahl der Shiatsu-relevanten Stunden wird mit 540 Stunden festgesetzt (650 Stunden des Gesamtcurriculums abzüglich 15 Stunden Erste Hilfe, 15 Stunden Hygiene, 60 Stunden Anatomie und 20 Stunden Begleitende Gesprächsführung).

⁵⁾ In der Vorstandssitzung am 15. 07. 2006 wurde beschlossen, dass Schulanerkennungen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung durch den ÖDS zwei Jahre lang gültig sind. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine dem Antrag entsprechende Ausbildung zustande gekommen sein, muss ein neuerlicher Antrag um Anerkennung als Shiatsu-Schule gestellt werden.

3) Der qualifizierte Unterricht im Sinne der Qualitätsstandards des ÖDS muss gegeben sein, wobei mindestens ein Drittel der Shiatsu-relevanten Unterrichtsstunden⁴ (mindestens 180 Stunden) von einer/m oder mehreren Unterrichtenden mit SchulleiterInnen-Status (die Anerkennung des SchulleiterInnen-Status - qualified senior teacher - durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der SchulleiterInnen-Ausbildung muss gegeben sein) und mindestens einem weiteren Drittel der Shiatsu-relevanten Unterrichtsstunden von einer/m Unterrichtenden mit zumindest LehrerInnen-Status (die Anerkennung des LehrerInnen-Status - qualified teacher - durch den ÖDS gemäß den geltenden Kriterien der LehrerInnen-Ausbildung muss gegeben sein) geleitet werden muss. Der Nachweis erfolgt durch eine detaillierte Darstellung, welche/r Unterrichtende/r welche Ausbildungsteile und -inhalte unterrichtet.

4) Erfüllt eine ansuchende Shiatsu-Schule oben angeführte Kriterien und kann sie die Seriosität ihrer Ausbildung glaubhaft machen (z.B. dadurch, dass die Unterrichtsqualität der AusbildungsleiterIn bekannt ist und die Seriosität und Qualität der Ausbildung nachvollziehbar ist), so kann die Schule durch den Vorstand als „Shiatsu-Schule im Österreichischen Dachverband für Shiatsu“ anerkannt werden und kann das Prädikat „gemäß den Kriterien/Richtlinien des ÖDS“ führen.⁵

5) Erfüllt eine ansuchende Shiatsu-Schule obige Kriterien, kann jedoch die Seriosität ihrer Ausbildung nicht glaubhaft und nachvollziehbar machen (z.B. weil die Unterrichtsqualität der AusbildungsleiterIn nicht bekannt ist oder auf Grund von Umständen rund um die Schulgründung, die die Seriosität und Qualität der angehenden Schule in Frage stellen), so kann die Schule durch den Vorstand nur als „Schule im Beobachtungsstatus“ anerkannt werden. Der Beobachtungsstatus besteht in diesem Fall zumindest bis zum Ende des ersten Ausbildungszyklus und muss von der Schule deutlich und klar ersichtlich (z.B. in Werbung, Homepage und sonstigen Informationen) nach außen kommuniziert werden.

Nach Ende des festgesetzten Beobachtungszeitraumes kann die Schule – sofern die Ausbildung den Qualitätsstandards des ÖDS entspricht und auch sonstige Kriterien und Richtlinien des ÖDS eingehalten wurden und werden – als „Shiatsu-Schule im Österreichischen Dachverband für Shiatsu“ mit der Berechtigung das Prädikat „gemäß den Kriterien/Richtlinien des ÖDS“ zu führen, aufgenommen werden.

Die Ausbildungskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

1) die Erfüllung der inhaltlichen Ausbildungskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS), die die Inhalte der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 detaillierter ausführen; und

2) die Qualifikation der AusbilderInnen (LehrerInnen) und der Ausbildungsinstitute (Shiatsu-Schulen), wie sie in den Richtlinien für die Shiatsu-LehrerInnen- und Shiatsu-Schulleiter-Ausbildung und den Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im ÖDS festgehalten sind.

Ausschließlich Shiatsu-Schulen (Ausbildungsinstitute), deren Ausbildung sowohl den oben angeführten inhaltlichen Ausbildungsrichtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu entspricht wie auch den qualitativen Kriterien der Ausbildung (qualifizierte LehrerInnen, Einhaltung der Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen, Ethik des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu und sonstige Richtlinien des ÖDS), erfüllen die Kriterien (Richtlinien) des ÖDS und tragen zu Recht das Qualitätsprädikat „gemäß den Kriterien/Richtlinien des ÖDS“ – oder eine entsprechende, sinngemäße Formulierung.

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu kontrolliert die Qualität der Ausbildung an anerkannten Shiatsu-Schulen – zusätzlich zur Überprüfung der Erfüllung der oben angeführten Kriterien – unter anderem auch durch einen Prüfungsbesitz bei Abschlussprüfungen.

Shiatsu-Schulen, die die Richtlinien des ÖDS (noch) nicht erfüllen, werden als „Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“ klassifiziert und besonders genau überprüft. Erfüllt eine Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus über einen definierten Zeitraum die Richtlinien des ÖDS (Ausbildungsqualität, Seriosität der Ausbildung und Werbung, Erfüllung der Ethik des ÖDS u.ä.m.), so wird sie als „Shiatsu-Schule im Österreichischen Dachverband für Shiatsu“ aufgenommen.

Shiatsu-Ausbildungen von Shiatsu-Schulen im ÖDS sind anerkannt:

- von den Gewerbebehörden als Grundlage für die Ausstellung eines Gewerbescheins; und
- im Kontext eines gegenseitigen Abkommens von den nationalen Shiatsu-Dachverbänden Deutschlands (GSD) und der Schweiz (SGS).

Die geltenden Ausbildungskriterien für Shiatsu-PraktikerInnen zur Erlangung des Diploms des Dachverbandes sehen in Übereinstimmung mit der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (BGBl. Teil II Nr. 68/2003) und deren Änderung vom 6. Mai 2009 (BGBl. II Nr. 135/2009) eine mindestens dreijährige theoretisch/praktische Ausbildung mit zumindest 700 Unterrichtsstunden vor.

Die inhaltlichen Ausbildungskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu

1. Shiatsu Theorie

VERPFLICHTEND: Punkte 1 - 7

1. *Verständnis von Ki*
2. *Fernöstliche Kosmologie (Yin-Yang-Konzept und weitere Zusammenhänge)*
3. *Theorie der Wirkung von Shiatsu*
4. *Theorie des Tsubos und der Berührung*
5. *Klassisches Meridiansystem oder Masunagas erweitertes Meridiansystem*
6. *Lokalisation und Indikation wichtiger Tsubos (wie mindestens 100 Punkte, verbotene Punkte, spezielle Punkte ...)*
7. *Theorie der 5 Wandlungsphasen*

FREI: 3 Punkte aus 8 - 14

8. *Kyo-Jitsu-Theorie, Fülle- und Leere-Zustände*
9. *Meridianenergie und deren emotionale Aspekte*
10. *Manifestationen der Meridianenergien, Charakter und Lebensfunktion der Meridiane*
11. *Ganzheitliches (evt. fernöstliches) Gesundheitsverständnis, Körper-Geist-Seele-Einheit*
12. *Grundbegriffe der Traditionellen Chinesischen Medizin*
13. *Grundbegriffe der Akupressur*
14. *Andere, hier nicht aufgeführte Unterrichtsinhalte zur Theorie des Shiatsu*

2. Behandlungstechniken

VERPFLICHTEND: Punkte 1 - 7

1. *Shiatsu nach Namikoshi oder Masunaga oder Ohashi ...*
2. *Arbeiten aus dem Hara / aus dem ganzen Körper, Hara-Bewegung, Aufrichtung und Durchlässigkeit, Ki-Fluss vom Hara zu den Händen*
3. *Arbeiten im Meridianverlauf: nach den Yin-Yang-Richtungen der klassischen Meridiane oder nach Masunagas Konzept, oder anderes*
4. *Ganzheitliches und symptomatisches Shiatsu*
5. *Unterschiedliche Drucktechniken : Shiatsu-Fingerdruck, tiefes Hineinlehnen mit Handballen, Daumen Fingern, Ellenbogen und Knien, (Halten, Rotieren, Vibrieren, Reiben usw.)*
6. *Entwicklung der Wahrnehmung (z.B. Arbeit mit der richtigen Tiefe oder der richtigen Zeitdauer im Tsubo)*

7. Umgang mit Zwischenfällen während einer Behandlung (emotionale Ausbrüche, Hyperventilation ...)

FREI: 6 Punkte aus 8 - 25

8. Mutter-Sohn-Hand-Prinzip
9. Gelenkrotationen
10. Meridiandehnungen und Dehnpositionen
11. Sedierungs- und Tonisierungstechniken
12. Arbeit mit Vorstellungen (z.B. Vorstellungen des Ki-Flusses, oder der Ki-Projektion)
13. Jin Shin Do
14. Chakrenarbeit
15. Tiefes Shiatsu
16. Tantsu und Watsu
17. Grundlagen und Technik der Moxibustion
18. Freie Punktwahl gemäß der 5 Wandlungsphasen (Antike Punkte)
19. Cranio-Sacral-Therapie
20. Faszienarbeit
21. Shin-Tai
22. Ernährungslehre
23. Kräuterlehre
24. Atemtherapie
25. Andere

3. Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung

VERPFLICHTEND: Punkte 1 - 5

1. Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung
2. Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung
3. begleitende Gesprächsführung
4. ethische Grundlagen
5. Ki-Übungen zur Förderung der Wahrnehmung und zur Harmonisierung wie z.B. Do In, Qi Gong, 8 Brokate, Pranayana, Tai Chi, Makko Ho ...

FREI: Punkte 6 - 8

6. Meditation
7. Atemschulung
8. Meridianübungen

4. Übungspraxis

VERPFLICHTEND: Punkte 1 - 3

1. Shiatsu-Selbsterfahrung
 - a) Erhaltene Behandlungen von fertig ausgebildeten Shiatsu-PraktikerInnen: mindestens 10 Behandlungen kontinuierlich in einem „Block“ von einem fertig ausgebildeten Shiatsu-Praktiker und 5 Behandlungen von möglichst 5 verschiedenen fertig ausgebildeten Shiatsu-PraktikerInnen
 - b) Erhaltene Behandlungen von in Ausbildung stehenden Shiatsu-PraktikerInnen: mindestens 30 von verschiedenen Personen im Laufe der Ausbildung
2. Einzel- oder Gruppensupervision
3. Anfertigung von Behandlungsberichten

FREI: Punkte 4 - 6

4. begleitende Fallanalysen in Einzel- oder Gruppensitzungen
5. Arbeiten an Lehrern
6. Andere, hier nicht aufgeführte Unterrichtsinhalte zur Übungspraxis

5. Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Diagnostik)

VERPFLICHTEND: Punkt 1

1. Anamnese:

a) allgemein

b) nach den 5 Wandlungsphasen und/oder nach der Traditionellen Chinesischen Medizin

FREI: 5 Punkte aus 2 - 18

2. Haradiagnostik

3. Rückendiagnostik

4. Meridiandiagnostik

5. Yu-Punkt- und/oder Bo-Punkt diagnostik

6. Akabane-Test

7. Diagnostik in der Behandlung (z.B. Dehnungen und Rotationen)

8. Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin

9. Fünf Wandlungsphasen: Diagnostik aus dem Eindruck und Befragung eines Menschen

10. Gesichtsdiagnose und so genannte Fernöstliche Diagnostik

11. Pulsdiagnostik (japanische, chinesische)

12. Zungendiagnostik

13. Acht Leitkriterien

14. Typologien (nach den 5 Wandlungsphasen, Körpertypen nach Lowen ...)

15. Augendiagnostik

16. Ohrdiagnostik

17. Kinesiologische Testverfahren

18. Andere, hier nicht aufgeführte Formen energetischer Diagnostik

6. Medizinisches Grundwissen

VERPFLICHTEND: Punkte 1 - 5

1. Anatomie - allgemein und meridianbezogen

2. Physiologie: Einführung in die Grundfunktion von Atmung, Kreislaufsystem, Nervensystem ... Vergleich westlicher mit trad. fernöstlicher Physiologie und Psychologie

5. Pathologie (mindestens 50 Stunden)⁶⁾

3. Kontraindikationen für Shiatsu, „verbotene Punkte“

4. Hygiene (mindestens 15 Stunden)⁷⁾

5. Erste Hilfe (mindestens 30 Stunden)⁷⁾

FREI: Punkte 6 - 7

6. Krankheitssymptome und Krankheitsbilder

7. Andere, hier nicht aufgeführte Inhalte zum medizinischen Grundwissen

7. Aufteilung der Ausbildungsstunden gemäß der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003)

1. Allgemeine Theorie (Verständnis von Ki, Yin und Yang, Fünf Elemente, Grundbegriffe der Traditionellen Fernöstlichen Medizin u.ä.m.): mindestens 40 Stunden

2. Spezielle Shiatsu-Theorie (Meridiane, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Punkten, verbotene Punkte, spezielle Punkte, Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen

6) Pathologie ist mit 1. September 2011 verpflichtender Ausbildungsbestandteil des ÖDS-Curriculums im Umfang von 50 Stunden, wodurch sich die Gesamtstundenanzahl der Dachverbands-konformen Shiatsu-Ausbildungen auf insgesamt 700 erhöht.

Wer seine Shiatsu-Ausbildung vor dem 1. 9. 2011 begonnen hat, ist von dieser Regelung des Ausbildungscurriculum nicht betroffen (für sie, für ihn gelten weiterhin 650 verpflichtende Ausbildungsstunden). Generell aber gilt, dass ab 1. Jänner 2014 (unabhängig vom Beginn der Ausbildung) Pathologie für den Abschluss der Shiatsu-Ausbildung geprüft wird.

7) Kurse in „Erste Hilfe“ und „Hygiene“ dürfen nicht länger als 5 Jahre vom Zeitpunkt des Abschlusses der Shiatsu-Ausbildung an der Shiatsu-Schule zurückliegen, um sie für die Ausbildung anrechnen zu können.

u.ä.m.): mindestens 80 Stunden

3. Medizinisches Grundwissen (Anatomie, Physiologie, Kontraindikationen, Hygiene, Erste Hilfe): mindestens 105 Stunden

4. Behandlungstechniken (Arbeit aus dem Hara, unterschiedliche Druck- und Shiatsu-Techniken, Arbeit mit den klassischen Meridianen und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga, Sedieren und Tonisieren, Meridiandehnungen u.ä.m.): mindestens 180 Stunden

5. Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin, Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle, Zungenkontrolle u.ä.m.): mindestens 115 Stunden

6. Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, begleitende Gesprächsführung, ethische Grundlagen u.ä.m.): mindestens 100 Stunden

7. Übungspraxis (begleitende Fallanalysen, Supervision): mindestens 30 Stunden

8. Prüfungsvoraussetzungen

1. Mindeststudiendauer: 3 Jahre

2. Mindestzahl der theoretisch/praktischen Unterrichtsstunden in Übereinstimmung mit der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 und 6. Mai 2009: 700

3. Mindestzahl der nachgewiesenen Sitzungen während der Ausbildung: 150

4. Mindestalter: 20 Jahre

5. Shiatsu-Selbsterfahrung durch Sitzungsserien bei erfahrenen Shiatsu-PraktikerInnen (siehe „Übungspraxis“, Punkt 4.1.)

6. Fallstudien bzw. Fallbeschreibungen

7. individuelle Beurteilung der SchülerInnen während der Ausbildung

8. andere, hier nicht aufgeführte Prüfungsvoraussetzungen

9. Prüfungsverfahren

Teilprüfung(en) an bestimmten Stellen der Ausbildung

Abschlussprüfung

- nach Abschluss aller Kurse und einer anschließenden Praxisphase

Theoretische Prüfung

- schriftliche Prüfung und/oder

- mündliche Prüfung

Praktische Prüfung

- Arbeit an Lehrern/Lehrerin und/oder

- Arbeit an fremden Personen vor Prüfungsausschuss

andere, hier nicht aufgeführte Kriterien

Fortbildungspflicht

135. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Massage-Verordnung (Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, BGBl. II Nr. 68/2003) geändert wird (BGBl. II Nr. 135/2009 vom 6. Mai 2009) bringt eine Fortbildungspflicht mit sich:

Fortbildungspflicht: § 2 (3) Ausübungsberechtigte für ganzheitlich in sich geschlossene Systeme sind zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren, Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen. Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.

Erste Hilfe und Hygiene

15 der insgesamt 30 vorgeschriebenen Stunden sind als regulärer Teil der Shiatsu-Ausbildung integriert (dazu gehören Themen wie der Umgang mit Hyperventilation, Krisenintervention u.ä.m.), die anderen 15 Stunden jedoch sind Erste Hilfe-Maßnahmen, wie sie typischerweise von professionellen Institutionen wie Arbeitersamariterbund oder Rotes Kreuz angeboten werden. Entsprechende Kurse werden vom Dachverband angeboten und sind für Shiatsu-SchülerInnen gemäß der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 verpflichtend.

Zu beachten ist jedoch, dass Erste Hilfe-Kurs nicht gleich Erste Hilfe-Kurs ist. Die Anforderungen an Erste Hilfe für den Führerscheinaspiranten unterscheiden sich in vielen Bereichen deutlich von Erster Hilfe in Betriebsstätten. Während es im einen Fall wesentlich mehr um offene Verletzungen, Blutungen, Brüche und die Absicherung von Unfallsstellen geht, sind die Anforderungen an eine betriebliche Erste Hilfe vorrangig anderer Natur, wie z.B. Erste Hilfe bei diabetischen Entgleisungen. Im Sinne einer qualitativen und auf die Berufssituation von Shiatsu angepassten Erste Hilfe ist es deshalb notwendig, darauf zu achten, dass die Kurse, die besucht werden, auch wirklich betriebliche Hilfe ins Zentrum ihrer Ausführungen stellen.

Kurse in Erste Hilfe und Hygiene dürfen nicht länger als 5 Jahre (2 Jahre vor Beginn der Ausbildung) vom Zeitpunkt des Abschlusses der Shiatsu-Ausbildung an der Shiatsu-Schule zurückliegen, um sie für die Ausbildung anrechnen zu können. Für SchülerInnen in bestimmten Berufen (z.B. ärztliche Tätigkeit, Krankenpflege) gelten die für das Massage-Gewerbe üblichen Anrechnungsmöglichkeiten.

Anerkennung von Erste Hilfe- und Hygiene-Kursen

Der Nachweis der vorgeschriebenen Mindeststundenanzahl (Hygiene: 15 Stunden, Erste Hilfe: 16 Stunden extern) muss von der Ausbildungsstelle bestätigt werden.

Kurse mit geringerer Stundenanzahl (z.B. achtstündige Erste Hilfe-Kurse für den Führerschein) können nicht angerechnet werden.

Kurse können nur dann angerechnet werden, wenn ihr Abschluss nicht länger als zwei Jahre vor dem Beginn der Shiatsu-Ausbildung zurückliegt.

Bei einschlägiger Berufspraxis mit entsprechender Aus- und Weiterbildung darf das Ende derselben zu Beginn der Shiatsu-Ausbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, um an Stelle der vorgeschriebenen Kurse anerkannt zu werden.

Bei aufrechter einschlägiger Berufsausübung mit entsprechender Aus- und Weiterbildung wird diese an Stelle der vorgeschriebenen Kurse anerkannt.

In Einzelfällen (z.B. Hebammen, Fachkräfte in biochemischen oder mikrobiologischen Labors, Krankenschwestern, Ärzte ...) kann die Aus- und Weiterbildung auch bei länger zurückliegender Berufsausübung anerkannt werden, wenn diese nachweislich weit über das geforderte Mindeststundenausmaß absolviert wurde und zudem eine mehrjährige einschlägige Berufsausübung nachgewiesen werden kann.

Das Dachverbands-Diplom

Das Dachverbands-Diplom bildet - im Rahmen der neuen beruflich-rechtlichen Situation für Shiatsu - die Grundlage für das Ansuchen auf einen auf Shiatsu eingeschränkten Massage-Gewerbeschein (Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu).

SchülerInnen an einer vom Österreichischen Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule erhalten das Dachverbands-Diplom nach dem Abschluss ihrer Ausbildung, indem sie eine Kopie des Abschluss-Diploms ihrer Schule zusammen mit einem Ansuchen und Kopien der Kursbestätigungen für Erste Hilfe und Hygiene an den Dachverband schicken. Das Ansuchen wird in der jeweils nächsten Vorstandssitzung besprochen, und bei positiver Erledigung (Bestätigung durch die betreffende Schule) wird das Dachverbands-Diplom nach Entrichtung der Diplom-Gebühr ausgestellt.

Auf den Schulbestätigungen müssen für das Dachverbands-Diplom Anfang und Ende der Ausbildung (Datum) angegeben werden.

Ansuchen um das Dachverbands-Diplom von Shiatsu-Ausübenden, die nicht den regulären Abschluss einer vom Dachverband anerkannten Schule besitzen:

1. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung vor dem 1. 1. 1994 beendet haben:

- Nach Dokumentation der Ausbildung und Nachweis über eine kontinuierliche Praxis, kann der Dachverband entweder nach positiver Beurteilung ein Diplom erteilen oder im Falle von Unklarheiten (unzureichende Ausbildung, Nichtnachweisbarkeit etc.) die Qualifikation des/der Ansuchenden durch eine kommissionelle Prüfung, die der spezifischen Ausbildung des/der Ansuchenden angepasst ist, überprüfen.

- Kann nach Maßgabe der Dachverbands-Kriterien ein Diplom nicht erteilt werden, so besteht die Möglichkeit, die fehlende Qualifikation an einer der vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen zu erwerben.

- Anmerkungen: Mit dem 1. 1. 1994 trat das verbindliche Curriculum des Dachverbandes (mindestens 300 Ausbildungsstunden und zumindest 2 ½ Jahre Ausbildung) in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden durchaus auch kürzere Ausbildungen von den Shiatsu-Schulen angeboten. Für Schüler und Schülerinnen, die ihre Ausbildungen nach dem 1. 1. 1994 beendet, ihren Lehrgang aber vor dem 1. 1. 1994 begonnen hatten, galten entsprechende Übergangsbestimmungen.

Eine nachweisbare und kontinuierliche Shiatsu-Praxis bildet die Basis für die Erteilung des Dachverbands-Diploms ohne kommissionelle Prüfung.

2. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 1. 1. 1994 und vor dem 30. 6. 1999 beendet haben:

- Zur Erlangung eines Dachverbands-Diploms wird ein Nachweis über Art und Dauer der Ausbildung gefordert, sowie über die praktische Arbeit mit Shiatsu. In einer kommissionellen Einstufungsprüfung wird festgestellt, ob die Erteilung eines Dachverbands-Diploms gerechtfertigt ist, oder ob Teile der Ausbildung oder der Praxis vertieft oder nachgeholt werden müssen.

- Anmerkungen: Im Sommer 1998 wurden die Ausbildungsrichtlinien des Dachverbandes für neue Ausbildungslehrgänge auf mindestens 3 Jahre und mindestens 600 Ausbildungsstunden erhöht. Der Umfang der Anatomieausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Unterrichtsstunden wurde mit Dezember 1999 verbindlich beschlossen. Die Beurteilung des/der Ansuchenden soll

entsprechend den sich ändernden Anforderungen erfolgen.

Das erste Schreiben des Wirtschaftsministeriums zur beruflich-rechtlichen Beurteilung von Shiatsu stammt vom 12. 12. 1998, die ergänzenden Ausführungen vom 7. 5. 1999.

Eine nachweisbare kontinuierliche Praxis von Shiatsu wie auch Weiterbildung im Bereich von Shiatsu und angrenzenden Methoden kann zugunsten einer - gemessen an den Anforderungen des Dachverbandes - vergleichsweise kürzeren bzw. weniger umfangreichen Ausbildung die positive Beurteilung (und damit die Erlangung des Dachverbands-Diploms) ermöglichen.

3. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 30. 6. 1999 abgeschlossen haben:

- Für Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 30. 6. 1999 abgeschlossen haben, gelten die vom Dachverband vorgeschriebenen Modalitäten (geltende Ausbildungskriterien).

4. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung im Ausland gemacht haben:

- Ist die ausbildende Schule beim jeweiligen Landes-Dachverband anerkannt und wurde die Echtheit des Schul-Diploms überprüft (Rückfrage des Dachverbandes bei der jeweiligen Schule), kann ein Dachverbands-Diplom ausgestellt werden.

- Ist die Schule beim jeweiligen Landes-Dachverband nicht anerkannt, muss eine detaillierte Auflistung über Lehrinhalte, Anzahl der Unterrichtsstunden, Dauer der Ausbildung, Anzahl der Protokolle, diverse Bestätigungen über Schulbesuch und Selbsterfahrung, sowie ein etwaiger Praxisnachweis erbracht werden. Entspricht dies den Ausbildungskriterien des Dachverbandes, kann der/die Ansuchende zur kommissionellen Prüfung zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, können fehlende Teile an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule nachgeholt werden.

- Anmerkungen: Die Regelung der grundsätzlichen gegenseitigen Anerkennung der Shiatsu-Ausbildungen gilt derzeit zwischen dem Österreichischen Dachverband für Shiatsu, der Deutschen Gesellschaft für Shiatsu (GSD) und der Shiatsu Gesellschaft Schweiz (SGS).

Sinngemäß gelten auch hier die Anmerkungen zu Punkt 1 und 2.

5. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung an einer vom Dachverband nicht anerkannten Shiatsu-Schule gemacht haben:

- Ist die Schule beim Dachverband nicht anerkannt, muss eine detaillierte Auflistung über Lehrinhalte, Anzahl der Unterrichtsstunden, Dauer der Ausbildung, Anzahl der Protokolle, diverse Bestätigungen über Schulbesuch und Selbsterfahrung, sowie ein etwaiger Praxisnachweis erbracht werden. Entspricht dies den Ausbildungskriterien des Dachverbandes, kann der/die Ansuchende zur kommissionellen Prüfung zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, können fehlende Teile an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule nachgeholt werden.

- Anmerkungen: Sinngemäß gelten auch hier die Anmerkungen zu Punkt 1 und 2.

6. Shiatsu-Ausübende, die ihre Ausbildung nach dem 30. 6. 1999 an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule (ohne Schul-Diplom) beendet haben und auf Grund eines Konfliktes um eine kommissionelle Prüfung ansuchen:

- Vor der Zulassung zur kommissionellen Prüfung soll der/dem Ansuchenden das Konfliktmanagement des Dachverbandes nahe gelegt werden. Werden die Ausbildungskriterien des Dachverbandes erfüllt und sollte das Konfliktmanagement zu keiner entsprechenden Lösung führen oder wird von der/dem Ansuchenden ausdrücklich abgelehnt, so kann die Qualifikation des/der Ansuchenden auf ausdrücklichen Wunsch durch eine kommissionelle Prüfung, die der spezifischen Ausbildung des/der Ansuchenden angepasst ist, überprüft werden.

7. Arbeitsgruppe zur formalen Prüfung der Ansuchenden:

- Eine Arbeitsgruppe des Vorstandes prüft die jeweiligen Anträge und legt ihre Vorschläge zur jeweils nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand vor. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung (mit entsprechenden Auflagen) des/der Ansuchenden.

8. Prüfungskommission:

- Die Prüfungskommission besteht aus drei vom Dachverband anerkannten Lehrern (Prüfern) und ist so weit wie möglich der spezifischen Ausbildung des/der zu Prüfenden angepasst.
- Im Falle von Befangenheit hat der Prüfer / die Prüferin das Recht und die Pflicht, dies kundzutun. Ersatzweise tritt dann ein anderer Prüfer, eine andere Prüferin an seine/ihre Stelle.
- Im Falle von Konflikten zwischen dem/der zu Prüfenden und einem Prüfer / einer Prüferin hat der/die zu Prüfende das Recht, einen Prüfer, eine Prüferin als befangen abzulehnen. Ersatzweise tritt dann ein anderer Prüfer, eine andere Prüferin an seine/ihre Stelle.
- Zu den kommissionellen Prüfungen wird auf ausdrücklichen Wunsch des/der zu Prüfenden ein Praktiker-Vertreter, eine Praktiker-Vertreterin als neutraler Beobachter zugezogen.

Prüfungen und Prüfungsbeisitz

PrüferInnen und Prüfungsbeisitz:

- Die Prüfungsregelung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu unterscheidet zwischen HauptprüferInnen und NebenprüferInnen (BeisitzerInnen).
- HauptprüferInnen sind vom Dachverband anerkannte Shiatsu-SchulleiterInnen (qualified senior teacher), die berechtigt sind, an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen (certified school) wie auch bei kommissionellen Prüfungen hauptverantwortlich zu prüfen.
- NebenprüferInnen (BeisitzerInnen) sind vom Dachverband anerkannte Shiatsu-LehrerInnen (qualified teacher), die berechtigt sind, an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen (certified school) wie auch bei kommissionellen Prüfungen mit eingeschränkter Kompetenz und Verantwortung zu prüfen.
- Der Dachverband führt eine öffentlich zugängliche Liste der Haupt- und NebenprüferInnen für Prüfungsbeisitz und kommissionelle Prüfungen. Über die Aufnahme in diese Liste wie auch über die Streichung aus dieser Liste entscheidet der Vorstand.
- Der Prüfungsbeisitz kann nur von ordentlichen Mitgliedern des Dachverbandes durchgeführt werden (teacher, senior teacher)
- Kommissionelle Prüfungen werden von drei PrüferInnen abgehalten. Den Vorsitz der Prüfung führt eine HauptprüferIn. Die weiteren zwei PrüferInnen können Haupt- und/oder NebenprüferInnen sein. Bei kommissionellen Prüfungen an einer nicht vom Dachverband anerkannten Schule („Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“) ist üblicherweise der/die AusbildungsleiterIn dieser Schule eine/r der beiden NebenprüferInnen.
- In kommissionellen Prüfungen trägt die HauptprüferIn die Verantwortung für den Prüfungsprozess. Die NebenprüferInnen decken wichtige Bereiche der Prüfung ab, die im Vorhinein vom Prüfungsteam festgelegt werden. Bei Prüfungen an vom Dachverband anerkannten Schulen (certified school) ist die Rolle der BeisitzerIn (NebenprüferIn) eher die einer BeobachterIn, die für die Korrektheit der Prüfung garantiert. Erforderlich ist, dass sich die BeisitzerIn von jedem Prüfling einen ausreichenden Eindruck über ihr/sein Können und Wissen machen kann. Und soweit es für die Feststellung der Fähigkeiten des Prüflings erforderlich ist, kann die BeisitzerIn auch eigene Fragen einbringen.
- Abschlussprüfungen an Schulen werden nur dann anerkannt, wenn die Prüfung zumindest drei Monate vor dem Prüfungstermin angemeldet wurde und durch eine vom Dachverband autorisierte BeisitzerIn bestätigt wird.
- Auch für die Anerkennung von Teilprüfungen (Wiederholungen von Teilbereichen der Abschlussprüfung) ist die Bestätigung durch eine BeisitzerIn des Dachverbandes erforderlich.
- Die Bestätigung (oder Ablehnung) des Prüfungsbeisitzes durch den Vorstand erfolgt spätestens einen Monat vor der Prüfung.

Abschluss-Prüfungen an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen:

- Abschlussprüfungen an vom Dachverband anerkannten Schulen (certified school) werden nur dann anerkannt, wenn die Prüfung zumindest drei Monate vor dem Prüfungstermin angemeldet wurde und durch eine autorisierte BeisitzerIn aus der vom Dachverband geführten Liste bestätigt wird. Die Bestätigung (oder Ablehnung) des Prüfungsbesitzes durch den Vorstand erfolgt spätestens einen Monat vor der Prüfung.
- Bei Prüfungen an vom Dachverband anerkannten Schulen (certified school) ist die Rolle der BeisitzerIn (NebenprüferIn) eher die einer BeobachterIn, die für die Korrektheit der Prüfung garantiert. Erforderlich ist, dass sich die BeisitzerIn von jedem Prüfling einen ausreichenden Eindruck über ihr/sein Können und Wissen machen kann. Und soweit es für die Feststellung der Fähigkeiten des Prüflings erforderlich ist, kann die BeisitzerIn auch eigene Fragen einbringen.
- Auch für die Anerkennung von Teilprüfungen (Wiederholungen von Teilbereichen der Abschlussprüfung) ist die Bestätigung durch eine BeisitzerIn des Dachverbandes erforderlich.
- SchülerInnen, die zumindest die beiden letzten Jahre vor der kommissionellen Prüfung Mitglied im Österreichischen Dachverband für Shiatsu waren, entstehen durch den Prüfungsbesitz keine Kosten und auch das Dachverbands-Diplom ist – bei bestandener Prüfung – ein kostenloses Service für seine Mitglieder.
- SchülerInnen jedoch, die nicht zumindest die beiden letzten Jahre vor ihrer Abschluss-Prüfung Mitglied des Dachverbandes waren, werden Euro 90.- als Unkostenbeitrag für den Prüfungsbesitz verrechnet (die Gebühr für das Dachverbands-Diplom ist – bei bestandener Prüfung – in diesem Unkostenbeitrag inkludiert).

Abschluss-Prüfungen an nicht vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen:

- Kommissionelle Prüfungen werden von drei PrüferInnen aus der vom Dachverband geführten Liste abgehalten. Den Vorsitz der Prüfung führt eine HauptprüferIn. Die weiteren zwei PrüferInnen können Haupt- oder NebenprüferInnen sein. Bei kommissionellen Prüfungen an einer nicht anerkannten Schule („Shiatsu-Schule im Beobachtungsstatus“) ist üblicherweise der/die AusbildungsleiterIn dieser Schule eine/r der beiden NebenprüferInnen.
- In kommissionellen Prüfungen trägt die HauptprüferIn die Verantwortung für den Prüfungsprozess. Die NebenprüferInnen decken wichtige Bereiche der Prüfung ab, die im Vorhinein vom Prüfungsteam festgelegt werden.
- Für kommissionelle Prüfungen an nicht anerkannten Shiatsu-Schulen werden der Schule für einen Halbtage Euro 250.- und für einen ganzen Tag Euro 400.- in Rechnung gestellt.
- SchülerInnen, die zumindest die beiden letzten Jahre vor der kommissionellen Prüfung Mitglied im Österreichischen Dachverband für Shiatsu waren, entstehen durch den Prüfungsbesitz keine Kosten und auch das Dachverbands-Diplom ist – bei bestandener Prüfung – ein kostenloses Service für seine Mitglieder.
- SchülerInnen jedoch, die nicht zumindest die beiden letzten Jahre vor ihrer Abschluss-Prüfung Mitglied des Dachverbandes waren, werden Euro 90.- als Unkostenbeitrag für den Prüfungsbesitz verrechnet (die Gebühr für das Dachverbands-Diplom ist – bei bestandener Prüfung – in diesem Unkostenbeitrag inkludiert).

Kommissionelle Prüfung:

1. Prüfungsinhalte:

- Die Prüfung umfasst einen praktischen und einen theoretischen Teil.
- Der praktische Teil besteht in der Durchführung einer Sitzung (Behandlung) mit vorangehender Diagnoseerstellung und anschließender Besprechung.
- Der theoretische Teil umfasst 1. die verpflichtenden Teile des Ausbildungscurriculums des

Dachverbandes und 2. die „freien“ Teile des Curriculums, die in der jeweiligen Ausbildung unterrichtet wurden.

- Die jeweils unterrichteten Ausbildungsinhalte werden durch die Beibringung der Ausbildungsunterlagen nachgewiesen oder aber, wenn keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, durch genaue und schriftliche Angabe derselben.

2. Kriterien zur Prüfungszulassung:

- Wie in den Richtlinien zum Ansuchen um ein Dachverbands-Diplom festgehalten, sind alle verpflichtenden Ausbildungsinhalte des Dachverbandes und eine entsprechende Shiatsu-Praxis nachzuweisen.

- Etwaig abgeschlossene Prüfungsteile an einer vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schule (z.B. der theoretische oder praktische Teil der Abschlussprüfung) werden nach entsprechender Rückfrage berücksichtigt und müssen nicht nochmals vor der Prüfungskommission abgelegt werden. Eine entsprechende Anpassung der Prüfungsgebühr ist dafür vorgesehen.

- Anmerkungen: Mit 1. 1. 1994 trat das verbindliche Curriculum des Dachverbandes mit mindestens 2 ½ Jahren Ausbildung und mindestens 300 Unterrichtsstunden in Kraft. Für Schüler und Schülerinnen, die ihre Ausbildungen nach dem 1. 1. 1994 beendet, ihren Lehrgang aber vor dem 1. 1. 1994 begonnen hatten, galten entsprechende Übergangsbestimmungen.

Im Sommer 1998 wurden die Ausbildungsrichtlinien des Dachverbandes für neue Ausbildungslehrgänge auf mindestens 3 Jahre und mindestens 600 Unterrichtsstunden erhöht. Der Umfang der Anatomieausbildung im Ausmaß von mindestens 60 Stunden wurde mit Dezember 1999 verbindlich beschlossen.

Die Beurteilung der/des Ansuchenden soll entsprechend den sich ändernden Anforderungen erfolgen.

3. Prüfungsformalitäten:

- Mit der Zulassung zur kommissionellen Prüfung wird vom Dachverband zugleich auch ein Erlagschein für die Bezahlung der Prüfungsgebühr beigelegt.

- Mit der Zahlung der Prüfungsgebühr wird der/die zu Prüfende zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen. Die Information über den nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem vorgeschlagenen Termin.

- Kann der/die zu Prüfende den vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen, so ist dies spätestens bis zehn Tage vor Prüfungstermin schriftlich (eingeschrieben!) bekannt zu geben.

- Kommissionelle Prüfungen werden etwa alle zwei Monate angesetzt.

- Wird der Prüfungstermin nicht eingehalten (und es erfolgte kein Rücktritt davon bis spätestens zehn Tage vor dem Termin – schriftlich und eingeschrieben), so verfällt die Prüfungsgebühr.

- Anmerkungen: Details werden noch festgelegt.

4. Prüfungsgebühren:

- Die Gebühr für die kommissionelle Prüfung wurde mit € 300.- festgesetzt.

- Die Gebühr für eine Teilprüfung beträgt € 150.-

5. Dachverbands-Diplom:

- Mit dem Prüfungsbescheid im Falle der positiv erfolgten kommissionellen Prüfung (und dem Erfüllen auch sonst aller für den Abschluss erforderlichen Kriterien) sind die Erfordernisse für ein Dachverbands-Diplom gegeben und ein solches kann ausgestellt werden (die Gebühr für das Dachverbands-Diplom ist in der Prüfungsgebühr inkludiert).

Prüfungsinhalte der kommissionellen Prüfung

Absolventen von Shiatsu-Ausbildungen, die nicht beim Österreichischen Dachverband für Shiatsu (ÖDS) anerkannt sind, haben die Möglichkeit einer kommissionellen Prüfung durch den ÖDS, die einen praktischen und einen theoretischen Teil umfasst.

Praktischer Teil

Der praktische Teil besteht in der Durchführung einer Sitzung (Behandlung) mit vorangehender (energetischer) Diagnoseerstellung und anschließender Besprechung. Inhalte der praktischen Prüfung sind:

*Lokalisation und Arbeit mit Meridianen und Akupunkturpunkten
Shiatsu-Sitzung entsprechend einer zuvor erstellten energetischen Diagnostik
Shiatsu-Sitzung entsprechend einer vorgegebenen Aufgabenstellung
Demonstration spezieller Behandlungstechniken*

Theoretischer Teil

Der theoretische Teil umfasst

- 1. die verpflichtenden Teile des Ausbildungscurriculums des Dachverbandes und*
- 2. die „freien“ Teile des Curriculums, die in der jeweiligen Ausbildung unterrichtet wurden.*

Die jeweils unterrichteten Ausbildungsinhalte werden durch die Beibringung der Ausbildungsunterlagen nachgewiesen oder aber, wenn keine entsprechenden Unterlagen vorliegen, durch genaue und schriftliche Angabe derselben. Nachfolgende Inhalte sind Gegenstand der kommissionellen Prüfung:

Allgemeine Theorie des Shiatsu, insbesondere

- Verständnis von Ki (Qi)*
- Yin und Yang*
- Fünf Elemente (Wandlungsphasen)*

Spezielle Theorie des Shiatsu, insbesondere

- Klassisches Meridiansystem und/oder erweitertes Meridiansystem nach Masunaga*
- Verständnis, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Akupunkturpunkten*
- Spezielle Punkte*
- Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen*

Medizinisches Grundwissen, insbesondere

- Anatomie*
- Physiologie*
- Kontraindikationen von Shiatsu*
- Hygiene*
- Erste Hilfe*

Behandlungstechniken, insbesondere

- Arbeit aus dem Hara*
- Shiatsu- und Drucktechniken*
- Arbeit mit dem klassischen Meridiansystem und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga*

- Sedieren und Tonisieren
- Mutter-Sohn-Hand-Techniken
- Meridiandehnungen und/oder Rotationstechniken
- unterstützende Maßnahmen wie ergänzende Ernährungsempfehlungen, Hausmittel und Übungen

Energetische Einschätzung des Behandlungsverlaufs, insbesondere

- Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin und Setsu Shin
- Haradiagnostik, Rückendiagnostik, Gesichtsdiagnostik, Pulsdiagnostik, Meridiandiagnostik und/oder Diagnostik nach den 5 Leitkriterien

Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung, insbesondere

- ethische Grundlagen
- Grundprinzipien begleitender Gesprächsführung
- Möglichkeiten und Techniken von Selbstreflexion und Wahrnehmung
- Möglichkeiten und Techniken der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung

Reflexion der Übungspraxis, insbesondere

- anhand der vorgelegten, in der Massage-Verordnung vorgeschriebenen Protokolle (und eventuell Fallanalysen)
- anhand der praktischen Arbeitsprobe, inklusive der dort erstellten energetischen Diagnostik

Shiatsu als Beruf

Shiatsu wurde 1992 vom Wirtschaftsministerium als freier Beruf eingestuft (GZ.: 30.599/70-III/I/92), 1996 wird dieser Status erneut bestätigt (GZ.: 30.599/38-III/I/96).

Im Dezember 1998 wird Shiatsu vom Wirtschaftsministerium als Teilbereich der gewerblichen Massage betrachtet und ein eingeschränkter Gewerbeschein für Shiatsu in Aussicht gestellt (GZ.: 30.599/251-III/A/I/99).

Beurteilung von Shiatsu durch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten (GZ.: 30.599/130-III/A/1/99) im Juni 1999:

Ausgehend davon, dass Shiatsu eine ganzheitliche Methode ist, die Seele, Geist und Körper einbezieht, kann Shiatsu nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) als selbständiger Beruf wie folgt ausgeübt werden:

*als Psychologe, der in die Psychologenliste eingetragen ist
als Lebens- und Sozialberater auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung
als Masseur auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, dies kann auch eine auf Shiatsu eingeschränkte Massagegewerbeberechtigung sein.*

Ein ergänzendes Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA-30.599/0112-I/7/2006) vom 7. April 2006 hebt die Beurteilung vom Juni 1999, dass Shiatsu von Lebens- und SozialberaterInnen ausgeübt werden darf, auf:

Soweit das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung betroffen ist, ist die Ausübung von Shiatsu Massagetechniken durch diese Gewerbetreibenden unzulässig, da jegliche Massagetechniken dem Gewerbe der Masseure vorbehalten sind

Und ergänzend in einem Schreiben vom 13. April 2006 (BMWA-30.599/0123-I/7/2006):

„So umfasst das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater beispielsweise die Persönlichkeitsberatung, Konfliktberatung, Ehe- Partnerschafts- und Familienberatung sowie die Berufsberatung. Hinsichtlich der Methodik der Beratungstätigkeit besteht keine gesetzliche Bindung hinsichtlich der vom Gewerbetreibenden gewählten Techniken und ist eine solche auch nicht beabsichtigt. Dies bedeutet, dass sofern im Bereich des Shiatsu auch beratende Tätigkeiten möglich sind, die ohne Anwendung von Shiatsu-Massagetechniken durchgeführt werden können, diese Methodik auch von Lebens- und Sozialberatern bei den von ihnen praktizierten Beratungen zur Anwendung gebracht werden können“.

Die Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage; Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003) regelt die Voraussetzungen für die gewerbliche Ausübung von Shiatsu im Bereich der Massage. Die Ausbildung zum gewerblichen Masseur ist mit dieser Verordnung klar getrennt von der zur gewerblichen Ausübung von Shiatsu. Dazu heißt es in § 1 (1):

Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage):

Durch die folgenden Belege ist die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994), ausgenommen Shiatsu und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, als erfüllt anzusehen ...

Anlage 3 der Massage-Verordnung legt das „Ausbildungsprofil für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu“ fest.

Ausbildungsprofil für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu

(Gegenstand Mindestzahl der Stunden)

Allgemeine Theorie (Verständnis von Ki, Yin und Yang, Fünf Elemente, Grundbegriffe der Traditionellen Fernöstlichen Medizin u.ä.m.) 40

Spezielle Shiatsu-Theorie (Meridiane, Lokalisation und Indikationen von mindestens 100 Punkten, verbotene Punkte, spezielle Punkte, Umgang mit Schwierigkeiten in Shiatsu-Sitzungen u.ä.m.) 80

Medizinisches Grundwissen

Anatomie, Physiologie, Kontraindikationen 60

Hygiene 15

Erste Hilfe 30

Behandlungstechniken (Arbeit aus dem Hara, unterschiedliche Druck- und Shiatsu-Techniken,

⁸⁾ Die ursprünglichen Formulierungen „Haradiagnose“, „Rückendiagnose“, „Meridiandiagnose“ und „Zungendiagnose“ wurden gemäß den Vorgaben des BGBl. II Nr. 68/2003 vom 6. Mai 2009 ersetzt durch „Harakontrolle“, „Rückenkontrolle“, „Meridiankontrolle“ und „Zungenkontrolle“.

Arbeit mit den klassischen Meridianen und/oder dem Meridiansystem nach Masunaga, Sedieren und Tonisieren, Meridiandehnungen u.ä.m.) 180
Energetische Einschätzung des Behandlungsaufbaus (Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin, Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle, Zungenkontrolle⁸ u.ä.m.) 115
Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung (Schulung von Selbstreflexion und Wahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung, begleitende Gesprächsführung, ethische Grundlagen u.ä.m.) 100
Übungspraxis (begleitende Fallanalysen, Supervision) 30

Die gesamte theoretisch/praktische Ausbildung umfasst mindestens 650 Ausbildungsstunden während einer Dauer von drei Jahren. Zudem müssen mindestens 150 Shiatsu-Sitzungen protokolliert nachgewiesen werden.

Die 135. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Massage-Verordnung (Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, BGBl. II Nr. 68/2003) geändert wird vom 6. Mai 2009 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 135/2009) bringt für das Ausbildungscurriculum die Änderung mit sich, das das Wort „Diagnose“ durch „Kontrolle“ ersetzt wird:

In der Anlage 3 werden die Worte „Haradiagnose, Rückendiagnose, Meridiandiagnose, Zungendiagnose“ durch die Worte „Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle“ ersetzt.

Mit der Änderung der Massage-Verordnung vom 6. Mai 2009 wird zugleich auch eine Fortbildungspflicht für alle ganzheitlich in sich geschlossenen System, wie Shiatsu, eingeführt:

§ 2 (3) Ausübungsberechtigte für ganzheitlich in sich geschlossene Systeme sind zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren, Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen. Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.

Zur Rechtslage betreffend Berechtigung des Massage-Gewerbes zur Ausübung von Shiatsu (und anderen ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen), führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in einem Schreiben vom 12. November 2003 (Geschäftszahl 30.551/33-1/7/03) aus:

§ 1 Abs. 1 Einleitungssatz der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, legt fest, dass die in Abs. 1 Z. 1 und Z 2 angeführten Belege nur die die fachliche Qualifikation zum Gewerbe der Massage (§ 94 Z 48 GewO 1994), ausgenommen Shiatsu und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme vermitteln. Auch die Übergangsregelung des § 2 der Massage-V reiht die bisherigen Befähigungsprüfungen nur unter § 1 Abs. 1 Z 2 leg.cit. ein, gesteht ihnen daher nicht die Qualifikation auch für Shiatsu und sonstige ganzheitlich in sich geschlossene Systeme zu.

Mangels der Erlassung einer auf § 22 Abs. 1 GewO 1994 idF GewONov 2002 gestützten PrüfungsV der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur ist die BefähigungsnachweisV für Masseur, BGBl. Nr. 618/1993, gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 als Bundesgesetz weiter in Kraft. Dies aber nur insoweit, als nicht in Folge der Erlassung einer Verordnung nach § 18, 21 oder 22..... GewO 1994, die bisherige BefähigungsnachweisV zur Gänze oder zum Teil außer Kraft gesetzt wurde. Durch oben zitierte eindeutige Regelung des § 1 Abs. 1 Einleitungssatz Massage-V und

gemäß § 1 Abs. 3 leg.cit erfolgte die Festlegung eigener Ausbildungsprofile für die ganzheitlich in sich geschlossenen Systeme (Shiatsu und sonstige). Daher ist § 2 Abs. 3 und 4 der hinsichtlich der Prüfung noch geltenden Masseur-BefähigungsnachweisV insoweit außer Kraft getreten, als der dort angeführte Prüfungsgegenstand „asiatische Massagetechniken (z.B. Akupunktmassage)“ sich jedenfalls nicht mehr auf Shiatsu und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme erstreckt bzw. erstrecken darf! Dem entspricht im Übrigen auch der Entwurf der Prüfungsordnung der BI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, welcher in § 3 Abs. 7 Z. 5 nur mehr die „Akupunktmassage nach Penzel“ vorsieht, nicht mehr jedoch allgemein „asiatische Massagetechniken“.

Anders zu beurteilen ist die Frage, ob und inwieweit auf Grund bereits vor Inkrafttreten der Massage-V am 29.1.2003 erlangte Berechtigungen für das Gewerbe Massage asiatische Massagetechniken mit dem Anspruch eines ganzheitlich in sich geschlossenen Systems ausgeübt werden dürfen. Dies ist zu bejahen, weil die GewONovelle 2002 jedenfalls keine Einschränkung des Umfangs bestehender Berechtigungen für das Gewerbe Massage vorsieht und auch die im Jahr 1995 über das BMWA notifizierte Tätigkeitsbeschreibung („Job-Description“) für das Masseurgewerbe in Z.7 ausdrücklich die „Anwendung asiatischer Massagetechniken“ enthält.

Hinsichtlich des Anbietens von Shiatsu bzw. sonstiger ganzheitlich in sich geschlossener Systeme durch die vorgenannten Gewerbetreibenden ist aber vorsorglich auf die Bestimmung des § 6 UWG betreffend Irreführung über die aufgrund der Verwendung des Begriffs zu erwartende Leistung hinzuweisen. Als Irreführung wird wohl anzusehen sein, wenn weder der Gewerbeinhaber noch ein(e) von ihm mit der Durchführung von Shiatsu betraute(r) Mitarbeiter(in) über eine dem § 1 Abs. 3 Massage-V entsprechende Ausbildung oder dieser gleichkommenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Die Absolvierung eines im krassen Missverhältnis zu Umfang und Dauer dieser Ausbildung stehenden „Schnellsiederkurses“ wird daher keine geeignete Grundlage darstellen, um dem Vorwurf der Irreführung entgegen treten zu können.

Bei Anwendung des § 17 Abs. 1 GewO 1994 ist davon auszugehen, dass der Befähigungsnachweis nur im Umfang des § 1 Abs. 1 Massage-V entfällt, weil durch § 1 Abs. 3 bzw. § 2 „ausdrücklich anderes bestimmt worden ist“. Kann in einem derartigen Fall der Nachweis entsprechend § 1 Abs. 3 der Massage-V oder der Nachweis gemäß § 19 GewO 1994 für diese(n) Tätigkeitsbereich(e) nicht erbracht werden, so ergibt sich die Notwendigkeit, die Berechtigung bei der Gewerbeanmeldung derart einzuschränken, dass Shiatsu und andere in sich geschlossene Systeme nicht davon erfasst werden.

Und ergänzend in einem Schreiben vom 13. April 2006 (BMWA-30.599/0123-I/7/2006) wird ausgeführt, dass MasseurInnen, die ihre Gewerbeberechtigung vor dem Inkrafttreten der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 erworben haben, asiatische Massage-Techniken anbieten dürfen, für das Anbieten von Shiatsu im Sinne der Massage-Verordnung jedoch die Feststellung der individuellen Befähigung durch die Gewerbebehörde benötigen:

„Hinsichtlich der gewerblichen Masseure, die ihre Gewerbeberechtigung vor Inkrafttreten der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, erlangt haben, wird auf das ho. Schreiben vom 7. April 2006 (BMWA-30.599/0112-I/7/2006) verwiesen, das vollinhaltlich aufrechterhalten bleibt. Nach ho. Dafürhalten dürfen die gewerblichen Masseure, die ihre Gewerbeberechtigung vor dem oben angeführten Zeitpunkt erlangt haben, lediglich asiatische Massagetechniken anbieten. Für das Anbieten von Shiatsu im Sinne der Massage-Verordnung, BGBl. II Nr. 68/2003, durch den genannten Personenkreis bedarf es jedenfalls einer Gewerbeberechtigung lautend auf Massage eingeschränkt auf Shiatsu. Sofern seitens des Antragstellers die Ausübung der Tätigkeit des Shiatsu beabsichtigt ist, dieser zwar über eine (alte) Massagegewerbeberechtigung verfügt (so.), nicht jedoch einen Nachweis gem. § 1 Abs. 3 iVm. Anlage 3 der Massage-Verordnung erbringen kann, besteht die Möglichkeit der Feststellung der individuellen Befähigung durch die Gewerbebehörde gem. § 19 GewO 1994. Die Gewerbebehörde hat hierbei das Vorliegen der individuellen

Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die Ausübung des Gewerbes der Massage (hier: eingeschränkt auf Shiatsu) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Eine Bindung an bestimmte Beweismittel besteht nicht. Es können daher als Beweismittel auch Zeugnisse (zB des Dachverbandes für Shiatsu) herangezogen werden. Die inhaltliche Prüfung der Beweismittel obliegt den Gewerbebehörden.“

In einem erläuternden Schreiben vom 12. Februar 2004 zur Massage-Verordnung (Geschäftszahl: 30.599/47-I/7/04) an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) aus, dass Ausbildungen ohne Erfolgskontrolle (also geregelte Prüfungen) nicht dem Standard entsprechen, der den Befähigungsnachweis gemäß der Massage-Verordnung ausmacht.

Die Vorgangsweise der Wiener Landesinnung (die Bestellung von ExpertInnen als zweite PrüferInnen im Falle von Shiatsu) ist daher, so das Ministerium weiter in seinem Schreiben, als richtig anzusehen, dass bei Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle eine Prüfung unter Einbindung des Dachverbandes für Shiatsu stattfindet:

Zur Frage, ob das Besuchen einer Shiatsu-Ausbildung mit den Ausbildungsinhalten des in der Massage-Verordnung festgelegten Curriculums auch ohne Qualitätskontrolle als Erbringung des Befähigungsnachweises angesehen werden kann, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit folgendes mit:

Die Massage-Verordnung legt bezüglich der Ausbildung für Shiatsu ein Curriculum mit Ausbildungsinhalten fest.

Wie auch bei anderen Gewerben ist dabei das Absehen von einer ausdrücklichen Festlegung einer Abschlussprüfung oder von Teilprüfungen für die einzelnen Ausbildungsinhalte nicht in der Richtung zu verstehen, dass solche Prüfungen nicht abgelegt bzw. die Ausbildungsteilnehmer nicht zu solchen Prüfungen verpflichtet werden könnten.

Der Veranstalter einer Ausbildung hat nicht nur das Curriculum abzuspuhlen, er hat sich auch davon zu überzeugen, ob der Teilnehmer an der Ausbildung die Ausbildungsinhalte auch wirklich beherrscht, zumal er mit seiner Bestätigung über den - erfolgreichen - Lehrgangsbesuch eben dafür gerade steht, dass der Teilnehmer die Ausbildung auch wirklich „mitbekommen“ hat.

Ausbildungen, die keine Abschlussprüfung beinhalten, wobei es auch Ausbildungen geben kann, deren Erfolg sinnvollerweise auch in Teilprüfungen kontrolliert werden kann, also Ausbildungen ohne Erfolgskontrolle entsprechen sohin nicht dem Standard, der den Befähigungsnachweis gemäß der Massage-Verordnung ausmacht.

Die Vorgangsweise der Wiener Landesinnung ist daher als richtig anzusehen, dass bei Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle eine Prüfung unter Einbindung des Dachverbandes für Shiatsu stattfindet.

Zur Frage der Notwendigkeit einer Unternehmerprüfung für Ansuchende des Teilgewerbes Shiatsu führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 4. Juni 2004 (Geschäftszahl BMWA-30.599/5017-I/7/2004) aus, dass eine solche in der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 nicht vorgesehen ist und daher vom Gewerbeanmelder nicht verlangt werden kann:

Wer den Befähigungsnachweis dadurch erbringt, dass er eine Ausbildung gemäß Anlage 2 der Massage-Verordnung BGBl. II Nr. 68/2003 nachweist, bedarf zur Gewerbebegründung des auf Shiatsu eingeschränkten Massage-Gewerbes keiner Unternehmerprüfung. Sie ist - schlicht und einfach gesagt - in der Massage-Verordnung für ein derart eingeschränktes Massage-Gewerbe nicht vorgesehen und kann daher vom Gewerbebeanmelder nicht verlangt werden.

Erfolgt eine individuelle Feststellung der Befähigung nach § 19 GewO 1994 für das auf Shiatsu eingeschränkte Massage-Gewerbe, so hat sich die Beurteilung nur danach zu richten, ob jemand eine gleichwertige Ausbildung wie die in der Anlage 2 zur Massage-Verordnung festgelegte Ausbildung hat. Da die Anlage 2 keine der Unternehmerprüfung entsprechenden Ausbildungsinhalte enthält, wäre auch ein Verlangen nach der Unternehmerprüfung bei der Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 verfehlt.

In der 262. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (Anlage 1, § 2 Abs. 1) vom 21. Juli 2008 (BGBl. II Nr. 262/2008) werden spezielle Anforderungen an die Reinigung/Desinfektion für Shiatsu festgehalten:

„Nach jeder Benützung der Shiatsumatte muss die Liegefläche gereinigt und mit einem geeigneten alkoholischen Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden (Wischdesinfektion) oder die Auflage (Leintuch) gewechselt werden“.

Die wichtigsten Punkte der neuen Hygienevorschriften, die allgemein für das Massage-Gewerbe gelten, sind:

- Einmalhandtücher zur Verfügung stellen
- Desinfektionsmittel (mit Armspender)
- Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans

Fortbildungsrichtlinien

Basierend auf der Fortbildungspflicht, die mit der Novelle der Massage-Verordnung am 6. Mai 2009 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 135/2009) für die gewerbliche Ausübung von Shiatsu eingeführt wurde (Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden in fünf Jahren), hat der Österreichische Dachverband für Shiatsu Fortbildungsrichtlinien als Expertenempfehlung ausgearbeitet (beschlossen am 26. 11.2010):

1. Ziel

Fortbildung hat zum Ziel, die Qualität der Shiatsu-Behandlungen durch die berufliche und persönliche Entwicklung der Shiatsu-Praktikerin / des Shiatsu-Praktikers zu fördern und zu vertiefen.

2. Verpflichtung

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung (GBl. II Nr. 135/2009 vom 6. Mai 2009) 40 Stunden Fortbildung innerhalb von fünf Jahren zu absolvieren.

3. Anerkennung als Weiterbildung durch den ÖDS

Als Fortbildung gilt Wissen zur Vertiefung der fachlichen Kompetenz im Bereich von Shiatsu, Heilkunde und Gesundheit, insbesondere:

- *Shiatsuspezifische Kurse*
 - *Kurse, die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der fernöstlichen Medizin und Gesundheitslehre aufbauen*
 - *Kurse, die auf den Prinzipien der westlichen Medizin aufbauen und die Kenntnisse der Körperarbeit erweitern*
 - *Kurse, welche das medizinische Grundwissen vertiefen*
 - *Kurse, welche die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern*
 - *Kurse, welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen*
 - *Kurse, welche fachspezifische Kompetenzen stärken*
- Es gilt die Auflistung unter Punkt 8.*

4. Beschränkte Anerkennung als Fortbildung

Beschränkt als Fortbildung werden anerkannt:

Supervision

Einzelsupervision und/oder Gruppensupervision werden bis maximal 25 % der geforderten Fortbildungsstunden angerechnet.

Lehrtätigkeiten, Assistenzen, Übersetzungstätigkeiten

Shiatsu-PraktikerInnen, welche diese Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung vollständig dokumentieren, können damit maximal 50% der geforderten Fortbildungsstunden abdecken. Es werden nur Kurse gemäss Anhang anerkannt.

Allgemeinbildende Kurse mit Praxisbezug

Allgemeinbildende Kurse mit Bezug zur administrativen Praxistätigkeit werden zu maximal 25% an die geforderten Fortbildungsstunden angerechnet.

Kurse, die die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern (Tages- bis Wochenkurse)

Kurse, die die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern (Tages- bis Wochenkurse) werden zu maximal 50 % an die geforderten Fortbildungsstunden angerechnet..

5. Keine Anerkennung als Fortbildung

Kurse, die nicht als Fortbildung anerkannt werden:

- *fortlaufende Kurse in Meditation, Yoga, Taiji Quan und Qi-Gong, Geistheilung/Fernheilung*
- *Vorstandsarbeiten*
- *Kommissionsarbeiten*
- *Regionalgruppen*
- *Übungsgruppen*
- *Selbststudium*
- *Eigentherapien*
- *Shiatsu mit Tieren*

Diese Auflistung ist nicht vollständig..

6. Bemessungsperiode und Anrechnung

- *Jede Bemessungsperiode dauert gemäß gesetzlicher Bestimmung 5 Jahre.*
- *Es können keine Fortbildungsstunden auf die nächste Bemessungsperiode übertragen werden.*

7. Anforderungen an KursanbieterInnen

Anerkannte Kursangebote

Für die Fortbildung werden folgende KursanbieterInnen anerkannt:

- *alle Schulen im In- und Ausland, deren Shiatsu-Ausbildungen vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu (ÖDS) oder dem jeweiligen Shiatsuverband anerkannt sind*
- *von Regionalgruppen öffentlich angebotene Kurse unter der Leitung einer Referentin/eines Referenten*
- *öffentlich angebotene Kurse anderer AnbieterInnen*

Anforderungen der Kursbestätigungen

Die Bescheinigungen für den Kursbesuch müssen enthalten:

- Name, Vorname KursteilnehmerIn
- Name, Vorname ReferentIn
- Kursbezeichnung und Beschreibung des Kursinhalts
- Kursdauer in Lernstunden à 60 Minuten
- Datum der Veranstaltung und Ausstellungsdatum des Dokuments
- Verantwortliche Organisation inklusive Kontaktadresse
- Rechtsgültige Unterschrift von OrganisatorIn oder ReferentIn

Die Kursbestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache vorliegen oder in eine der beiden Sprachen übersetzt sein.

Werbung

Da der Österreichische Dachverband für Shiatsu (ÖDS) Fortbildungskurse nicht zertifiziert, ist es untersagt, die Bezeichnung „ÖDS-anerkannt“ (oder ähnliches) als Werbung oder in Kursausschreibungen zu verwenden. Kurse werden anerkannt, wenn sie den vorliegenden Richtlinien genügen. Formulierungen wie „entspricht den Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien des ÖDS“ hingegen sind in Kursausschreibungen zulässig..

8. Vom ÖDS anerkannte Fortbildungen

(diese Auflistung ist nicht vollständig)

I. Shiatuspezifische Kurse

Shiatsu Aus- und Fortbildungskurse

II. Kurse, die auf den Prinzipien des Energiesystems nach den Grundlagen der fernöstlichen Medizin und Gesundheitslehre aufbauen

Zum Beispiel: Traditionelle Chinesische Medizin TCM, Ernährungslehre nach den Fünf Wandlungsphasen, Akupressur, Asiatische Körper- und Energiearbeit

III. Kurse, die auf Methoden der Komplementärbehandlung aufbauen

Zum Beispiel: Craniosacraltherapie, Polarity, Biodynamik, Körper- und Atemtherapie, Trager, Alexandertechnik, Feldenkrais, Rolfing, Posturale Integration, Kinesiologie, Fussreflexzonenmassage, Medizinische Massage, Westliche Ernährungslehre

IV. Kurse, die das schul- und erfahrungsmedizinische Grundwissen vertiefen

Zum Beispiel: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Erste Hilfe, Naturheilkundliche Kurse

V. Kurse, die die Sensibilisierung der Wahrnehmung und Ausrichtung erweitern (Tages- bis Wochenkurse)

Zum Beispiel: Meditation, Yoga, Taiji Quan, Qi-Gong

VI. Kurse, welche die prozessbegleitende Arbeit unterstützen

Zum Beispiel: Gesprächsführung, Focusing, Kommunikation, Psychologie

VII. Kurse, die die Kompetenzen im Bereich der Komplementärbehandlung stärken

Zum Beispiel: Gesundheitsverständnis, Ethik

VIII. Supervision

Einzelsupervision und Gruppen-Supervision (bezogen auf Themen und Fragen der TeilnehmerInnen in Hinblick auf ihre Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerInnen)

Shiatsu-TrainerInnen, Shiatsu-LehrerInnen und Shiatsu-SchulleiterInnen

Shiatsu-TrainerInnen („qualified trainer“)

„Shiatsu-TrainerInnen“ sind LeiterInnen von Shiatsu-Workshops und -Kursen. Sie sind vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu mit der Qualitätsmarke „Shiatsu-TrainerIn“ („qualified trainer“) ausgezeichnet.

Die Qualitätsmarke „Shiatsu-TrainerIn“ ist ein Gütesiegel des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, das zur Leitung von Shiatsu-Workshops und -Kursen qualifiziert. Jedoch haben „Shiatsu-TrainerInnen“ keine Berechtigung zum Unterrichten einer berufsorientierten Shiatsu-Ausbildung. Dafür gelten die entsprechenden Regelungen des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu zur Shiatsu-LehrerInnen- und -SchulleiterInnen-Ausbildung.

Mit dieser Qualitätsmarke garantiert der Dachverband, dass der/die „Shiatsu-TrainerIn“

- ein Mindestalter von 22 Jahren hat,
- eine vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu anerkannte Shiatsu-Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
- innerhalb von wenigstens zwei Jahren nach Abschluss der Shiatsu-Ausbildung mindestens 500 Behandlungen (Shiatsu-Sitzungen) nachweislich erbracht hat und
- und 100 Stunden Unterrichtserfahrung nachweisen kann.

Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen („qualified teacher“ und „qualified senior teacher“)

Shiatsu-LehrerInnen („qualified teacher“) tragen die Verantwortung für Ausbildungskurse, Ausbildungsabschnitte u. ä. m.

Shiatsu-SchulleiterInnen („qualified senior teacher“) ist es vorbehalten, Shiatsu-Ausbildungen anzubieten und die Verantwortung für die komplette Ausbildung (inhaltlich wie auch methodisch und in Hinblick auf eine Evaluierung der zukünftigen Shiatsu-PraktikerIn) zu tragen.

Die Einhaltung sämtlicher geltender Rechte sowie Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu sind für Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen verpflichtend.

Alle Unterlagen zum Antrag für die Anerkennung als Shiatsu-LehrerIn bzw. Shiatsu-SchulleiterIn sind mit dem Antrag an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu zu schicken.

Für Ansuchende, die mit ihrem Shiatsu-Unterricht schon deutlich vor dem In-Kraft-Treten der vorliegenden Regelungen begonnen haben bzw. ihre Unterrichtserfahrung im Ausland erworben haben (oder sonstige Umstände vorliegen, dass die vorliegenden Kriterien nicht voll inhaltlich angewendet werden können), hat der Vorstand das Recht, individuell über den Antrag zu entscheiden.

1. Shiatsu-LehrerInnen („qualified teacher“)

	LehrerInnen-Ausbildung an einer anerkannten Schule	LehrerInnen-Ausbildung außerhalb oder nur teilweise in einer anerkannten Shiatsu-Schule
Voraussetzung	Shiatsu-PraktikerIn mit ÖDS-Diplom (9)	Shiatsu-PraktikerIn mit ÖDS-Diplom (9)
Ausübungsberechtigung	gemäß den geltenden gesetzlichen Kriterien (10)	gemäß den geltenden gesetzlichen Kriterien (10)

Mindestdauer	3 Jahre	3 Jahre
Shiatsu-Praxis	1000 Stunden (500 davon dokumentiert) (11)	1000 Stunden (500 davon dokumentiert) (11)
Assistenz	400 Stunden (12)	-
Weiterbildung	50 Stunden (12)	-
Teilnahme, Assistenz und/oder Weiterbildung	-	450 Stunden (13)
Leitung von Übungseinheiten	100 Stunden	-
Eigenständiger Unterricht	100 Stunden (14)	300 Stunden (14)
Leitung von Übungseinheiten und/oder eigenständiger Unterricht	100 Stunden (12,14)	-
Begleitende Supervision	innerhalb der Schule (15)	-
Externe Supervision	20 Stunden (16)	30 Stunden (16)
Didaktik und Pädagogik	-	30 Stunden (17)
Gruppendynamik und Selbsterfahrung	50 Stunden (18)	50 Stunden (18)
Shiatsu-Selbsterfahrung	15 Stunden (19)	15 Stunden (19)
Befürwortung	durch die ausbildende Schule (mit Begründung)	durch 3 ÖDS anerkannte LehrerInnen (mit Begründung)
Abschlussarbeit	mindestens 40 Seiten (20)	mindestens 40 Seiten (20)
Antrag	an den ÖDS mit entsprechenden (ausführlichen) Unterlagen (21)	an den ÖDS mit entsprechenden (ausführlichen) Unterlagen (21)
Kommissionelle Prüfung	Inhalte sind die geltenden Rechtsgrundlagen, ÖDS-Richtlinien und Ethik	Inhalte sind die geltenden Rechtsgrundlagen, ÖDS-Richtlinien und Ethik

2. Shiatsu-SchulleiterInnen („qualified senior teacher“)

	SchulleiterInnen-Ausbildung
Voraussetzung	Shiatsu-LehrerIn („qualified teacher“) mit ÖDS-Diplom (9)
Ausübungsberechtigung	gemäß den geltenden gesetzlichen Kriterien (10)
Minstdauer	2 Jahre
Shiatsu-Praxis	500 Stunden (250 davon dokumentiert) (11)
Eigenständiger Unterricht	200 Stunden (14)
Externe Supervision	20 Stunden (16)
Gruppendynamik und Selbsterfahrung	50 Stunden (18)
Weiterbildung	50 Stunden (12)
Shiatsu-Selbsterfahrung	15 Stunden (19)
Abschlussarbeit	mindestens 40 Seiten (20)
Antrag	an den ÖDS mit entsprechenden (ausführlichen) Unterlagen (21)
Kommissionelle Prüfung	Inhalte sind die geltenden Rechtsgrundlagen, ÖDS-Richtlinien und Ethik (22)

 9) Oder ein entsprechender Ausbildungsnachweis.

10) Gemäß den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums vom 27. April 1999 (GZ.: 30.599/90-III/AI/99) und der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003).

11) Z.B. sollen darin enthalten sein: genaue Anamnese, relevante Symptome, Erscheinungsbild, Körperhaltung, eventuell Zeichnungen, diagnostische Techniken, energetisches Bild, Behandlungsplan, Sitzungsverlauf, Reaktionen etc. Aus Gründen des Datenschutzes sollen die Protokolle anonymisiert sein.

Die für die Anerkennung als Shiatsu-TrainerIn („qualified trainer“) erforderlichen 500 Behandlungsprotokolle können für das Ansuchen zu Shiatsu-LehrerIn angerechnet werden.

Kriterien für die Anerkennung Shiatsu-Unterrichtender aus dem Ausland

I. Anerkennung zum „qualified teacher“ (Shiatsu-LehrerIn)

A) Shiatsu-LehrerInnen, die von einem nationalen Berufsverband anerkannt sind und keine Schule leiten, müssen die Kriterien des ÖDS nachweislich erfüllen. Sämtliche Bereiche des nationalen Qualifikationsprofils können angerechnet werden. Kann die/der vom nationalen Berufsverband anerkannte Unterrichtende eine kontinuierliche Lehrtätigkeit seit bereits zehn Jahren nachweisen, und ist das Ausbildungs-Curriculum mit den Ausbildungs-Kriterien des ÖDS vergleichbar, so kann durch einen formlosen Antrag mit einem beigelegten Werdegang zum „qualified teacher“ angesucht werden.

Die Protokolle müssen nachvollziehbar und lesbar (möglichst getippt) in Papierform an das Sekretariat des Dachverbandes gesendet werden. Eine zusätzliche elektronische Übermittlung ist optional.

12) Bei Assistenz und Weiterbildung geht es um einen Querschnitt durch das gesamte Ausbildungscurriculum des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS).

Im Falle von nicht vom ÖDS anerkannten Schulen bzw. LehrerInnen hat der ÖDS das Recht, die Lehrinhalte und die Qualität des Unterrichtes zu überprüfen und entsprechend den Ergebnissen der Überprüfung die beantragten Stunden anzuerkennen oder auch abzulehnen.

Bei der schulinternen Ausbildung können nach Absprache mit der Ausbildungsleitung auch „externe Ausbildungssteile“ (an anderen Schulen, bei anderen LehrerInnen) angerechnet werden.

Teilnahme bedeutet sich inhaltlich nicht in den Unterricht einbringen („Hospitieren“), den Inhalt und Ablauf der Kurse/Seminare zu protokollieren und den jeweiligen Lehrer gegebenenfalls in allgemeinen Aufgaben zu unterstützen. Die Intention der Teilnahme ist es, das Wissen in den entsprechenden Fachgebieten zu vertiefen.

Assistenz bedeutet insbesondere die Beobachtung des Unterrichtsablaufes und die Mitbetreuung von Schülern und Lehrern, wobei die Initiative auf Aufforderung des jeweiligen Lehrers bzw. in Absprache mit ihm erfolgt). Inhalt und Ablauf der Kurse/Seminare und der erfolgten Assistenz muss protokolliert werden. Die Intention der Assistenz ist das Einfinden in die zukünftige Verantwortung als eigenständiger Shiatsu-Lehrer.

13) Im Unterschied zum schulinternen Weg, der 400 Stunden Assistenz und 50 Stunden Weiterbildung vorschreibt, können im schulunabhängigen Weg wahlweise Assistenz und/oder Weiterbildung im erforderlichen Ausmaß absolviert werden.

14) Der eigenständige Unterricht soll einen Querschnitt durch das gesamte Ausbildungscurriculum des Dachverbandes umfassen – Inhalte aller drei Ausbildungsjahre sollen zu etwa gleichen Teilen unterrichtet werden. Als Unterricht anerkannt werden:

- Ausbildungssteile innerhalb einer Shiatsu-Schule (ganze Kurse, Teile von Kursen ...),
- eigenständige Kurse innerhalb der Ausbildung in der Shiatsu-Schule und
- eigenständige Kurse außerhalb der Shiatsu-Schule.

Bei der Ausbildung außerhalb (oder nur teilweise innerhalb) einer anerkannten Shiatsu-Schule („schulexterner Weg“) können 100 der insgesamt 300 erforderlichen Unterrichtsstunden „niederschwellig“ sein (d.h. für Laien und sonstige Interessierte wie z.B. Einführungskurse). Die restlichen 200 Stunden müssen „hochschwellig“ (im Sinne eines berufs- oder weiterbildenden Unterrichtes).

Der Unterricht muss beim schulexternen Weg nachvollziehbar dokumentiert werden (Unterrichtsaufbau, Inhalte, Verlauf etc.). Es wird empfohlen, vorab mit dem ÖDS über Umfang und Inhalt der Unterrichtsmodule in Hinblick auf die Anerkennung Rücksprache zu halten.

15) Beinhaltet auch die Entwicklung von spezifischen Lehr- und Lernstrategien für Schüler, Schulung von unterstützendem Feedback, Beisitz von Prüfungen u.ä.m.

16) Bei anerkanntem Supervisor (siehe Anhang 1: „Supervision im Verständnis des ÖDS“).

17) Vortragstechniken, Unterrichtsaufbau etc.

18) Erfahrung im Erkennen von und Umgehen mit gruppendynamischen und persönlichen Prozessen.

19) Bei PraktikerIn mit ÖDS-Diplom.

20) Format: 12pt, Zeilenabstand: 1,5 (Inkl.: Inhalts-, Abbildungs- und Literatur-Verzeichnis). Das Thema der Abschluss-Arbeit soll vorweg mit dem ÖDS abgesprochen werden.

Seit 1. 10. 2010 werden keine Unterrichtsskripten mehr anstelle der erforderlichen Abschlussarbeit angenommen.

Die Einreichung der Abschluss-Arbeit (mit einem Shiatsu-relevanten Thema) zur Shiatsu-LehrerIn, zur Shiatsu-SchulleiterIn hat elektronisch (Datei) und einmal ausgedruckt (Papierform) an das Sekretariat des Dachverbandes zu erfolgen.

Eingereichte Arbeiten zur Shiatsu-LehrerIn und -SchulleiterIn werden - mit Zustimmung der Autorin, des Autors - nach Erteilung des LehrerInnen-, SchulleiterInnen-Status auf der Website des ÖDS veröffentlicht.

21) Inklusive einer Beschreibung des Werdeganges.

22) Die Prüfung kann entfallen, wenn sie schon im Zuge der LehrerInnen-Ausbildung absolviert wurde und nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

B) Inhaltliche SchulleiterInnen (AusbildungsleiterInnen entsprechend dem „qualified senior teacher“ des ÖDS), die eine Schule über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nachweislich geleitet haben und von einem nationalen Berufsverband anerkannt sind, können ohne weitere Auflagen zum „qualified teacher“ ansuchen, wenn die Kriterien für das nationale Ausbildung-Curriculum mit den ÖDS-Kriterien vergleichbar sind. Mit einem Nachweis über die Unterrichtstätigkeit und einer Beschreibung des Werdegangs kann ein formloser Antrag beim ÖDS eingereicht werden.

II. Anerkennung zum „qualified senior teacher“ (Shiatsu-SchulleiterIn)

Im Falle eines Antrags zum „qualified senior teacher“ müssen die Kriterien des ÖDS nachweislich erfüllt werden, allerdings behält sich der ÖDS das Recht vor, im individuellen Fall gesondert zu entscheiden. Die Prüfung über Ethik, Gesetzeslage und Dachverbandskriterien ist verpflichtend.

III. Entscheidung über die Anerkennung

Die endgültige Entscheidung über die Anerkennung zum „qualified teacher“ und „qualified senior teacher“ obliegt dem Vorstand.

Ethik und Konfliktmanagement

Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen, -LehrerInnen und -SchulleiterInnen

Inhalt

- I) Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn
- II) Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn
- III) Fachliche Kompetenz und Fortbildung
- IV) Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen
 - 1. Allgemeine Grundsätze
 - 2. Kollegiale Zusammenarbeit von Shiatsu-PraktikerInnen
- V) Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung
- VI) Mitwirkung im Gesundheitswesen
- VII) Forschung im Bereich von Shiatsu
- VIII) Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik

I) Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn

In der Ausübung ihres Berufs wird von der Shiatsu-PraktikerIn ein verantwortungsbewusster und achtsamer Umgang mit der eigenen Person, mit der Behandlungsweise sowie mit den KlientInnen gefordert, mit denen sie durch die Shiatsu-Behandlung in eine besondere Beziehung treten. Grundlage dieses Umgangs mit sich und anderen bildet das tief greifende Verständnis der gegenseitigen Abhängigkeit und Verbundenheit von allem, was existiert.

Der Beruf der Shiatsu-PraktikerIn ist durch die eigenverantwortliche Erfüllung ihrer Aufgaben, wie sie in der Shiatsu-Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu beschrieben werden, charakterisiert, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden. Die Verantwortung von Shiatsu-PraktikerInnen schließt in diesem Sinne die Achtung vor der Würde und Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen

und den Respekt vor dessen Einstellungen und Werthaltungen mit ein. Die Selbstverantwortung der Shiatsu-PraktikerIn gründet auf der Bereitschaft, die berufliche Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, sich um die Fortentwicklung der eigenen Kompetenz zu bemühen, mit den eigenen Kräften, Fähigkeiten und Grenzen verantwortungsvoll umzugehen und das eigene Verhalten unter ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren.

II) Vertrauensverhältnis, Aufklärungs- und besondere Sorgfaltspflichten in der Beziehung zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn

Das Vertrauensverhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn bedingt für Shiatsu-PraktikerInnen auch besondere Verpflichtungen (und entsprechende Rechte auf Seiten der KlientIn). Solche, den Behandlungsvertrag im engeren Sinne betreffenden Verpflichtungen (und Rechte auf Seiten der KlientIn) sind insbesondere:

- 1. die Abklärung der Anliegen und Ziele der KlientIn und die Darlegung der Möglichkeiten wie auch der Grenzen von Shiatsu; die Abklärung, ob Shiatsu für die KlientIn die adäquate Behandlungsform ist;*
- 2. die sorgfältige Abklärung energetischer Disharmoniemuster, vorliegender Beschwerden und Risikofaktoren, wozu gegebenenfalls auch die Konsultation von Berufsgruppen des Gesundheitswesens (beispielsweise Angehörige des ärztlichen, klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Berufs) erforderlich ist (insbesondere wenn körperliche oder psychische Beschwerden oder Unklarheiten vorliegen bzw. anamnestisch erhoben werden);*
- 3. die absolute Wahrung der Freiwilligkeit der Shiatsu-Behandlung; Kinder dürfen nur mit Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten behandelt werden;*
- 4. die umfassende Aufklärung über Art und Umfang der geplanten Shiatsu-Behandlung (alle Informationen, die zur Klärung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, wie Setting, Kosten, Honorierung ...);*
- 5. die Aufklärung über die Art und Weise, wie die KlientIn den Behandlungsprozess aktiv unterstützen kann und gemeinsames Entscheiden über den Prozess, die Intensität und den Verlauf der Shiatsu-Behandlung;*
- 6. die Aufklärung der KlientIn über mögliche Reaktionen und Veränderungen, die sich durch die Shiatsu-Behandlung als Folge der natürlichen Regeneration und Ausbalancierung des Organismus ergeben können;*
- 7. die Führung von Aufzeichnungen über:*
 - den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Shiatsu-Behandlungen;*
 - Datum und Dauer der einzelnen Behandlungsstunden, die Honorierung und sonstige Bedingungen des Behandlungsvertrages;*
 - allfällige ärztliche, psychotherapeutische oder klinisch-psychologische Mitteilungen über frühere oder neu auftretende Beschwerden und deren Behandlung soweit sie für die Shiatsu-Behandlung relevant sind;*
 - allfällige Konsultationen der KlientIn anderer Shiatsu-PraktikerInnen oder Angehöriger von Gesundheitsberufen;*
 - etwaige Empfehlungen an die KlientIn zur Abklärung oder zur Behandlung eines Angehörigen oder eines Angehörigen des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufsstandes aufzusuchen; ist die KlientIn bei Unklarheiten (unklare Beschwerden, Hinweise auf organische und/oder psychische/psychiatrische Erkrankungen etc.), nicht bereit, einen Arzt oder Therapeuten zur Abklärung und eventuell Behandlung aufzusuchen, ist die Shiatsu-Behandlung gegebenenfalls abzulehnen; die KlientIn (oder ein gesetzlicher Vertreter) hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die oben angeführten Aufzeichnungen; dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Einsichtnahme in allfällige darüber hinausgehende persönliche Aufzeichnungen der Shiatsu-PraktikerIn, in denen sie/er für sich selbst den Behandlungsprozess reflektiert;*
- 8. der umfassende Schutz der Persönlichkeitsrechte der KlientIn, insbesondere die uneingeschränkte Geheimhaltung jeder der Shiatsu-PraktikerIn anvertrauten Geheimnisse; diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch für allfällige Hilfspersonen und SupervisorInnen;*
- 9. der verantwortungsvolle Umgang mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn;*

jeglicher Missbrauch dieses Vertrauensverhältnisses stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die ethischen Verpflichtungen der Shiatsu-PraktikerIn dar;

Missbrauch liegt dann vor, wenn Shiatsu-PraktikerInnen ihren Aufgaben gegenüber den KlientInnen untreu werden, um ihre persönlichen, z.B. wirtschaftlichen, sozialen oder sexuellen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich die Verpflichtung der Shiatsu-PraktikerInnen, alle dem Verhältnis zwischen Shiatsu-PraktikerIn und KlientIn fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit den KlientInnen zu meiden;

Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn die KlientIn unter Druck gesetzt wird, gewisse Ratschläge in ihrer Lebensweise zu befolgen;

10. die rechtzeitige Information über die Absicht der Shiatsu-PraktikerIn, von der jeweiligen Behandlung oder von der Ausübung des Berufs zurückzutreten.

Auch nach dem Ende der Shiatsu-Behandlungen gelten obige Richtlinien nach ethischen Gesichtspunkten.

III) Fachliche Kompetenz und Fortbildung

Die Erfüllung der Aufgaben der Shiatsu-PraktikerIn erfordert die ständige selbstkritische Prüfung der persönlichen und fachlichen Qualifikationen und Kompetenz, das fortwährende Bemühen um ihre/seine Weiterbildung und die Beachtung der eigenen Grenzen. Daraus ergeben sich für Shiatsu-PraktikerInnen folgende Verpflichtungen:

1. ausschließlich jene Leistungen anzubieten, für die eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben wurde;
2. sich durch entsprechende Fortbildung über den aktuellen Stand (Veränderungen und Erneuerungen) der erlernten und ausgeübten Tätigkeit zu informieren, sich damit kritisch auseinanderzusetzen und ihn selbstverantwortlich in der eigenen Berufsausübung zu berücksichtigen;
3. nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Redlichkeit die Wirkung der eigenen Arbeit zu überprüfen; den kollegialen Austausch, die kritische Reflexion und den fachlichen Diskurs auch bei der Weiter- und Neuentwicklung von Erkenntnissen und Verfahren im Bereich von Shiatsu zu suchen;
4. sich über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und über institutionelle und organisatorische Rahmenbedingungen für die Tätigkeit als Shiatsu-PraktikerIn auch im Zusammenhang des Gesundheitswesens und der psychosozialen Einrichtungen kundig zu machen und informiert zu halten.

IV) Kollegiale Zusammenarbeit und Kooperation mit angrenzenden Berufen

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Erfüllung der Aufgabe als Shiatsu-PraktikerIn wie auch für die Förderung und Wahrung des Ansehens ihres Berufsstandes ist ein korrektes Verhalten im Umgang mit BerufskollegInnen und Angehörigen von Heilberufen sowie in Bezug auf Wissenschaft und Forschung bedeutsam. Dazu gehört insbesondere auch das Verständnis von Shiatsu als Prophylaxe im Sinne der Förderung von Vitalität wie auch als wertvolle, Gesundheit fördernde Ergänzung medizinischer Behandlungen. Ärztliche Verordnungen sollen von der Shiatsu-PraktikerIn weder in Frage gestellt werden noch soll der KlientIn geraten werden, sie nicht zu befolgen (es sei denn die Shiatsu-PraktikerIn ist aufgrund ihre Ausbildung hierfür speziell qualifiziert). Bei Verdacht auf eine ernstzunehmende Erkrankung ist der KlientIn umgehend eine medizinische Behandlung nahe zu legen.

Daraus erwachsen die Verpflichtungen,

- in der für die Weiterentwicklung des Shiatsu notwendigen Auseinandersetzung innerhalb und zwischen den verschiedenen Shiatsu-Schulen und mit anderen Wissenschaftsdisziplinen die eigenen Erfahrungen, Erkenntnisse und Standpunkte offen, konstruktiv und kritisch einzubringen, ohne andere Richtungen und Auffassungen und deren Vertreter herabzusetzen oder zu diffamieren;
- unsachliches Konkurrenzverhalten gegenüber BerufskollegInnen und VertreterInnen anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu unterlassen), sondern sich im Umgang mit ihnen um

Toleranz und konstruktive Zusammenarbeit zu bemühen;

- sich jeder unsachlichen Kritik an der Berufsausübung anderer Shiatsu-PraktikerInnen und Angehöriger anderer Berufe, wie zum Beispiel Heilberufe, zu enthalten, bei begründetem Verdacht unlauteren oder standeswidrigen Verhaltens von BerufskollegInnen aber nicht zu schweigen, sondern entsprechend den Richtlinien vorzugehen.

2. Kollegiale Zusammenarbeit von Shiatsu-PraktikerInnen

Shiatsu-PraktikerInnen sollen offen sein für eine kollegiale Zusammenarbeit mit BerufskollegInnen im Sinne der wechselseitigen Konsultation und Kooperation bei der Abklärung der energetischen Disharmoniemuster der KlientInnen und deren angemessenen Shiatsu-Behandlung, sowie bei der Vertretung von Kolleginnen und Kollegen in Problem- und Krisenfällen und bei der Zuweisung von KlientInnen, deren Behandlung nicht selbst übernommen oder weitergeführt werden kann.

In solchen Fällen der Konsultation und Kooperation ist die beigezogene Shiatsu-PraktikerIn in gleicher Weise wie die für die Behandlung hauptverantwortliche Shiatsu-PraktikerIn an die Verschwiegenheitspflicht und die anderen aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Pflichten gegenüber der KlientIn gebunden.

Shiatsu-PraktikerInnen können sich zur gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen, Praxisräumen etc. und gemeinsamer Beschäftigung von Hilfspersonen in Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen zusammenschließen. Für derartige Gemeinschafts- oder Gruppenpraxen gilt neben der sinngemäßen Anwendung der Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen und -LehrerInnen,

- dass auch in jeder Form eines derartigen Zusammenschlusses die freie BehandlerInnenwahl gesichert sein muss;

- dass im Falle der Beschäftigung von Hilfspersonen in der Gemeinschafts- oder Gruppenpraxis die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der KlientInnen gewährleistet sein muss.

V) Die Anwendung der Berufsethik im Rahmen der Shiatsu-Ausbildung

Die oben angeführten Grundsätze und Gesichtspunkte für den verantwortungsvollen Umgang mit KlientInnen und BerufskollegInnen sind sinngemäß auch auf das Verhältnis zwischen Auszubildenden (Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen) und Auszubildenden (Shiatsu-SchülerInnen) in der Ausbildung zur Shiatsu-PraktikerIn anzuwenden.

Die Shiatsu-Schulen und die AusbilderInnen (Lehrer und Lehrerinnen; teacher und senior teacher) übernehmen mit dem Ausbildungsvertrag, den sie mit der Shiatsu-SchülerIn schließen, die Aufgabe, die Verantwortung und die Verpflichtung, einen optimalen Beitrag zur Erreichung des Ausbildungsziels für die Shiatsu-SchülerIn zu leisten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der besonderen Situation, die durch das spezifische Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis und die spezifische Shiatsu-Arbeit entsteht. Die auszubildenden Shiatsu-SchülerInnen unterziehen sich einem Ausbildungsverfahren, das in seinem Verlauf ihre gesamte Person berührt und in dem es zu temporären Abhängigkeiten und Neuorientierung kommen kann. Diese Erfahrung erfordert von den AusbilderInnen eine besondere Sorgfalt im Umgang mit der Shiatsu-SchülerIn im Zuge der Zulassung zur und während der Ausbildung. Alle Verhaltensweisen von AusbilderInnen, in denen ausbildungsfremde Erwägungen oder auch Eigeninteressen der eigentlichen Ausbildungsaufgabe vorgezogen werden, seien sie nun wirtschaftlicher, sozialer, emotionaler, politischer, religiöser, weltanschaulicher oder sexueller Natur, sind daher als Missbrauch anzusehen, auch wenn dies von den auszubildenden Shiatsu-SchülerInnen gewünscht wird. Bei solchen Verstößen gegen die Berufsethik ist die Vertrauenswürdigkeit der AusbilderIn ernsthaft in Frage zu stellen. Die Verantwortung dafür liegt allein bei der AusbilderIn und kann nicht den Shiatsu-SchülerInnen zugeordnet werden.

Von den Shiatsu-Schulen und den AusbilderInnen ist im Einzelnen besondere Sorgfalt im Umgang mit dem Vertragsverhältnis gefordert, das der Ausbildungsvertrag begründet. Dem Sinn der Shiatsu-Ausbildung fremde kommerzielle oder andere Erwägungen bei der Zulassung zur Ausbildung und im Zuge der Ausbildung sind unzulässig. Volle Aufklärung und Information über den Ausbildungsvertrag und über alle für das Ausbildungsverhältnis und den Ausbildungsgang wesentlichen Sachverhalte und Vereinbarungen sind zu gewährleisten.

Die Ausbildungsordnung und alle für den Ausbildungsgang wesentlichen Regelungen sind schriftlich festzuhalten und interessierten Personen zugänglich zu machen.

VI) Mitwirkung bei der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit

In ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Shiatsu-PraktikerInnen gefordert, durch ihr Wirken einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Lebensbedingungen zu leisten, die der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit und Zufriedenheit sowie der Reifung und Entwicklung des Menschen dienen.

VII) Forschung im Bereich von Shiatsu

Im Interesse der wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie der Erforschung der Wirkungen und Wirkungsweisen von Shiatsu sollen Shiatsu-PraktikerInnen die grundsätzliche Bereitschaft mitbringen, in der ihnen jeweils angemessenen Weise und nach ihren individuellen Möglichkeiten an Forschungsvorhaben mitzuwirken, die ihnen sachlich sinnvoll, fachlich qualifiziert und in Inhalt, Zielsetzung und Methodik ethisch vertretbar erscheinen.

Ist die Einbeziehung von Shiatsu-Behandlungen in ein Forschungsvorhaben geplant, so sind die Implikationen dieser Einbeziehung für den Prozess der Shiatsu-Behandlungen zu reflektieren und eine entsprechende Aufklärung der KlientInnen sicherzustellen. Soweit Shiatsu-PraktikerInnen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit mit Shiatsu für Forschungsvorhaben bereitstellen, haben sie eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte ihrer KlientInnen im Rahmen ihrer Mitwirkung am Forschungsvorhaben ausgeschlossen ist.

VIII) Regelung von Streitfällen und Umgang mit Verstößen gegen die Berufsethik

Bei Auseinandersetzungen zwischen Shiatsu-PraktikerInnen, Shiatsu-SchülerInnen, Shiatsu-LehrerInnen und AusbildungsleiterInnen in Ausbildungsfragen etc. ist die kollegiale Austragung und Streitbeilegung, wenn keine anderen Maßnahmen (z. B. auf der Ebene der jeweiligen Shiatsu-Schule) zu einer befriedigenden Lösung geführt haben, im Rahmen des Dachverbandes anzustreben. Dieser hat dafür entsprechende Regelungen und Einrichtungen zu schaffen.

Bei begründetem Verdacht, dass sich eine Berufskollegin oder ein Berufskollege unlauter oder berufswidrig verhält, besteht die Verpflichtung, sich vorerst vertraulich mit ihr / ihm auseinanderzusetzen. Bei Weiterbestehen des Verdachts ist der Dachverband davon in Kenntnis zu setzen.

Für die Behandlung von KlientInnenbeschwerden sind in den Shiatsu-Schulen und im Dachverband geeignete Verfahrensweisen und Einrichtungen vorzusehen.

Bei schweren Verstößen gegen die Berufsethik kann der Dachverband für Shiatsu nach entsprechender Prüfung die bescheidmäßige Streichung aus der Liste der Shiatsu-Praktiker vornehmen und/oder die Lehrbefugnis aberkennen, wobei in diesem Falle auch eine Mitteilung an die European Shiatsu Federation (ESF) und die anderen in ihr organisierten Landesverbände erfolgt. Die Behandlung von solch schwerwiegenden Fällen obliegt einer Ehrenkommission, die vom Dachverband für Shiatsu jeweils im Anlassfall eingesetzt wird.

Konfliktmanagement

Die Ausbildung zum Shiatsu-Praktiker, zur Shiatsu-Praktikerin ist durch eine besondere, unter Umständen auch problematische Organisationsform gekennzeichnet, in der die AusbilderInnen (LehrerInnen) zugleich auch die PrüferInnen sind. Für den Fall, dass sich Schwierigkeiten oder Differenzen zwischen SchülerInnen und LehrerInnen (und damit zugleich auch PrüferInnen) ergeben, hat der Dachverband folgende Vorgangsweise festgelegt:

Nachfolgendes Konfliktmanagement gilt sowohl für die Abschlussprüfung zur Shiatsu-Praktikerin, zum Shiatsu-Praktiker wie auch für einen Schulwechsel während der Ausbildung.

- Die erste Anlaufstelle ist und soll immer die betreffende Shiatsu-Schule sein. Das bedeutet, dass der Schüler, die Schülerin, für den/die sich tief greifende Probleme mit einer oder mehreren AusbildungsleiterInnen einer Schule ergeben haben, sich in erster Linie an die eigene Schule (LehrerInnen, LeiterInnen, Schüler-VertreterInnen ...) wenden soll.

Wenn sich ein Schüler, eine Schülerin wegen bestehender, tief greifender Probleme und Differenzen an eine andere Schule wendet, soll der betreffende Schüler, die betreffende Schülerin zuallererst auf die eigene Schule (und deren internes Konfliktmanagement) zurückverwiesen werden.

- Wenn sich ein Schüler, eine Schülerin wiederholt wegen bestehender, tief greifender Probleme und Differenzen an eine andere Schule wendet und eine Aussprache, Klärung zwischen dem Schüler, der Schülerin und der Ausbildungsleitung augenscheinlich nicht stattgefunden hat oder unklar ist, ob es zu einer solchen Aussprache kam, soll die so angesprochene Schule mit der Leitung der betroffenen Schule (in der der Schüler, die Schülerin ihre Ausbildung absolviert) Kontakt aufnehmen und Rücksprache halten.

Über diese Vorgangsweise muss der Schüler, die Schülerin im Gespräch informiert werden!

Die erste und wichtigste Ebene der Klärung oder Problemlösung ist das schulinterne Krisenmanagement. Die Art und Weise, in der dieses Krisenmanagement erfolgt, obliegt der betreffenden Schule.

- Wenn das schulinterne Krisenmanagement zu keiner beide Seiten befriedigenden Lösung führt, soll eine neuerliche Aussprache vereinbart werden, in der der SchülerInnen-Vertreter, die SchülerInnen-Vertreterin des Dachverbandes (oder beide) eine vermittelnde Rolle einnimmt.

- Ein Schulwechsel kann aber auch dann erfolgen, wenn eine Schülerin, ein Schüler dezidiert (am besten schriftlich) auf ein klärendes Gespräch (siehe obiger Punkt) verzichtet. Im Interesse aller sollte aber in jedem Fall zuerst versucht werden, eine Gesprächsmöglichkeit zu finden.

- Wenn auch im Beisein des SchülerInnen-Vertreters, der SchülerInnen-Vertreterin (oder beider) keine beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte, kann sich der Schüler, die Schülerin, sofern er/sie die formalen und inhaltlichen Ausbildungskriterien des Dachverbandes erfüllt (z.B. Ausbildungsdauer, Stundenanzahl, inhaltliche Kriterien ...), an die Prüfungskommission des Dachverbandes wenden. Die Prüfungskommission des Dachverbandes besteht aus drei PrüferInnen. Eine dieser drei PrüferInnen ist notwendigerweise PrüferIn der betroffenen Schule.

- Wenn auch im Beisein des Schüler-Vertreters, der Schüler-Vertreterin (oder beider) keine beide Seiten befriedigende Lösung gefunden werden konnte, kann sich der Schüler, die Schülerin, sofern er/sie die formalen und inhaltlichen Ausbildungskriterien des Dachverbandes noch nicht erfüllt (z.B. Ausbildungsdauer, Stundenanzahl, inhaltliche Kriterien ...), an eine beliebige Shiatsu-Schule im Dachverband wenden, um dort seine/ihre Ausbildung fortzusetzen bzw. zu beenden.

- Die Anerkennung (Anrechnung) bisher erfolgter Ausbildungsschritte liegt hier - aufgrund eventueller inhaltlicher und didaktischer Unterschiede - im Ermessen der betreffenden Schule und soll mit dem Schüler, der Schülerin vor der Weiterführung der Ausbildung definitiv abgeklärt und klar festgelegt werden.

- Empfohlen wird in allen diesen klärenden Gesprächen der Einsatz eines Tonbandprotokolles, wobei jedoch zu bedenken und beachten ist, dass eine solche Tonbandaufzeichnung nicht gegen den Willen oder ohne dem Wissen eines/einer Beteiligten gemacht werden darf!

Shiatsu in Europa

European Shiatsu Federation (ESF)

1994 wurde die European Shiatsu Federation (ESF) als europäischer Dachverband, der die nationalen Dachverbände Europas als Mitglieder angehören, ins Leben gerufen. Die vorrangigen Ziele der European Shiatsu Federation sind:

- die europaweite Etablierung von Shiatsu als Beruf,
- gemeinsame europaweite Ausbildungskriterien und
- die gegenseitige Anerkennung der nationalen Ausbildungen.

Sitz der European Shiatsu Federation (ESF) ist in Schweden:
Haglund Skola, 740 140, Almunge, Schweden.

Organisation Number: 817605-3521

<http://www.shiatsu-esf.org>

Mitglieder der ESF sind die nationalen Verbände von Österreich, Belgien, Irland, Spanien, Schweden, Großbritannien, Tschechien und Griechenland.

Auszug aus den Statuten der European Shiatsu Federation

Definition of Shiatsu

Shiatsu has its roots in Chinese philosophy and medicine as an autonomous healing art. Its aim is to restore and maintain the energetic and biophysical balance in human beings through the application of pressure to the body's energy channels, and points.



Aims and Objectives

1. Main Objective:

To advance Shiatsu as a healing therapy throughout Europe and to promote high standards of professional practice.

2. And in furtherance of the said main objective but not otherwise:

a) to establish throughout Europe the legal right to practice Shiatsu as an independent, self-regulating health-care method, legally available as a first choice treatment option to the public.

b) to establish, and to revise from time to time, procedures for the mutual recognition of professional practitioners, teachers and schools between member associations.

c) to promote the ongoing development of professional education and of standards of practice.

d) to promote ongoing research into the effectiveness and benefits of Shiatsu.

e) to promote educational/research, practical and social exchange between Shiatsu professionals in Europe.

- f) to represent the interests of the Federation to the European Union and all its relevant institutions, and to any other relevant international bodies.*
 - g) to promote the establishment of National Professional Shiatsu Associations where these do not exist.*
 - h) to support the activities of the National Professional Associations in furthering these objectives.*
 - i) to establish good working relationships with other organisations that share these or other compatible objectives.*
 - j) to establish good working relationships with other organisations that share these or other compatible objectives.*
- Levies may be decided by a decision of the AGM only.*

Membership

- A. The members of the ESF shall be those National Professional Shiatsu Associations which subscribe to the above aims, and which fulfil, and abide by the conditions of membership below. The members together comprise the Federation.*
- B. The conditions of membership shall be as follows:*
 - 1. That the National Professional Shiatsu Association be a properly constituted national organisation with an established Constitution, Code of Ethics, professional practitioners register, and with democratic procedures for membership, participation and decision making, and that it not be solely or particularly associated with any one school or style of Shiatsu.*
 - 2. That the National Association subscribes to the objectives of the ESF.*
 - 3. That the National Association pays the membership fee as set from time to time, unless exempted from so doing by agreement of the other members.*
 - 4. That the National Association acts at all times in accordance with the Articles of this Association and with its policies as decided from time to time.*
 - 5. Membership shall be initially granted or refused by the Board.*
 - 6. Membership may be not renewed, or revoked by consensus or by a two-thirds majority vote of the overall membership at an A.G.M..*
- C. The membership fee shall be set from time to time by consensus or by a two-thirds majority agreement of the A.G.M.*
- D. Associate membership shall be open to associations or bodies that share the aims of the Federation and who wish to contribute through the payment of a supporting fee, or in other ways. Associate members have no voting rights.*
- E. Honourary Members: These are persons that have rendered great service to the Federation or to Shiatsu in general. Honorary members have no voting rights.*

International Shiatsu Network (ISN)



Das International Shiatsu Network (ISN) wurde von den nationalen Verbänden Deutschlands (GSD), Frankreichs (FFST), Italiens (FIS, FNSS) und der Schweiz (SGS) im September 2003 gegründet.

Das Hauptziel des ISN ist es, eine Plattform zu sein für den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen nationalen Verbänden. Das ISN bezweckt, die rechtliche Anerkennung von Shiatsu zu unterstützen und die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Es bildet eine Plattform für gemeinsame Projekte, die auf freiwilliger Basis realisiert werden.

Die Ziele des International Shiatsu Network und seiner Mitglieder sind:

- Shiatsu zu verbreiten und international zu organisieren und zu repräsentieren
- Kulturelle, historische, politische und didaktische Erfahrungen mit Shiatsu auszutauschen
- Sich gegenseitig zu unterstützen durch Informationen, Dokumente und Adressen
- Gemeinsame Interessen zu diskutieren und zu verfolgen

Die Anerkennung von Shiatsu als nichtkonventioneller Gesundheitsberuf in Europa

Im März 1997 wurde der Lannoye-Report (später: Collins-Report), der Bericht zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Union vorgelegt. Aus dem breiten Spektrum nichtkonventioneller medizinischer Disziplinen wurden acht Methoden angeführt, die bereits eine rechtliche Anerkennung in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten aufweisen, eine organisatorische Struktur auf europäischer Ebene.

Auszug aus dem Lannoye-Report (Bericht zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz. Berichterstatter Herr P. Lannoye. 6. März 1997) – Entschließungsantrag:

... in der Erwägung, dass es ein breites Spektrum nichtkonventioneller medizinischer Disziplinen gibt, und dass einige von ihnen in einigen Mitgliedstaaten mehr oder weniger rechtlich anerkannt sind bzw. über eine Organisationsstruktur auf europäischer Ebene verfügen (gemeinsame Grundausbildung, Berufsethik usw.) insbesondere Chiropraxis, Homöopathie, anthroposophische Medizin, traditionelle chinesische Medizin (einschließlich Akupunktur), Shiatsu, Naturopathie, Osteopathie, Phytotherapie, etc; in der Erwägung, dass es ein breites Spektrum nicht konventioneller medizinischer Disziplinen gibt, dass aber nur einige der nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen alle der folgenden Kriterien erfüllen, nämlich dass sie in mehreren Mitgliedstaaten eine gewisse Form rechtlicher Anerkennung genießen, auf europäischer Ebene über eine Organisationsstruktur verfügen und über ein eigenes Regelwerk für die Disziplin verfügen

...

Im Mai 1997 wird der Report zur nichtkonventionellen Medizin, dessen Grundlage der Lannoye-Report (Collins-Report) ist, mit einer Zweidrittelmehrheit verabschiedet. Grundsätzlich folgt die Entschließung der Auffassung, dass sich klassische und komplementäre Behandlungsmethoden und Zugangsweisen zu Gesundheit und Krankheit nicht ausschließen, vielmehr ergänzend sein können. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der bestmöglichen Wahl an Therapien, ein Maximum an Sicherheit und eine möglichst genaue Information über Wirkung, Qualität und Risiken der jeweiligen Therapiemethoden. Forschungsgeld für Studien und Untersuchungen im Bereich der nichtkonventionellen Medizin werden beschlossen und im Rahmen des Framework-Programms zur Verfügung gestellt.

Auszug aus der Entschließung der Europäischen Union vom 29. Mai 1997 zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen (A4-0075/97):

... 1. fordert die Kommission auf, sofern die Ergebnisse der Studie dies rechtfertigen, einen Prozess der Anerkennung nichtkonventioneller medizinischer Richtungen einzuleiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einsetzung geeigneter Ausschüsse zu ermöglichen;

2. ersucht die Kommission, vorrangig eine gründliche Studie über Unbedenklichkeit, Wirksamkeit, Anwendungsgebiet und ergänzenden bzw. alternativen Charakter der einzelnen nichtkonventionellen Therapien durchzuführen sowie eine vergleichende Studie zwischen den bestehenden nationalen Rechtsmodellen, denen die Personen unterliegen, die Formen der nichtkonventionellen Medizin ausüben, zu erstellen;

3. ersucht die Kommission, bei der Ausarbeitung von europäischen Rechtsvorschriften über die nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen klar zu unterscheiden zwischen nichtkonventionellen Therapien mit „ergänzendem“ Charakter und so genannten „alternativen“ Therapien, die also anstelle von schulmedizinischen Therapien angewandt werden;

4. fordert den Rat auf, nach Abschluss der Vorarbeiten gemäß Ziffer 2 dieser Entschließung die Entwicklung von Forschungsprogrammen im Bereich der nichtkonventionellen medizinischen Richtungen zu fördern, in die die individuelle und ganzheitliche Vorgehensweise, die präventive Rolle sowie die Besonderheiten der nichtkonventionellen medizinischen Disziplinen einzubeziehen sind; verpflichtet sich, dies ebenfalls zu tun ...

Forschung zu Shiatsu - Forschungsprojekt der ESF

Stufe 1

Von September 2001 bis Dezember 2002 wurde von der Health Care Practice R&D Unit, University of Salford im Auftrag der European Shiatsu Federation (ESF) die erste Phase eines europaweiten Forschungsprojektes zu Shiatsu durchgeführt. Das Projekt wurde geleitet von Hannah Mackay und Prof. Andrew Long. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Studie waren:

- Wie wird Shiatsu praktiziert?
- Welche Erfahrungen und Effekte von Shiatsu nehmen KlientInnen und PraktikerInnen wahr?

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Stufe 1 des Forschungsprojektes („The experience and effects of shiatsu: a cross European study“) wurde unter <http://www.fhsc.salford.ac.uk/hcprdu/projects/shiatsu.htm> veröffentlicht.

Stufe 2

Durchgeführt wurde die Studie von Andrew F. Long (School of Healthcare, University of Leeds) und wurde im Herbst 2005 als eine Dreiländerstudie in Auftrag gegeben. Die Forschungsziele waren Wahrnehmungen von Shiatsu-Empfangenden über kurz- und längerfristige Wirkungen und Erfahrungen mit Shiatsu ebenso wie Einblicke in die individuellen Zugänge von Shiatsu-Praktizierenden. Durchgeführt wurde die Studie in Österreich, Spanien und Großbritannien in Form einer (longitudinalen) Kohortenstudie. Jede/r Shiatsu-Praktizierende mit einem Grundmaß an Praxiserfahrung, die/der an der Studie teilnahm, wurde gebeten bis zu 16 erwachsene KlientInnen für die Teilnahme an der Studie zu gewinnen. Bis zu fünf von ihnen sollten „neu“ sein, d.h. entweder noch nie Shiatsu erhalten haben oder erstmalig bei dieser Shiatsu-PraktikerIn. Jede KlientIn wurde gebeten insgesamt vier Fragebögen auszufüllen, den ersten zu Beginn der Shiatsu-Sitzungen („Baseline“), den zweiten vier bis sechs Tage nach der ersten Shiatsu-Sitzung, den dritten nach drei und den vierten nach vier Monaten.

Insgesamt 948 Shiatsu-Empfangende nahmen an der Studie teil, 633 (67 Prozent) haben alle vier Fragebögen ausgefüllt und an die University of Leeds geschickt. In Österreich waren es insgesamt 371 KlientInnen und 261 füllten alle vier Fragebögen aus (70 Prozent), in Spanien 189 und 93 (49 Prozent) und in Großbritannien 388 KlientInnen, von denen 279 alle Fragebögen retournierten (72 Prozent).

Anfang Dezember 2007 ist der Abschlussbericht der von der European Shiatsu Federation (ESF) in Auftrag gegebenen Studie „The Effects and Experience of Shiatsu: A Cross-European Study“ erschienen. Der Abschlussbericht (Full Report) wurde unter <http://www.healthcare.leeds.ac.uk/pages/research/documents/ShiatsuFinalReport.pdf> veröffentlicht.

Shiatsu als KomplementärTherapie in der Schweiz

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat Anfang September die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutInnen zugelassen - damit steht dem Beruf der Komplementärtherapie kein Hindernis mehr im Wege.

Methoden der KT (KomplementärTherapie) sind Akupressur Therapie, AlexanderTechnik, APM-Therapie, Atemtherapie, Ayurveda Therapie, Craniosacral Therapie, Eutonie, Polarity, Rebalancing, SHIATSU, Strukturelle Integration und Yoga Therapie (<http://www.oda-kt.ch/methodenanerkennung>).

Weitere Informationen unter <http://www.oda-kt.ch> (Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie).

Supervision im Verständnis des ÖDS

Definition:

Supervision ist ein arbeitsfeldbezogener und aufgabenorientierter Beratungsansatz für Menschen im Beruf oder zur Berufsvorbereitung. Supervision hilft das berufliche Handeln und berufliche Strukturen zu reflektieren sowie effizient und zufrieden stellend zu gestalten. Im Vordergrund stehen dabei emotionale Entwicklungen, organisationsstrukturelles Verständnis, kreatives Denken und die Entwicklung von neuen Perspektiven für das berufliche Handeln. Auch größere Zufriedenheit und Wohlbefinden in der Verbindung von Privat- und Berufsleben sind ein möglicher Gegenstand von supervisorischen Beratungen.

Ziele:

- Reflexion und Erweiterung der beruflichen Kompetenz
- Förderung von Ressourcen
- Reflexion, Verständnis und Bewältigung von schwierigen beruflichen Situationen
- Auseinandersetzung mit den verschiedenen beruflichen Rollen, Aufgaben und Funktionen
- Formulierung von Zielen, Entwicklung von Strategien
- Unterstützung eines adäquateren Umganges mit Stressquellen und Belastungen in der Arbeitssituation
- Verbesserung der sozialen Kompetenz

Grundlagen:

Supervision beruht auf einer Vielzahl theoretischer Grundlagen und praktischer Ansätze, wie z.B. auf psychoanalytischen, kommunikationstheoretischen, systemischen, verhaltenstheoretischen und gestalttheoretischen Grundlagen. Sowohl gruppenanalytische wie auch organisationstheoretische Konzepte werden in die Arbeitsweise der Supervision einbezogen.

Anerkennung von Supervision für die LehrerInnen- und SchulleiterInnen-Ausbildung im Österreichischen Dachverband für Shiatsu:

Supervision ist in Österreich rechtlich nicht verbindlich geregelt, doch gibt es Listen von SupervisorInnen, die eine fachlich qualifizierte Ausbildung garantieren. SupervisorInnen, die auf einer dieser nachstehenden angeführten Listen stehen, werden deshalb vom ÖDS für die Erfüllung der Ausbildungskriterien anerkannt:

Liste des ÖBVP: <http://www.psychotherapie.at/oebvp/supervision>

Liste des ÖVS: <http://www.oevs.or.at>

Liste der EAS: <http://www.supervision-eas.org>

Über die Anerkennung von SupervisorInnen, die auf keiner der angeführten Listen stehen, kann – auf Antrag im Voraus! – vom Verband individuell entschieden werden.

Begleitende Gesprächsführung im Verständnis des ÖDS

Begleitende Gesprächsführung stellt einen, den manuellen und energetischen Zugang des Shiatsu ergänzenden und erweiternden Ansatz dar, um die energetische Integration zu unterstützen und zu fördern. Im Verständnis der Ganzheit des Menschen im Sinne von Körper, Seele und Geist ist die verbale Kommunikation ein wesentlicher Aspekt sowohl einer umfassenden Begegnung wie auch der Integration von Gefühlen und Erfahrungen.

Das begleitende Gespräch bedeutet die verbale Unterstützung der KlientIn eine umfassendere energetische Integration zu erlangen. Dazu ist es im Sinne der Selbstbestimmung der KlientIn wichtig, dass die diesen Prozess begleitende Shiatsu-PraktikerIn sowohl über die notwendigen Werkzeuge verfügt, um diesen Prozess zu fördern (und ganz besonders wichtig: nicht zu stören, zu blockieren) als auch die (vor allem Selbst-) Erfahrung, um diese Instrumente wirksam, bewusst und einfühlsam einzusetzen.

Die Grundlage der begleitenden Gesprächsführung ist die Erfahrung und das Erlernen des nicht-direktiven, klientenzentrierten, partnerschaftlichen Ansatzes, wie er in der Tradition der humanistischen Psychologie insbesondere von Carl Rogers geprägt wurde.

Wesentliche Elemente – in Theorie und Selbsterfahrung – der begleitenden Gesprächsführung sind:

- Entwicklung von Echtheit (congruence), positiver Wertschätzung (positive regard) und einfühelndem Verstehen (empathy)
- Entwicklung von Kommunikationsmustern, die das begleitende Gespräch fördern – wie z.B. aktives und aufmerksames Zuhören, Paraphrasieren (Spiegeln), Verbalisierung gefühlsmäßiger Erlebnisinhalte u.ä.m.
- Erkennen und Vermeiden von Kommunikationsmustern und -stilen, die für das einfühlsame begleitende Gespräch (und damit für die Entwicklung von Offenheit und Begegnung) hinderlich sind – wie z.B. Ratschläge geben, Moralisieren, Intellektualisieren u.ä.m.
- Erkennen und Verwenden von methodisch-inhaltlichen Ausdrucksformen und Gesprächsstrukturen, die das einfühlsame begleitende Gespräch fördern – wie z.B. Einbeziehen des vorrangig benutzten Repräsentationssystems (Sinnesmodalität), Perspektivenwechsel u.ä.m.
- Grundlagen und Strategien des Beratungsgesprächs
- Grundlagen und Strategien des Konfliktgesprächs

Die Dokumentation in der gewerblichen Massage

Eine Dokumentationspflicht, wie sie für Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen gesetzlich festgeschrieben ist, besteht für gewerbliche MasseurInnen derzeit (noch) nicht. Dennoch aber wird auch gewerblichen MasseurInnen empfohlen – und es ist als Gegenstand in der Ausbildungsvorschrift für Massage enthalten, BGB 28.01.2003 68. Verordnung Massage –, neben der Kundendatei Aufzeichnungen über Befundung und Behandlung zu führen.

Eine Dokumentation

- *hilft, z.B. nach längeren Behandlungspausen – besser auf frühere Informationen zurückgreifen zu können;*
- *hilft dabei, Behandlungsverläufe (Entwicklungen, Veränderungen ...) besser erfassen zu können;*
- *belegt die Professionalität der BehandlerIn; und*
- *dient als schriftlicher Beleg (beispielsweise bei Haftungsfällen) dafür, dass die Anwendung des Shiatsu gemäß professionellen Behandlungsrichtlinien und Qualitätskriterien erfolgte.*

Beschreiben lässt sich die Dokumentation als eine schriftliche Aufzeichnung für und über eine Behandlung bzw. Behandlungsserie, die vor allem folgende Informationen beinhaltet bzw. beinhalten sollte:

- *Angaben zur Person: Name, Geburtsdatum/Alter ...*
- *medizinische Informationen: Bei relevanten Beschwerden der KlientIn dürfen Behandlungen erst nach Rücksprache mit der behandelnden Ärztin und/oder TherapeutIn durchgeführt werden. Bei Vorliegen von Beschwerden ist eine medizinische Abklärung – auch in Hinblick auf Kontraindikationen – unbedingt erforderlich.*
- *Befund: In der Massage wird unter Befund eine gezielte Untersuchung des Körpers verstanden, bei der der aktuelle Status Quo für eine Shiatsubehandlung festgehalten wird. Der Befund ist zu unterscheiden von einer ärztlichen Diagnose, die das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung ist. Auch subjektive Eindrücke der BehandlerIn und subjektive Beschreibungen der KlientIn finden hier ihren Platz.*
- *Behandlungsplan: Überlegungen und Strategien der BehandlerIn, wie das individuelle Erscheinungsbild der vorliegenden funktionellen Störung(en) bestmöglich beeinflusst werden kann.*
- *Protokollierung der Behandlung(en): Dokumentation, wie behandelt wurde, welche Reaktionen aufgetreten sind ...*

Ärztliche Diagnose und Befund des Masseurs

Jede funktionelle Störung oder Erkrankung, die durch eine ärztliche Diagnose erfasst und benannt wird, führt zu individuellen Symptomen bei dem betreffenden Menschen. Dieses individuelle Erscheinungsbild einer Störung oder Erkrankung wird durch die Befundung der MasseurIn erfasst und der darauf basierende Behandlungsplan zielt darauf ab, dieses Erscheinungsbild durch entsprechende Behandlungen positiv zu beeinflussen.

Dokumentationspflicht im Sinne des MMHmG 2003 (geltend für Medizinische MasseurInnen und HeilmasseurInnen)

Allgemeine Dokumentationspflicht und Auskunfterteilung

§ 3. (1)

Medizinische Masseure und Heilmasseure sind verpflichtet, Aufzeichnungen über jede in Behandlung übernommene Person, insbesondere über den tätigkeitsrelevanten Zustand der Person bei

Übernahme der Behandlung, die ärztlichen Anordnungen, den Behandlungsverlauf sowie über Art und Umfang der angewandten Tätigkeiten, zu führen und hierüber

- 1. der behandelten Person,*
- 2. der zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugten Person und*
- 3. der von ihr allenfalls namhaft gemachten Person*

alle Auskünfte zu erteilen. Sie sind verpflichtet, Personen gemäß Z 1 bis 3 über Verlangen Einsicht in die Dokumentation zu gewähren sowie gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

§ 3. (3)

Die Dokumentation im Sinne des Abs. 1 und 2 ist durch den Dienstgeber bzw. durch den freiberuflich tätigen Heilmasseur mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Dies gilt auch im Falle der Niederlegung der beruflichen Tätigkeit.

§ 3. (5)

Medizinische Masseure und Heilmasseure haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten behandeln oder pflegen, die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Verschwiegenheitspflicht

§ 4. (1)

Medizinische Masseure und Heilmasseure sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

§ 4. (2)

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

- 1. nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des medizinischen Masseurs oder des Heilmasseurs über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,*
- 2. Mitteilungen an die Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,*
- 3. die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den medizinischen Masseur oder den Heilmasseur von der Geheimhaltung entbunden hat,*
- 4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.*

Besondere Dokumentationspflicht

§ 34. (1)

Daten der Dokumentation dürfen

- 1. an die Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, sowie*
- 2. an den anordnenden Arzt, in dessen Behandlung der Patient steht, mit Zustimmung des Patienten oder der zur gesetzlichen Vertretung befugten Person übermittelt werden.*

§ 34. (2)

Im Falle des Ablebens eines freiberuflich tätigen Heilmasseurs ist sein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechenden Dauer gegen Ersatz der Aufbewahrungskosten dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln.

Chronologie zu Shiatsu in Österreich

Dezember 2014

Eine Geschäftsordnung für Regionalgruppen des ÖDS wurde beschlossen.

Der Spesenersatz für Fahrtkosten für Regionalgruppenleiter zu Regionalgruppentreffen wurde reglementiert.

Oktober 2014

Neue Büroadresse: Siebensterngasse 42/12, 1070 Wien

2. ÖDS-Tage rund um die Generalversammlung (unter dem Motto „Zukunftswerkstatt. Chancen - Möglichkeiten - Entwicklungen“), begleitet durch „Shiatsu im Zelt“ auf der Mariahilferstraße und der Diskussionsveranstaltung „Das Berufsbild Shiatsu in der Zukunft“.

Juni 2016

Die bisherigen Kriterien zur Erlangung der Trainer-Qualifikation (Mindestalter: 22 Jahre, ÖDS-Diplom und Nachweis von mindestens 500 Shiatsu-Behandlungen innerhalb von zumindest zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung) wurde um 100 Stunden Unterrichtserfahrung erhöht.

- *Bestehende Qualifikationen sind von der Kriterienänderung unberührt.*
- *Künftig sollen Fortbildungskurse auf der Website des ÖDS von Schulen, Senior Teacher, Teacher und Shiatsu-Trainer aufgelistet werden.*

Regionalgruppen sollen künftig „offizielle Organe“ des Dachverbandes sein, alle Shiatsu-PraktikerInnen eines Bundeslandes einbeziehen und eine LeiterIn als Ansprechperson für den Vorstand haben.

Unabhängig von „offiziellen“ Regionalgruppen können PraktikerInnen jederzeit auch andere Gruppierungen bilden und als solche Unterstützung vom ÖDS bekommen.

Schul-, PraktikerInnen- und SchülerInnen-Treffen werden künftig regelmäßig als Bestandteil des Verbandes einberufen, teilweise auch mit kurzen Fortbildungsveranstaltungen verknüpft.

Dezember 2015

Prüfungsbeisitz kann nur von ordentlichen Mitgliedern des Dachverbandes durchgeführt werden (teacher, senior teacher).

- *Die erfüllte Fortbildungspflicht (40 Stunden in 5 Jahren) wird auf der PraktikerInnen-Liste durch ein „grünes Hakerl“ angezeigt.*
- *Wird die Fortbildungspflicht einer 5-Jahres-Periode nicht erfüllt, wird er grüne Haken verborgen und auch die Smartpage auf inaktiv gestellt. Nachfolgend erbrachte Stunden füllen zunächst die fehlenden Stunden aus der vorigen Periode auf.*
- *Der Fortbildungsnachweis (pdf zur Vorlage bei den Behörden) berücksichtigt nur die Fortbildungen, die tatsächlich in der 5-Jahres-Periode erbracht wurden.*

Oktober 2015

1. ÖDS-Tag rund um die Generalversammlung (unter dem Motto „Die Zukunft von Shiatsu. Chancen - Möglichkeiten - Entwicklungen“

April 2015

Die Abschlussarbeiten zur Lehrer- und Schulleiterausbildung sollen künftig - wenn eine Einwilligung der VerfasserInnen vorliegt - auf der Website des ÖDS veröffentlicht werden.

Dezember 2014

Änderungen zum Prüfungsbesitz:

- Sollte die PrüfungsbesitzerIn des Dachverbandes bei einer Abschlussprüfung kurzfristig ausfallen, z.B. infolge von akut auftretender Krankheit, Unfall u.ä., dann - so die Bekräftigung des Vorstandes - verliert die Prüfung ihre Gültigkeit für das ÖDS-Diplom. Gleichzeitig hält der Vorstand fest, dass im Falle der kurzfristigen Ersetzung des Besitzes die üblichen Zeitfristen für die Meldung von Prüfungen und Prüfungsbesitzen nicht eingehalten werden müssen. Das bedeutet, dass von der Schule kurzfristig ein Ersatzbesitzer gemäß der Liste des ÖDS herangezogen werden kann.

- Die bisherige Regelung für Prüfungsbesitz (basierend auf der Qualifikation als teacher oder senior teacher und gemäß der Liste des Dachverbandes) wurde aktualisiert und tritt in ihrer Neufassung am 1. Jänner 2015 in Kraft

Erfolgte die Unkostenerstattung bislang pro Halbtage oder Ganztage (zuzüglich etwaiger Reisekosten), wurde diese auf Stundenbasis (unter Einbeziehung des Reiseaufwandes) umgestellt.

Oktober 2014

In der Generalversammlung wurde beschlossen, dass künftig Informationen vom ÖDS - auch die Bekanntgabe von Terminen der Generalversammlung wie auch Einladungen zu diesen - per Email erfolgen können.

Juni 2013

Der Österreichische Dachverband für Shiatsu (ÖDS) ist Partner der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) im Rahmen der Gesundheitsvorsorge „Fit zu mehr Erfolg“. Und alle Shiatsu-PraktikerInnen, die die gewerblichen Voraussetzungen (inklusive der gesetzlichen Weiterbildungspflicht) erfüllen, können als „Kooperationspartner der SVA“ am Programm „Gesundheitshundert€“ teilnehmen.

September 2012

Das vom Dachverband erstellte Skript zur Pathologie wird den Schulen und SchülerInnen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Oktober 2011

(Westliche) Pathologie ist ab 1. Jänner 2014 verpflichtender Prüfungsstoff zur Shiatsu-Ausbildung -unabhängig vom Beginn der Shiatsu-Ausbildung.

Auf Schulbestätigungen für die Ausstellung des Dachverband-Diploms müssen Anfang und Ende der Ausbildung (Datum) angegeben werden, damit sie zur Ausstellung des Diploms angenommen werden. Zudem sind immer auch Kopien der Kursbestätigungen für Erste Hilfe und Hygiene beim Ansuchen um das Dachverbandsdiplom mitzuschicken.

März 2011

Reduzierter Dachverband-Mitgliedsbeitrag für Pensionisten in der Höhe von Euro 65.- (gleiche Höhe wie in der Karenzzeit) wurde beschlossen.

Jänner 2011

Die Aufnahme von 50 Stunden (westlicher) Pathologie ins Curriculum des Dachverbandes wurde beschlossen. Für SchülerInnen, die ihre Ausbildung ab dem 1. September 2011 beginnen, sind 50 Stunden

Der Umgang mit der Mitgliedschaft im ÖDS wurde geändert:

- Anfang des Jahres wird ein Schreiben an die Mitglieder geschickt, in dem - im Normalfall neben anderen Informationen - auch auf den Mitgliedsbeitrag (mit einem Zahlungsziel von 28 Tagen) hingewiesen wird.
- 14 Tage nach Erreichen dieses Zahlungsziels wird, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag nicht eingegangen ist, eine Zahlungserinnerung ausgeschildt (mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen).
- Wenn der Mitgliedsbeitrag auch innerhalb dieser Frist nicht bezahlt wird, wird eine Mahnung geschickt (und 5 Euro Bearbeitungsgebühr verrechnet), mit einem Zahlungsziel von (wieder) 14 Tagen.
- Bei Verstreichen auch dieser Frist wird die/der Betreffende als Mitglied im Dachverband (und auch aus der Weißliste) gestrichen.

November 2010

Weiterbildungsrichtlinien des Dachverbandes (Expertenvorschlag für die gesetzlich, in der Massage-Verordnung festgelegte Weiterbildungspflicht) wurden beschlossen.

Juni 2010

Für die Anerkennung von Shiatsu-LehrerInnen („teacher“) und Shiatsu-SchulleiterInnen („senior teacher“) wurde ergänzend beschlossen:

- Die Protokolle müssen nachvollziehbar und lesbar (möglichst getippt) in Papierform an das Sekretariat des Dachverbandes gesendet werden. Eine zusätzliche elektronische Übermittlung ist optional.
- Die Einreichung der Abschluss-Arbeit (mit einem Shiatsu-relevanten Thema) zur Shiatsu-LehrerIn, zur Shiatsu-SchulleiterIn hat elektronisch (Datei) und einmal ausgedruckt (Papierform) an das Sekretariat des Dachverbandes zu erfolgen.
- Eingereichte Arbeiten zur Shiatsu-LehrerIn und -SchulleiterIn werden - mit Zustimmung der Autorin, des Autors - nach Erteilung des LehrerInnen-, SchulleiterInnen-Status auf der Website des ÖDS veröffentlicht.

April 2010

in Änderung hinsichtlich der notwendigen Abschluss-Arbeit für Shiatsu-LehrerInnen und -SchulleiterInnen wurde für 1. 10. 2010 beschlossen: Bei Anträgen zur LehrerIn bzw. SchulleiterIn werden ab diesem Zeitpunkt keine Unterrichtsskripten mehr anstelle der erforderlichen Abschlussarbeit angenommen.

Dezember 2009

Hinsichtlich des Prüfungsbesitzes des Dachverbandes bei Abschluss-Prüfungen wurde festgelegt, dass der Prüfungsbesitz dann kostenlos ist, wenn:

- der Prüfling zum Zeitpunkt der Prüfung Mitglied des Dachverbandes ist, und
- zumindest ein weiteres Jahr Mitglied des Dachverbandes war.

Die frühere Festlegung, dass der Prüfling dezidiert die letzten beiden Jahre Mitglied im Dachverband sein musste, wurde damit aufgehoben.

Mai 2009

Die 135. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Massage-Verordnung (Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage, BGBl. II Nr. 68/2003) geändert wird; (BGBl. II Nr. 135/2009) tritt am 6. Mai 2009 in Kraft.

Die Änderungen der Massage-Verordnung mit der 135. Verordnung betreffen vor allem die Aufnahme von „Ayurveda Wohlfühlpraktik“ und „Tunia An Mo Praktik“ als ganzheitlich in sich geschlossene Systeme, bringen aber auch für für das ganzheitlich in sich geschlossene System Shiatsu Änderungen mit sich:

Zum einen werden die in Anlage 2 (Ausbildungsprofil für Shiatsu) aufgeführten Methoden der energetischen Einschätzung „Haradiagnose, Rückendiagnose, Meridiandiagnose und Zungendiagnose“ durch „Harakontrolle, Rückenkontrolle, Meridiankontrolle“ ersetzt und zum anderen wird in § 2 (3) eine Weiterbildungspflicht eingeführt:

„Ausübungsberechtigte für ganzheitlich in sich geschlossene Systeme sind zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verpflichtet, innerhalb von jeweils fünf Jahren, Fortbildungen in der Dauer von mindestens 40 Stunden zu besuchen. Über den Besuch einer Fortbildung ist eine Bestätigung auszustellen.“

Juli 2008

In der 262. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Ausübungsregeln für Fußpflege, Kosmetik und Massage durch Gewerbetreibende (Anlage 1, § 2 Abs. 1) vom 21. Juli 2008 (BGBl. II Nr. 262/2008) werden spezielle Anforderungen an die Reinigung/Desinfektion für Shiatsu festgehalten:

„Nach jeder Benützung der Shiatsumatte muss die Liegefläche gereinigt und mit einem geeigneten alkoholischen Flächendesinfektionsmittel desinfiziert werden (Wischdesinfektion) oder die Auflage (Leintuch) gewechselt werden“.

Die wichtigsten Punkte der neuen Hygienevorschriften, die allgemein für das Massage-Gewerbe gelten, sind: Einmalhandtücher zur Verfügung stellen, Desinfektionsmittel (mit Armspender) und die Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans.

Juni 2007

Eine überarbeitete Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen und -LehrerInnen wurde beschlossen.

März 2007

Kriterien zur Anerkennung (Anrechnung) von Erste Hilfe- und Hygiene-Kursen wurden beschlossen.

Juli 2006

Schulanerkennungen sind gemäß Beschluss des Vorstandes ab dem Zeitpunkt der Anerkennung zwei Jahre lang gültig sind. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine dem Antrag entsprechende Ausbildung zustande gekommen sein, muss ein neuerlicher Antrag um Anerkennung als Shiatsu-Schule gestellt werden.

Mai 2006

Bezug nehmend auf die Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 7. und 13. April 2006 (BMWA-30.599/0112-I/7/2006 und BMWA-30.599/0123-I/7/2006) wurde die Übergangsregelung zum Dachverbands-Diplom für PsychologInnen, Lebens- und SozialberaterInnen sowie InhaberInnen des Vollgewerbes Massage angepasst und beschlossen.

April 2006

In einem Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 7. April 2006 (BMWA-30.599/0112-I/7/2006) wurde die Regelung vom 7. Juni 1999 aufgehoben, dass Shiatsu von Lebens- und Sozialberatern ausgeübt werden kann. Das Ministerium führt dazu aus: „Soweit das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung betroffen ist, ist die Ausübung von Shiatsu Massagetechniken durch diese Gewerbetreibenden unzulässig, da jegliche Massagetechniken dem Gewerbe der MasseurInnen vorbehalten sind“

Festgehalten wurde im Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 13. April 2006 (BMWA-30.599/0123-I/7/2006) auch, dass MasseurInnen, die ihre Gewerbeberechtigung vor dem Inkrafttreten der Massage-Verordnung vom 28. Jänner 2003 erworben haben, asiatische Massage-Techniken anbieten dürfen, für das Anbieten von Shiatsu im Sinne der Massage-Verordnung jedoch die Feststellung der individuellen Befähigung durch die Gewerbebehörde benötigen.

März 2006

Detaillierte Richtlinien für PrüferInnen und Prüfungsbeisitz, Abschluss-Prüfungen an vom Dachverband anerkannten Shiatsu-Schulen und Abschluss-Prüfungen an vom Dachverband nicht anerkannten Shiatsu-Schulen wurden beschlossen.

Übergangsregelungen für PsychologInnen und Lebens- und SozialberaterInnen wurden - ergänzend zur bereits bestehenden Übergangsregelung für InhaberInnen des Vollgewerbes Massage - beschlossen.

Juni 2005

Kriterien für die Anerkennung Shiatsu-Unterrichtender aus dem Ausland wurden festgelegt.

März 2005

Die Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im ÖDS werden erweitert. Schulen, die diese Standards erfüllen und Mitglied im ÖDS sind, sind berechtigt das Markenlogo des Dachverbandes mit dem Vermerk „certified school“ zu führen.

Übergangsregelung für InhaberInnen des Vollgewerbes Massage, die Shiatsu schon vor der neuen Massage-Verordnung gewerblich ausgeübt haben, werden festgelegt.

Dezember 2004

Die Kriterien für die Shiatsu-Ausbildung gemäß den Ausbildungskriterien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS) werden explizit festgelegt

September 2004

Eine Kenntnisnahme des gewerblichen Charakters von Shiatsu wird als Vorlage zur Verfügung gestellt

Juli 2004

Qualitätsstandards für Shiatsu-Schulen im Österreichischen Dachverband für Shiatsu werden festgelegt

Juni 2004

In einem Schreiben vom 4. Juni 2004 (Zahl:30.599/5017-I/7/2004) an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) aus, dass für die Erteilung des auf Shiatsu eingeschränkten Gewerbescheins keine Unternehmerprüfung erforderlich ist.

ExpertInnen des Dachverbandes werden österreichweit zu Fachgesprächen in den Innungen beigezogen (lt. persönlicher Mitteilung von BIM Hermann Talowski ist diese Vorgehensweise im Protokoll der letzten Bundesinnungstagung im Juni festgehalten).

April 2004

Shiatsu-LehrerInnen werden erläuternd als „teacher“ („qualified teacher“) und Shiatsu-SchulleiterInnen als „senior teacher“ („qualified senior teacher“) bezeichnet.

Richtlinien zur Begleitenden Gesprächsführung im Verständnis des ÖDS und zur Supervision im Verständnis des ÖDS werden beschlossen.

März 2004

Die überarbeitete Definition des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu wird beschlossen.

Die Kriterien für die Anerkennung neuer Shiatsu-Schulen des ÖDS wurden detailliert festgelegt.

Februar 2004

Die Wiener Massage-Innung beschließt, dass Prüfungen für die Ausstellung eines auf Shiatsu eingeschränkten Gewerbescheines (wenn ein Ansuchen ohne Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu vorliegt) künftig von zwei PrüferInnen abgehalten werden. Die eine PrüferIn wird von der Innung gestellt und die zweite PrüferIn ist eine vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu nominierte ExpertIn.

In einem Schreiben vom 12. Februar 2004 (Zahl: 30.599/47-I/7/04) an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) aus, dass Ausbildungen ohne Erfolgskontrolle (also geregelte Prüfungen) nicht dem Standard entsprechen, der den Befähigungsnachweis gemäß der Massage-Verordnung ausmacht.

Die (oben angeführte) Vorgangsweise der Wiener Landesinnung ist daher, so das Ministerium weiter in seinem Schreiben, als richtig anzusehen, dass bei Vorliegen von Ausbildungen ohne entsprechende Qualitätskontrolle eine Prüfung unter Einbindung des Dachverbandes für Shiatsu stattfindet.

Die neuen Ausbildungskriterien für Shiatsu-LehrerInnen und Shiatsu-SchulleiterInnen, die nun auch einen Ausbildungsweg außerhalb der anerkannten Shiatsu-Schulen vorsehen, werden beschlossen.

Die Shiatsu Schule Kärnten wird als Vollmitglied in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu aufgenommen.

Jänner 2004

Richtlinien für PrüferInnen und Prüfungsbeisitz des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu werden beschlossen.

November 2003

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beurteilt in einem Schreiben vom 15. November 2003 (Zahl: 30.551/33-I/7/03) die Rechtslage zur Berechtigung des Massage-Gewerbes zur Ausübung von Shiatsu.

September 2003

Der Dachverband für Traditionelle Chinesische Medizin und verwandte Gesundheitslehren (DVTTCM) wird gegründet. Der Österreichische Dachverband für Shiatsu ist eines der Gründungsmitglieder und Beirat im Vorstand

Juli 2003

Die Shenmen Shiatsu-Schule beendet ihre Unterrichtstätigkeit und legt ihre Mitgliedschaft im Österreichischen Dachverband für Shiatsu zurück.

Juni 2003

Die Iokai Shiatsu-Schule wird als Vollmitglied in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu aufgenommen.

März 2003

Neue Richtlinien zur Shiatsu-LehrerInnen-Ausbildung werden beschlossen.

Februar/März 2003

Die im Herbst im Zuge der Etablierung des Ausbildungsprofils für das Teilgewerbe Shiatsu (Stellungnahme des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu zur geplanten Massage-Verordnung) angepassten Ausbildungskriterien werden in Hinblick auf eine vollständige Übereinstimmung mit der neuen Massage-Verordnung neu formuliert.

Jänner 2003

Die neue Massage-Verordnung (68. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage; Bundesgesetzblatt II Nr. 68/2003) tritt mit 28. Jänner 2003 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen für Shiatsu als Teilgewerbe der Massage. Shiatsu ist nunmehr explizit aus den Zugangsvoraussetzungen für das (Voll)Gewerbe Massage herausgenommen und für Shiatsu als Teilgewerbe ist ein eindeutiges und eigenständiges Ausbildungsprofil festgelegt.

August 2002

Die Naikido Shiatsu Schule veranstaltet unter dem Ehrenschutz des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu und der European Shiatsu Federation den 2. Österreichischen Shiatsu-Kongress zum Thema „Shiatsu: Von der Medizin bis zur Meditation“.

Juli 2002

Das neue Heilmassage-Gesetz (Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, MMHmG) wird im Nationalrat am 11. 07. 2002 in dritter Lesung einstimmig angenommen. Mit diesem Gesetz werden die Ausbildung zum Heilmasseur und dessen beruflichen Rechte und Möglichkeiten (z.B. selbständige Arbeit auf Zuweisung eines Arztes) neu definiert. Neu ist auch der Status Medizinischer Masseur. Das Gesetz tritt im Frühjahr 2003 in Kraft, wobei die Übergangsbestimmungen für gewerbliche Masseure nur für das Vollgewerbe Massage gelten, nicht jedoch für das auf Shiatsu eingeschränkte Teilgewerbe.

Juni 2002

Am 13. Juni 2002 wird die Novelle zur Gewerbeordnung beschlossen, die in vielen Bereichen weitgehende Änderungen mit sich bringt für die gewerblichen Berufe, zu denen auch Shiatsu gehört. Für Shiatsu-Praktizierende verändert sich allerdings wenig - abgesehen davon, dass die „Nachsicht vom Befähigungsnachweis, eingeschränkt auf Shiatsu“ ersetzt wird durch den „individuellen Befähigungsnachweis“ gemäß §19 GeWO (neu).

Frühjahr 2002

Die Kiatsu-Schule wird als Vollmitglied in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu aufgenommen

November 2001

Das Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen (Gesundheitsministerium) beurteilt die Traditionelle Chinesische Medizin als ärztliche Tätigkeit im Sinne des Ärztegesetzes 1998. Als die drei Säulen der Traditionellen Chinesischen Medizin werden die Akupunktur, Tuina („chinesische Manualtherapie oder chinesische manuelle Medizin“) und Phytotherapie (Kräuterheilkunde) angeführt. Aber auch Qi Gong, Taijiquan und Feng Shui werden, wenn darunter eine Tätigkeit mit kranken Menschen verstanden wird, als eine den Ärzten vorbehaltene Tätigkeit klassifiziert (GZ: 21.100/147-VIII/D/14/01).

Oktober 2001

Eine neue Vorstandsstruktur wird beschlossen: Nunmehr besteht der Vorstand aus 4 Praktiker-VertreterInnen, 3 Schul-VertreterInnen und 2 Schüler-VertreterInnen.

September 2001

Die Naikido-Shiatsu-Schule wird mit ihrer 3-jährigen Shiatsu-Ausbildung als Mitglied im Aufnahmestatus in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu aufgenommen.

Juli 2001

Erste Hilfe (30 Stunden) und Hygiene (15 Stunden) werden als verpflichtender Bestandteil der Ausbildung in das Curriculum des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu aufgenommen.

April 2001

Aufnahme der Shiatsu School of Attunement in den Dachverband.

Februar 2001

Beschluss des Vorstandes des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu, dass Erste Hilfe (im Umfang von etwa 30 Stunden) und Hygiene (im Umfang von etwa 15 Stunden) Shiatsu-SchülerInnen verpflichtend sind, die Ihre Ausbildung mit oder nach dem 1. Juli 2001 beginnen.

Juli 2000

Die Ethik für Shiatsu-PraktikerInnen, -SchülerInnen und -LehrerInnen des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu wird in der Vorstandssitzung vom 28. 6. 2000 beschlossen.

Juni 2000

Die Qualitätsmarke „Shiatsu-TrainerIn“ wird in der Vorstandssitzung vom 19. Juli 2000 beschlossen.

April 2000

Aufnahme der Naikido-Shiatsu-Schule als Assoziiertes Mitglied mit einer nur einjährigen Ausbildung ohne Berufsberechtigung in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu.

Die Rechte und Pflichten der Schüler-VertreterInnen werden in der Vorstandssitzung vom 26. 4. 2000 erstmals definitiv festgelegt.

März 2000

Richtlinien zu Ansuchen um das Dachverbands-Diplom von Shiatsu-Ausübenden, die nicht den regulären Abschluss einer vom Dachverband anerkannten Schule besitzen, werden erstellt sowie Richtlinien zur Kommissionellen Prüfung für die Erlangung des Dachverbands-Diploms.

Februar 2000

Das neue Markenlogo des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu wird für Shiatsu-PraktikerInnen während ihrer Mitgliedschaft für die Darstellung nach außen (unter Beachtung des Markenschutzes) freigegeben.

Jänner 2000

Aufnahme der Kiatsu-Schule als Assoziiertes Mitglied im Aufnahmestatus in den Österreichischen Dachverband für Shiatsu.

Dezember 1999

Richtlinien zur Shiatsu-LehrerInnen-Ausbildung werden beschlossen.

Oktober 1999

Das Konfliktmanagement des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (in seiner ursprünglichen Fassung vom Dezember 1998) wird ergänzt und erweitert.

September 1999

In der Generalversammlung vom 22. September 1999 wird die Aufnahme einer dritten Praktiker-VertreterIn und einer zweiten Schüler-VertreterIn in den Vorstand beschlossen.

Der 1. Österreichische Shiatsu-Kongress zum Thema „Integration ins Gesundheitswesen“ wird in Wien veranstaltet.

Juni 1999

Auf Anfrage des Dachverbandes um Beurteilung von Shiatsu aus der Sicht des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegen schreibt Dr. Koprivnikar am 7. Juni (GZ.: 30.599/130-III/A/1/99), dass Shiatsu als ganzheitliche Methode, die Seele, Geist und Körper einbezieht, nach entsprechender Ausbildung (im Sinne der Richtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu) als selbständiger Beruf ausgeübt werden kann:

als Psychologe, der in die Psychologenliste eingetragen ist,

als Lebens- und Sozialberater auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, und

als Masseur auf Grund der entsprechenden Gewerbeberechtigung, dies kann auch eine auf Shiatsu eingeschränkte Massagegewerbeberechtigung sein.

All diejenigen Shiatsu-PraktikerInnen, die keinem der oben angeführten Quellberufe zugehören, können Shiatsu in Zukunft unter dem auf Shiatsu eingeschränkten Massage-Gewerbeschein ausüben. Der Abschluss der Ausbildung gemäß den Richtlinien des Dachverbandes (und damit das Dachverbands-Diplom) berechtigt zum Ansuchen um den eingeschränkten Gewerbeschein für Shiatsu. Es gibt keine Auflagen, die über das für das Gewerbe Übliche hinausgehen. Dem Ansuchen auf Nachsicht (Dispens) wird unter diesen Voraussetzungen stattgegeben.

Mai 1999

Die neue Definition für Shiatsu wird vom Österreichischen Dachverband für Shiatsu beschlossen.

April 1999

Die Ausführungen vom Dezember werden ergänzt und präzisiert, wobei Shiatsu als eine ganzheitliche Behandlungsform dargestellt wird, die keinem der bestehenden Gewerbe vollständig und umfassend zugeordnet werden kann und sich auch nicht in Massagetechniken erschöpft. Gemäß diesen Ausführungen (GZ.: 30.599/90-III/A/1/99) vom 27. April kann Shiatsu sowohl von Psychologen, Masseuren wie auch von Sozial- und Lebensberatern ausgeübt werden.

Dezember 1998

Shiatsu wird in der Rechtsmeinung des Wirtschaftsministeriums (GZ.: 30.599/251-III/A/1/99) vom 15. Dezember nun als Teilbereich der gewerblichen Massage betrachtet, und ein eingeschränkter Gewerbeschein für Shiatsu in Aussicht gestellt.

Dr. Koprivnikar argumentiert in diesem Schreiben, dass „Berührungen an den Reflexzonen bzw. Druck auf Akupunkturpunkte, um damit körperliches Wohlbefinden zu erzeugen, (...) den betreffenden Massagetechniken zuzuordnen“ sind. Und weiter heißt es da: „Sowohl Akupunktur- als auch Reflexzonenmassage sind Gegenstand der Ausbildung zum gewerblichen Masseur. Die beschriebenen Shiatsu-Techniken sind daher dem gebundenen Gewerbe der Masseure zuzuordnen. Kann jemand eine Spezialausbildung in den Shiatsu-Techniken nachweisen, so erscheint es möglich, dass ihm diesbezüglich eingeschränkte Nachsicht vom Befähigungsnachweis für das Masseurgewerbe erteilt wird. Ein freies Gewerbe kann jedoch im Hinblick auf die in den übermittelten Unterlagen gegebene Beschreibung der Tätigkeit nicht als gegeben angenommen werden.“

Der erste Entwurf eines Konfliktmanagements für den Österreichischen Dachverband für Shiatsu wird beschlossen.

Juli 1998

Neue Ausbildungskriterien (mindestens drei Jahre Ausbildung und mindestens 600 Stunden Unterricht) werden beschlossen und gelten ab diesem Zeitpunkt (spätestens jedoch mit 1. Jänner 1999) für neue Ausbildungslehrgänge. Für eine bereits begonnene Shiatsu-Ausbildung gelten Übergangsbestimmungen.

Mai 1997

Der Report zur nicht-konventionellen Medizin, dessen Grundlage der Lannoye-Report (später Collins-Report) ist, wird vom Europäischen Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit am 27. Mai verabschiedet. Diese jetzt beschlossene Version unterscheidet sich zwar in einigen Punkten deutlich von Lannoye's ursprünglicher Präsentation, es werden damit jedoch erstmals komplementärmedizinische und alternative Behandlungsmethoden formell anerkannt.

Grundsätzlich folgt die EntschlieÙung der Auffassung, dass sich klassische und komplementäre Behandlungsmethoden und Zugangsweisen zu Gesundheit und Krankheit nicht ausschließen, vielmehr ergänzend sein können. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der bestmöglichen Wahl an Therapien, ein Maximum an Sicherheit und eine möglichst genaue Information über Wirkung, Qualität und Risiken der jeweiligen Therapiemethoden.

Forschungsgeld für Studien und Untersuchungen im Bereich der nicht-konventionellen Medizin (und damit auch für Shiatsu) werden beschlossen und im Rahmen des Fünften Framework-Programms zur Verfügung gestellt.

März 1997

Der Bericht zur Rechtsstellung der nichtkonventionellen Medizinrichtungen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Union (Lannoye-Report) wird am 6. März 1997 vorgelegt.

Aus dem breiten Spektrum nichtkonventioneller medizinischer Disziplinen werden acht Methoden aufgelistet, die bereits eine rechtliche Anerkennung in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten genießen, eine organisatorische Struktur auf europäischer Ebene aufweisen und selbstregulierende Maßnahmen organisiert haben. Diese acht Methoden sind Chiropraktik, Homöopathie, Anthroposophische Medizin, TCM (inklusive Akupunktur), Shiatsu, Natropathie, Osteopathie und Phytotherapie.

Dezember 1996

Auf der Generalversammlung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu am 12. Dezember wird die Aufnahme von Shiatsu-PraktikerInnen als Ordentliche Mitglieder und die Öffnung des Vorstandes für zwei Praktiker-VertreterInnen und eine Schüler-VertreterIn beschlossen.

März 1996

In einem Schreiben des Wirtschaftsministeriums vom 5. März an alle Ämter der Landesregierungen, Gewerbeabteilungen (GZ.: 30.599/38-III/I/96) wird der nicht-gewerbliche Status von Shiatsu, wie er 1992 ausgeführt wurde, erneut bestätigt.

Februar 1994

Die European Shiatsu Federation (ESF), der europäische Dachverband für Shiatsu, wird - mit Österreich als Gründungsmitglied - ins Leben gerufen.

Primäre Ziele der ESF sind die europaweite Etablierung von Shiatsu als eigenständiger Beruf, gemeinsame Ausbildungsrichtlinien und die gegenseitige Anerkennung der nationalen Shiatsu-Ausbildungen.

September 1993

Die damals sieben Shiatsu-Schulen Österreichs (fünf in Wien, eine in Graz, eine in Salzburg), die eine vollständige Shiatsu-Ausbildung anbieten, gründen den Österreichischen Dachverband für Shiatsu. Vorrangiges Ziel ist die Etablierung von Shiatsu als Beruf. Ein erster wesentlicher Schritt auf diesem Weg ist die Erarbeitung von verbindlichen Ausbildungskriterien, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Das Dachverbands-Diplom garantiert mit diesen verbindlichen Ausbildungsrichtlinien (mindestens 300 Ausbildungsstunden und mindestens 2 1/2 Jahre Ausbildung) eine qualitative Shiatsu-Ausbildung.

Dezember 1992

Shiatsu wird vom Wirtschaftsministerium in einem Schreiben vom 9. Dezember an alle Landeshauptmänner über die „Rechtliche Einstufung im Bereich der Lebens- und Sozialberater sowie der angrenzenden Berufszweige“ (GZ.: 30.599/70-III/1/92) als freier Beruf eingestuft. Shiatsu wird hier - gemeinsam in einem Punkt mit Tanzmeditation, Tai Chi, Qi Gong, Feldenkrais, Rolfing und Yoga - unter „3. Folgende Tätigkeiten fallen nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 (Privatunterricht, Medizin, Psychotherapie)“ angeführt. Im gleichen Schreiben steht unter Punkt 4: „Die Akupunkturmassage ist Gegenstand des gebundenen Gewerbes der Masseur (§ 103 Abs.1 lit.b Z 34 GeWO 1973).“

KENNTNISNAHME

Ich bestätige hiermit, dass ich von Herrn / Frau _____
(Shiatsu-Praktiker/in) über den gewerblichen Charakter von Shiatsu aufgeklärt
wurde. Naturgemäß dürfen gewerbliche Behandlungen nur an gesunden Menschen
bzw. nach Rücksprache mit dem Arzt oder Therapeuten durchgeführt werden.

Des Weiteren wurde ich darüber ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass Shiatsu
kein Gesundheitsberuf ist und keinen Ersatz für eine medizinische, psychiatrische,
psychotherapeutische oder sonstige therapeutische Behandlung darstellt.

Beim Vorliegen von Beschwerden ist eine medizinische Abklärung unbedingt
notwendig, und ich nehme zur Kenntnis, dass Shiatsu-Behandlungen in diesem
Fall nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt / Therapeut – eventuell
nach Hinzuziehung zusätzlicher Meinungen anderer fachkundiger Ärzte /
Therapeuten – stattfinden können.

(Name, Vorname, Titel)

(Adresse)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Obige „Kenntnisnahme“ ist eine Vorlage des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu für
Shiatsu-PraktikerInnen, um Ihre KundInnen nachweislich auf den gewerblichen Charakter von
Shiatsu hinzuweisen und darauf, dass Shiatsu-Behandlungen weder den Arzt-Besuch oder sonstige
therapeutische Maßnahmen ersetzen können und sollen.

Geschäftsordnung für Regionalgruppen

§ 1 Geltungsbereich

1. Der ÖDS gibt sich für die Treffen, Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und gemeinsamen Aktivitäten seiner Regionalgruppen, die folgende Geschäftsordnung.
2. Grundsätzlich sind die Versammlungen der Regionalgruppen öffentlich, auf Antrag und auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder können Regionalgruppen-Treffen für nicht-öffentlich erklärt werden.

§ 2 Regionalgruppen

1. In jedem Bundesland soll eine Regionalgruppe errichtet werden. Diese trägt die Bezeichnung Regionalgruppe + Bundesland also z.B. Regionalgruppe Oberösterreich, Regionalgruppe Salzburg, Regionalgruppe Tirol, etc.
2. Die Regionalgruppe besteht aus allen ÖDS-Mitgliedern des jeweiligen Bundeslandes.
3. Nicht-ÖDS-Mitglieder können auch keine Mitglieder der Regionalgruppen des ÖDS sein.
4. Die Organe der Regionalgruppe sind: die/der Regionalgruppen-LeiterIn und die/der Regionalgruppen-LeiterIn StellvertreterIn, auch ein/eine Regionalgruppen-SchritfführerIn sollte nach Möglichkeit von der Regionalgruppe bestimmt werden.
5. Die/der Regionalgruppen-LeiterIn und der Regionalgruppen-LeiterIn StellvertreterIn werden von der jeweiligen Regionalgruppe mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Funktion ist dem Vorstand und der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Ihre Funktionsdauer beträgt 3 Jahre.
6. Aufgaben: Die Aufgaben der Regionalgruppe sind insbesondere die Zusammenfassung aller Aktivitäten und Informationen, die der Förderung, öffentlichen Anerkennung, Qualitätssicherung und Verbreitung von Shiatsu im jeweiligen Bundesland dienen, die Förderung der Zusammenarbeit mit bundeslandspezifischen Organisationen, Institutionen, Firmen und Medien, sowie die Durchführung von öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen (Teilnahme an Messen, etc.).
7. ShiatsupraktikerInnen einer Region oder Interessengemeinschaft (z.B. bestimmt Projekte oder Aktivitäten) können sich weiters zu Interessengruppen zusammenschließen. Diese Interessengruppen sind keine Organe des ÖDS. An ihnen können auch Nicht-ÖDS-Mitglieder teilnehmen. Betreiben diese Interessengruppen förderungswürdige Aktivitäten, können sie beim ÖDS dafür um Förderung nach den festgelegten Förderrichtlinien des ÖDS einreichen.

§ 3 Einberufung

1. Die Regionalgruppen-Treffen werden von den jeweiligen RegionalgruppenleiterInnen, , in dessen/deren Verhinderung von den RegionalgruppenleiterInnen-StellvertreterInnen schriftlich oder mündlich mindestens 1 Mal pro Jahr für das jeweilige Bundesland einberufen. Alle ÖDS-Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes haben das Recht an Regionalgruppen-Treffen teilzunehmen und müssen rechtzeitig über Treffen und gemeinsame Aktivitäten der Regionalgruppen in ihrem Bundesland verständigt werden. Auch Shiatsu-PraktikerInnen aus angrenzenden Bundesländern können zu den Regionalgruppen-Treffen eines Bundeslandes eingeladen werden. Das einladende Bundesland hat davon die RegionalgruppenleiterIn des Bundeslandes aus dem Shiatsu-PraktikerInnen zusätzlich eingeladen werden zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Regionalgruppen der jeweiligen Bundesländer sind beschlussfähig, wenn alle ÖDS-Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes zu den Treffen eingeladen wurden und mindestens 3 Regionalgruppen-Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Anträge

1. *Alle Mitglieder der Regionalgruppe des jeweiligen Bundeslandes sind berechtigt in den Regionalgruppen-Treffen das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.*
2. *Die Regionalgruppe fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Regionalgruppenleiters/Regionalgruppenleiterin*
3. *Über jedes Regionalgruppen-Treffen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es muss das Datum der Sitzung, eine Liste der anwesenden Regionalgruppenmitglieder, Informationen über die behandelten Tagesordnungspunkte und Themen, sowie eine Auflistung der gestellten und abgestimmten Anträge samt Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist dem Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nach jedem Regionalgruppen-Treffen zur Kenntnis zu bringen.*

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

1. *Die Vorbereitung, Anbahnung und Pflege von persönlichen Kontakten zur Förderung des Shiatsuberufes und der ÖDS-Mitglieder in den jeweiligen Bundesländern obliegt den RegionalgruppenleiterInnen bzw. ausdrücklich von diesen mit spezifischen Aufgaben betrauten Regionalgruppenmitgliedern. Alle von den Regionalgruppen herausgegebene öffentliche Informationen und Werbemittel (insbesondere Websites, Artikel, Folder, Informationsblättern, Stellungnahmen, etc.) sind dem Vorstand vorab zur Prüfung zur Kenntnis zu bringen.*

An den
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 63
Wipplingerstraße 8
1011 Wien

Feststellung der individuellen Befähigung

Frau/Herr _____

geboren am: _____ in: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

wohnhaft in: _____

Tagsüber telefonisch erreichbar unter: _____

E-Mail Adresse: _____

Telefax Nummer: _____

**Ich stelle den Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung
des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu**

Ich beabsichtige, das Gewerbe im Standort _____

_____ auszuüben.

Begründung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten elektronisch verarbeitet werden.

Wien, _____

Unterschrift

Informationen zum Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu

(Quelle: Unter <http://www.wien.gv.at/gewerbe> bereitgestellte Formulare für Gewerbeansuchen in Wien, die für AbsolventInnen der Shiatsu-Ausbildung des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu adaptiert wurden)

(1) Antrag zur Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu

Damit der Antrag zur Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes Massage, eingeschränkt auf Shiatsu ordnungsgemäß bearbeitet werden kann, benötigt die Behörde folgende Angaben auf Ihrem Antrag:

(Seite 1 des Antrages)

Name(n)
Titel
Geburtsdatum und -ort
Sozialversicherungsnummer
Anschrift und Telefonnummer
Fax-Nummer und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden)

(Seite 2 des Antrages)

Angabe über den beabsichtigten Standort der Gewerbeausübung – wenn möglich mit genauer Adresse

Begründung für den Antrag:

Abschluss der Shiatsu-Ausbildung entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Massage (Massage-Verordnung), Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003 vom 28. Jänner 2003, wie er durch das Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu vom nachgewiesen wird.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

Personaldokumente (Geburtsurkunde, bei Namensänderung Heiratsurkunde bzw. Bescheid über Namensänderung, Nachweis eines allfälligen Titels, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, Meldebestätigung bzw. Meldezettel) in Kopie.

Abschluss-Diplom des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu in Kopie

Zahlungsbeleg über die Entrichtung der Gebühren: Das Ansuchen ist mit € 13.-, die Beilagen sind mit € 3,60 Bundesstempel pro Bogen zu vergebühren.

Bei einer Gebührenbefreiung für Neugründung gemäß Neugründungsförderungsgesetz ist die entsprechende Erklärung – siehe Punkt 3 – beizulegen.

(3) Gebührenbefreiung für Neugründung

Als Neugründer/in eines Gewerbebetriebes (wenn man in dieser oder in einer verwandten Branche – d.h. Massage, Kosmetik und Fußpflege – noch nie ein Gewerbe angemeldet hat und am Standort, der angemeldet wird, noch kein Betrieb der betreffenden Branchen bestanden hat) zahlt man nach dem Neugründungsförderungsgesetz keine Stempelgebühren.

Wenn man diese Begünstigung in Anspruch nehmen will, ist dem Ansuchen auch eine Erklärung der Neugründung beizulegen. Die entsprechenden Formulare erhält man in der Wirtschaftskammer Wien (Stubenring 8-10, Zimmer 78, 1010 Wien, Tel: 514 50-0).

(4) Einreichung des Antrages

Der ausgefüllte Antrag (inklusive sämtlicher dem Ansuchen anzuschließender Unterlagen) ist im zuständigen Magistratischen Bezirksamt einzureichen.

Die Zuständigkeit des Magistratischen Bezirksamtes richtet sich nach dem Standort der (geplanten) Gewerbeausübung.

Magistratische Bezirksämter

Die Zuständigkeit des Magistratischen Bezirksamtes richtet sich nach dem Standort der Gewerbeausübung bzw. nach dem Standort der weiteren Betriebsstätte.

Parteienverkehr in den Magistratischen Bezirksämtern:
Montag bis Freitag 8 bis 13 Uhr, zusätzlich Donnerstag 15.30 bis 17.30 Uhr

Be-zirk	Adresse	E-Mail	Telefon
1.	1., Wipplingerstraße 8	post@mba010.magwien.gv.at	534 36-01210, -01216, -01228
2.	2., Karmelitergasse 9	post@mba020.magwien.gv.at	211 06-02210
3.	3., Karl-Borromäus-Platz 3	post@mba030.magwien.gv.at	711 34-03210
4.	5., Schönbrunner Straße 54	post@mba040.magwien.gv.at	546 34-05210
5.	5., Schönbrunner Straße 54	post@mba040.magwien.gv.at	546 34-05210
6.	7., Hermannsgasse 24-26	post@mba060.magwien.gv.at	521 34-07218, -07223
7.	7., Hermannsgasse 24-26	post@mba060.magwien.gv.at	521 34-07218
8.	1., Wipplingerstraße 8	post@mba010.magwien.gv.at	534 36-01210
9.	9., Währinger Straße 39	post@mba090.magwien.gv.at	400 34-09210
10.	10., Laxenburger Straße 43-47	post@mba100.magwien.gv.at	605 34-10210
11.	11., Enkplatz 2	post@mba110.magwien.gv.at	740 34-11210
12.	12., Schönbrunner Straße 259	post@mba120.magwien.gv.at	811 34-12218, -12228
13.	13., Hietzinger Kai 1-3	post@mba130.magwien.gv.at	870 34-13210
14.	13., Hietzinger Kai 1-3	post@mba130.magwien.gv.at	870 34-14210
15.	15., Gasgasse 8-10	post@mba150.magwien.gv.at	891 34-15210
16.	16., Richard-Wagner-Platz 19	post@mba160.magwien.gv.at	491 96-16216, -16217
17.	17., Elterleinplatz 14	post@mba170.magwien.gv.at	401 19-17210
18.	18., Martinstraße 100	post@mba180.magwien.gv.at	476 34-18218, -18227
19.	19., Gatterburggasse 14	post@mba190.magwien.gv.at	360 34-19210
20.	20., Brigittaplatz 10	post@mba200.magwien.gv.at	331 34-20216, -20217
21.	21., Am Spitz 1	post@mba210.magwien.gv.at	277 34-21210
22.	22., Schrödingerplatz 1	post@mba220.magwien.gv.at	211 23-22210

Ansuchen zur kommissionellen Prüfung beim Österreichischen Dachverband für Shiatsu - Ausbildungsinhalte als Grundlage für die Prüfung

Bitte die Ausbildungsinhalte, die der Massage-Verordnung vom 28.Jänner 2003 (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 68/2003) und den Ausbildungsrichtlinien des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu folgen, entsprechend der nachfolgenden Auslistung ankreuzen. Die angekreuzten Ausbildungsinhalte bilden zugleich auch den Inhalt der kommissionellen Prüfung.

1. Allgemeine und spezielle Theorie des Shiatsu

- Verpflichtend

- Verständnis von Ki
- Fernöstliche Kosmologie (Yin-Yang-Konzept und weitere Zusammenhänge)
- Theorie der Wirkung von Shiatsu
- Theorie des Tsubos und der Berührung
- Klassisches Meridiansystem oder Masunagas erweitertes Meridiansystem
- Lokalisation und Indikation wichtiger Tsubos (wie mindestens 100 Punkte, verbotene Punkte, spezielle Punkte ...)
- Theorie der 5 Wandlungsphasen

- Frei: 4 der nachfolgenden Punkte

- Kyo-Jitsu-Theorie, Fülle- und Leere-Zustände
- Meridianenergie und deren emotionale Aspekte
- Manifestationen der Meridianenergien, Charakter und Lebensfunktion der Meridiane
- Ganzheitliches (evt. fernöstliches) Gesundheitsverständnis, Körper-Geist-Seele-Einheit
- Grundbegriffe der Traditionellen Chinesischen Medizin
- Grundbegriffe der Akupressur
- Andere, nachfolgend angeführte Unterrichtsinhalte zur Theorie des Shiatsu:

.....

.....

.....

2. Medizinisches Grundwissen

- Verpflichtend

- Anatomie - allgemein und meridianbezogen
- Physiologie: Einführung in die Grundfunktion von Atmung, Kreislaufsystem, Nervensystem ...
- Vergleich westlicher mit traditioneller fernöstlicher Physiologie und Psychologie
- Kontraindikationen für Shiatsu, „verbotene Punkte“
- Hygiene
- Erste Hilfe

3. Behandlungstechniken

- Verpflichtend

- Shiatsu nach Namikoshi oder Masunaga oder Ohashi ...
- Arbeiten aus dem Hara / aus dem ganzen Körper, Hara-Bewegung, Aufrichtung und Durchlässigkeit, Ki-Fluss vom Hara zu den Händen
- Arbeiten im Meridianverlauf: nach den Yin-Yang-Richtungen der klassischen Meridiane oder nach Masunagas Konzept, oder anderes
- Ganzheitliches und symptomatisches Shiatsu
- Unterschiedliche Drucktechniken : Shiatsu-Fingerdruck, tiefes Hineinlehnen mit Handballen, Daumen Fingern, Ellenbogen und Knien, (Halten, Rotieren, Vibrieren, Reiben usw.)
- Entwicklung der Wahrnehmung (z.B. Arbeit mit der richtigen Tiefe oder der richtigen Zeitdauer im Tsubo)
- Umgang mit Zwischenfällen während einer Behandlung (emotionale Ausbrüche, Hyperventilation ...)

- Frei: 6 der nachfolgenden Punkte

- Mutter-Sohn-Hand-Prinzip
- Gelenkrotationen
- Meridiandehnungen und Dehnpositionen
- Sedierungs- und Tonisierungstechniken
- Arbeit mit Vorstellungen (z.B. Vorstellungen des Ki-Flusses, oder der Ki-Projektion)
- Jin Shin Do
- Chakrenarbeit
- Tiefes Shiatsu
- Tantsu und Watsu
- Grundlagen und Technik der Moxibustion
- Freie Punktwahl gemäß der 5 Wandlungsphasen (Antike Punkte)
- Cranio-Sacral-Therapie
- Faszienarbeit
- Shin-Tai

- Ernährungslehre
- Kräuterlehre
- Atemtherapie
- Andere, nachfolgend angeführte Behandlungstechniken:

.....

.....

.....

4. Energetische Einschätzung des Behandlungsverlaufs (Diagnostik)

- Verpflichtend

- Anamnese:
 - a) allgemein
 - b) nach den 5 Wandlungsphasen und/oder nach der Traditionellen Chinesischen Medizin

- Frei: 5 der nachfolgenden Punkte

- Haradiagnostik
- Rückendiagnostik
- Meridiandiagnostik
- Yu-Punkt- und/oder Bo-Punkt diagnostik
- Akabane-Test
- Diagnostik in der Behandlung (z.B. Dehnungen und Rotationen)
- Bo Shin, Bun Shin, Mon Shin, Setsu Shin
- Fünf Wandlungsphasen: Diagnostik aus dem Eindruck und Befragung eines Menschen
- Gesichtsdiagnose und so genannte Fernöstliche Diagnostik
- Pulsdiagnostik (japanische, chinesische)
- Zungendiagnostik
- Acht Leitkriterien
- Typologien (nach den 5 Wandlungsphasen, Körpertypen nach Lowen ...)
- Augendiagnostik
- Ohrdiagnostik
- Kinesiologische Testverfahren
- Andere, nachfolgend angeführte Diagnostikmethoden:

.....

.....

.....

5. Persönlichkeitsentwicklung und Schulung der Wahrnehmung

- Verpflichtend

- ethische Grundlagen
- Grundprinzipien begleitender Gesprächsführung
- Möglichkeiten und Techniken von Selbstreflexion und Wahrnehmung
- Möglichkeiten und Techniken der Persönlichkeitsentwicklung im Sinne der Shiatsu-Begegnung

Informationen zur Partnerschaft mit der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA) - „Gesundheitshundert€r“



Der Österreichische Dachverband für Shiatsu (ÖDS) ist seit Juni 2013 Partner der Gewerblichen Sozialversicherung (SVA) und unterstützt das Projekt als „Schnittstelle“ zwischen SVA-Versicherten, Shiatsu-PraktikerInnen und Gewerblicher Sozialversicherung.

Zu diesem Zweck führt der ÖDS eine Liste mit qualifizierten SVA-Kooperationspartnern, die Shiatsu anbieten. Diese Liste („SVA Kooperationspartner „Gesundheitshundert€r“) wird auf der Website des ÖDS geführt, so dass SVA-Versicherte sich ihre Shiatsu-Praktikerin / ihren Shiatsu-Praktiker einfach auswählen können - aber auch die SVA einen raschen Zugang hat, ob die/der betreffende Shiatsu-Anbieterin ihre Qualitätskriterien erfüllt.

Um auf der Liste der SVA-KooperationspartnerInnen geführt zu werden, ist eine Mitgliedschaft im ÖDS nicht erforderlich, wohl aber - und das gilt für Mitglieder ebenso wie für Nicht-Mitglieder - die Anforderungen, wie sie nachfolgend angeführt werden.

Anforderungen an die Shiatsu-Praktikerin / den Shiatsu-Praktiker zur Förderung von Shiatsu-Sitzungen durch die SVA im Rahmen des Gesundheitshundert€rs

Um „SVA-Kooperationspartner“ zu werden, womit SVA-versicherten KlientInnen in den Genuss des Gesundheitshunderters kommen können, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- die aktive Gewerbeberechtigung für Shiatsu und
- die Erfüllung der in der Massageverordnung vom 6. Mai 2009 angeführten Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 40 Stunden innerhalb von fünf Jahren.

Erfüllt die Shiatsu-PraktikerIn diese Kriterien, können SVA-Versicherte im Rahmen des Programms „Gesundheitshundert€r“ einen Zuschuss zu den Kosten für das bei ihm/ihr in Anspruch genommene Shiatsu-Angebot beantragen, sofern dieses (bzw. die Gesamtsumme der in Anspruch genommenen Angebote) über 150 € ausgemacht hat.

Wie man als Shiatsu-PraktikerIn Kooperationspartner der SVA wird

Wer die oben angeführten Kriterien erfüllt und SVA-KooperationspartnerIn werden möchte (mit Eintragung auf der Liste der SVA-KooperationspartnerInnen des ÖDS), sendet die erforderlichen Unterlagen per Mail oder postalisch an den Österreichischen Dachverband für Shiatsu (1160 Wien, Sandleitengasse 15/30A, info@oeds.at).

Anzugeben sind auf alle Fälle Datum der Gewerbeanmeldung, Praxisadresse, Telefonnummer, Email und gegebenenfalls Webadresse.

Entsprechen die Nachweise den Anforderungen, wird der/die Betreffende auf die Liste gesetzt. Zudem erhält er/sie eine Benachrichtigung per Mail mit weiteren Informationen und den „SVA-Kooperationsbutton“ als jpg-Datei, der nun - zusätzlich zur Möglichkeit sich selbst als SVA-Kooperationspartner zu bezeichnen - verwendet werden kann.

Die Überprüfung der Unterlagen potentieller SVA-Kooperationspartner und die Führung auf der Liste der SVA-KooperationspartnerInnen ist ein kostenloser Service des Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu (ÖDS) für Shiatsu-PraktikerInnen und ein Beitrag zur Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit der SVA.

Was noch zu beachten ist

Veränderungen im Gewerbestatus (Ruhemeldung, Abmeldung) sind unverzüglich dem ÖDS bekannt zu geben, ebenso Veränderungen in Bezug auf Gewerbeort oder sonstige Erreichbarkeit.

Hinsichtlich der Weiterbildungsmaßnahmen (40 Stunden in 5 Jahren) ist zu beachten, dass diese eine Voraussetzung für die SVA-Partnerschaft sind. Werden sie nicht innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfüllt, führt dies zu einer Löschung aus der Liste der SVA-KooperationspartnerInnen.

Wer sein Gewerbe vor oder zum 6. Mai 2009 angemeldet hat, muss (erstmalig) bis zum 6. Mai 2014 seine Weiterbildungsnachweise (per Email oder postalisch an den ÖDS) vorlegen. Für Shiatsu-PraktikerInnen, die ihr Gewerbe nach dem 6. Mai 2009 angemeldet haben, gilt die jeweils individuelle Zeitspanne von 5 Jahren, beginnend mit dem ersten Tag der Gewerbeberechtigung. Bitte die Unterlagen (z.B. Kursbesuchsbestätigungen) rechtzeitig schicken, damit es nicht zu einer Löschung aus der Liste kommt, weil die Nachweise nicht zeitgerecht bearbeitet werden konnten.

Für die Rechnungslegung ist zu beachten, dass die Qualifikation als Shiatsu-PraktikerIn gut ersichtlich ist.

Generelle Informationen zum Gesundheitshundert€r

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft unterstützt ihre Versicherten beim eigenverantwortlichen Umgang mit der persönlichen Gesundheit:

- Versicherte, die aktiv zum Erhalt ihrer Gesundheit beitragen und ihre Gesundheitsziele des Programms „Selbständig gesund“ erfüllen), zahlen nur den halben Selbstbehalt - also 10 statt 20 Prozent für alle ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen (siehe http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=72601&p_tabid=3).
- Zur Unterstützung bei der Erreichung der Gesundheitsziele bietet die SVA im Rahmen von „Fit zu mehr Erfolg“ verschiedene Angebote an, die bei der Lebensstil-Änderung helfen sollen. Ein Angebot davon ist der Gesundheitshundert€r, durch den Versicherte jährlich einen Kostenzuschuss von 100 € für Programme zu den Themen Bewegung, Ernährung, mentale Gesundheit und Rauchfreiheit erhalten können (siehe http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=61045&p_tabid=3).
- Shiatsu wurde im Bereich „Mentale Gesundheit – Entspannung“ aufgenommen. Die SVA ermöglicht damit Versicherten einen Kostenzuschuss bei der Inanspruchnahme von Shiatsu-Behandlungen bei einer qualifizierten Shiatsu-Praktikerin, einem qualifizierten Shiatsu-Praktiker, die / der die Kooperationsbedingungen für den SVA-Gesundheitshundert€r erfüllt.

Kriterien für den Gesundheitshunderter für SVA-Versicherte

- Der Gesundheitshunderter kann ein Mal pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- Die Mindestinvestitionen für gesundheitsförderliche Angebote betragen 150 €.
- Es besteht eine aufrechte Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG (pflichtversicherte Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, Gewerbepensionistinnen bzw. Gewerbepensionisten, mitversicherte / anspruchsberechtigte Angehörige).
- Ein Gesundheitscheck (=Vorsorgeuntersuchung) wurde innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung absolviert.
- Das Anbieterprofil für die betreffende Maßnahme wird durch den/die Anbieter/in erfüllt.
- Der Versicherte stellt einen Antrag auf Auszahlung des Kostenzuschusses „SVA Gesundheitshundert€r“ an die betreuende Landesstelle.
- Dem Antragsformular liegen bei:
 - o die Kopie des Vorsorgeuntersuchung-Befundblattes und
 - o die Rechnungskopie(n) der durchgeführten Leistung.
- Auf der Rechnung muss die Ausbildung und Qualifikation des Anbieters ersichtlich sein.
- Sofern der Antrag alle notwendigen Kriterien erfüllt, kann ein Kostenzuschusses „SVA Gesundheitshundert€r“ ein Mal pro (Kalender-)Jahr in der Höhe von 100 € ausbezahlt werden.

Der Autor, Dr. Eduard Tripp, ist Shiatsu-Praktiker, -Lehrer und -Schulleiter. Vorstandsmitglied im Österreichischen Dachverbandes für Shiatsu und Schulvertreter.

Seine Funktionen im Vorstand sind die beruflich-rechtliche und die ESF-Vertretung.

Für Fragen und Anregungen: +43 (676) 617 49 70 bzw. tripp@shiatsu-austria.at
Informationen auch unter www.shiatsu-austria.at

ZHIA TSU IN ÖSTERREICH

